

**STEIERMÄRKISCHER LANDTAG  
LANDESRECHNUNGSHOF**

GZ.: LRH 58 W 2 - 1996/19

**B E R I C H T**

**betreffend die  
„Überprüfung der Organisation  
der Wirtschaftsförderung“**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
<b>1 PRÜFUNGSaufTRAG</b> .....	5
<b>2 ALLGEMEINES</b> .....	6
<b>3 STEIRISCHE GRUNDSTÜCKSBESCHAFFUNGSGES.M.B.H. (GBG)</b> 16	
3.1 Gründung und Zweck der GBG .....	17
3.2 Personal der GBG .....	19
<b>4 FACHABTEILUNG FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG (FAWF)</b> ....	23
4.1 Organisation .....	23
4.1.1 Historische Entwicklung .....	23
4.2 Derzeitiger Stand .....	25
4.2.1 Referat für die Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie .....	27
4.2.2 Referat für die Regional- Bildungs- und Be- schäftigungspolitik .....	29
4.2.3 Referat für rechtliche Angelegenheiten .....	30
4.2.4 Referat für Tourismus und Fremdenverkehrspro- jekte, EU-Regionalpolitik und Budget .....	33
4.3 Kosten der Abteilung .....	36
4.3.1 Personalkosten der FAWF .....	38
4.3.2 Personalkosten aufgrund der Landesdurch- schnittswerte .....	38
4.3.3 Personalaufwand laut Landesbuchhaltung .....	41

4.3.4	An das Finanzamt zu meldender Jahresbruttogesamtbezug .....	43
<b>4.4</b>	<b>Die Führungskräfte der FAWF .....</b>	<b>48</b>
4.4.1	Der Abteilungsvorstand .....	48
4.4.2	Leiter des Referates für Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie .....	50
4.4.3	Leiter des Referates für Regional-, Bildungs- und Beschäftigungspolitik .....	52
4.4.4	Leiter des Referates für Tourismus und Fremdenverkehrsprojekte, EU-Regionalpolitik und Budget	54
<b>5</b>	<b>STEIRISCHE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGES.M.B.H. (SFG) .</b>	<b>57</b>
5.1	Die Organe der SFG .....	58
5.1.1	Die Geschäftsführung der SFG .....	58
5.1.2	Gesellschafterausschuss .....	63
5.2	Personal der SFG .....	65
<b>6</b>	<b>STEIRISCHE BETEILIGUNGSFINANZIERUNGSGES.M.B.H. (BFG)</b>	<b>67</b>
6.1	Die Organe der BFG .....	70
6.1.1	Die Geschäftsführung der BFG .....	70
6.1.2	Der Aufsichtsrat der BFG .....	71
6.1.3	Der Arbeitsausschuß .....	73
6.1.4	Die Generalversammlung .....	74
6.2	Personal der BFG .....	75
<b>7</b>	<b>INNOFINANZ STEIERMÄRKISCHE FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSFÖRDERUNGSGES.M.B.H. (IFG) .....</b>	<b>77</b>
7.1	Der Gesellschaftsvertrag .....	77
7.2	Grundsatz- und Syndikatsvereinbarung .....	79

7.3 Organe der IFG .....	80
7.3.1 Geschäftsführung .....	80
7.3.2 Aufsichtsrat .....	81
7.3.3 Arbeitsausschuß .....	83
7.3.4 Generalversammlung .....	83
7.3.5 Organigramm .....	84
7.4 Personal der Innofinanz-Ges.m.b.H. ....	86
<b>8 STEIERMÄRKISCHE FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSFÖRDERUNGSGES.M.B.H. &amp; CO.KG. - IFG-KG .....</b>	<b>87</b>
8.1 Organe der IFG KG .....	90
8.1.1 Geschäftsführung .....	91
8.1.2 Wissenschaftlicher Beirat .....	92
8.2 Technologieparks .....	92
8.3 Wirtschaftliche Verhältnisse .....	93
<b>9 DIE GESELLSCHAFTEN ALS EINHEIT .....</b>	<b>94</b>
9.1 Allgemeines .....	94
9.2 Aufsichtsorgane .....	96
9.2.1 Aufsichtsorgane des Landes .....	96
9.2.2 Aufsichtsorgane der drei Gesellschaften ....	100
9.3 Kostenübersicht .....	107
9.3.1 Personalkosten .....	112
9.3.2 Mieten .....	115
9.3.3 ISO 9000 .....	118
<b>10 KOSTENVERGLEICH ABTEILUNG / GESELLSCHAFTEN .....</b>	<b>121</b>

<b>11 ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN</b> .....	<b>124</b>
11.1 Studie des WIFO-Institutes .....	124
11.2 Regierungsbeschluß vom 3.Juni 1996 und 21. Oktober 1996 .....	125
11.3 Stellungnahme des Landesrechnungshofes .....	130
<b>12 ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>144</b>

## 1 PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine

**„Überprüfung der Organisation der Wirtschafts-  
förderung in der Steiermark“**

durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter **HR Dipl.-Ing. Werner Schwarzl** wurden die Einzelprüfungen von **WR Dipl.-Ing. Dietrich Hofer** durchgeführt.

Gegenstand bzw. Zweck der Prüfung war in erster Linie die **Darstellung der verschiedenen Organisationen**, die sich bisher mit Wirtschaftsförderung befaßten.

Betrachtet wurden dabei insbesondere die Jahre **1994 und 1995**.

Die Überprüfung erfolgte anhand der Jahresabschlüsse, durch Einsichtnahme in die Rechnungsbücher, Belege, Geschäftsstücke, Akten, Organigramme und Sichtung sonstiger Behelfe und verschiedener veröffentlichter Schriften.

Als Auskunftspersonen standen vor allem die Bediensteten der jeweiligen Gesellschaften bzw. Abteilungen bzw. Körperschaften zur Verfügung.

## 2 ALLGEMEINES

Mit **Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Jänner 1990** (Beilage 1) wurde eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zur strukturellen Erneuerung der steirischen Wirtschaftsförderung beauftragt.

Der entsprechende Bericht wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit **Beschluß vom 6. Juli 1990** (Beilage 2) grundsätzlich zur Kenntnis genommen und der Wirtschafts- und Finanzlandesrat zur Endfassung der Vorschläge zur strukturellen Erneuerung der steirischen Wirtschaftsförderung ermächtigt. Weiters wurde die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung bzw. die Leitgesellschaft beauftragt, die dazu notwendigen personellen, rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen unverzüglich auszuarbeiten.

Im Regierungssitzungsantrag wird u.a. ausgeführt, daß die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung nach diesem Zeitpunkt - Durchsetzung der Umstrukturierungsmaßnahmen - nur mehr nachfolgende Aufgaben, die beispielsweise aufgezählt sind, vornehmen wird:

- Vertretung des Landes Steiermark in der bzw. den Gesellschaften; Wahrnehmung der Eigentümerrechte (Verwaltung der Beteiligungen der Gesellschaften), Errichtung von Gesellschaftsverträgen etc.
- Budgeterstellung
- Abwicklung nicht übertragbarer Aufgaben, wie z.B. Vorbereitung von Regierungssitzungsanträgen etc.

Die **gesamte Wirtschaftsförderung selbst sollte von der Gesellschaft bzw. den Gesellschaften wahrgenommen werden.**

Bemerkenswert ist dabei ein **Minderheitenvotum des Vertreters der Kammer für Arbeiter und Angestellte.** Dieser hat eine Neuordnung der Wirtschaftsförderung in der Steiermark für **entbehrlich** gehalten.

Der darauf eingebrachte Regierungssitzungsantrag hatte zum wesentlichen Inhalt die Gründung einer Leitgesellschaft, der „Steirischen Wirtschaftsförderungsges.m.b.H.“, die Umstrukturierung in der Innofinanz Ges.m.b.H. bzw. in der Innofinanz Ges.m.b.H. & Co.KG. und die Umstrukturierung in der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsges.m.b.H. Des weiteren wurde die Abänderung der steirischen Wirtschaftsförderungsgesetze, des Steirischen Industrieförderungsgesetzes und des Steirischen Mittelstandsförderungsgesetzes vorgeschlagen.

Die **Steiermärkische Landesregierung** hat auf dieser Grundlage am **18. Dezember 1990** nachstehenden **Beschluß gefaßt** (Beilage 3):

- „1. Der vorstehende Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Umsetzungsmaßnahmen zur Gründung der neuen Leitgesellschaft der „Steiermärkischen Wirtschaftsförderungs-GesmbH.“ bzw. zur Umstrukturierung der Innofinanz-GesmbH. und Innofinanz-GesmbH. & Co. KG. bzw. der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft mbH. sind einzuleiten. Diese sind insbesondere:
  - a) Gründung der „Steiermärkischen Wirtschaftsförderungs-GesmbH.“
  - b) Als provisorische Geschäftsführer der neuen Leitgesellschaft werden Dkfm. Dr. Ulf Lindner und Dr. Ludwig Sik, befristet bis 31. Mai 1991, bestellt.
  - c) Die Positionen der Geschäftsführer für die neue Leitgesellschaft sind öffentlich auszusprechen.



- d) Erstellung eines Durchführungskonzeptes durch die provisorischen Geschäftsführer innerhalb der in den Beilagen A und B vorgenommenen Rahmenbedingungen, welches insbesondere die Konkretisierung und Umsetzung der organisatorischen, gesellschaftsrechtlichen, personellen und finanziellen Erfordernisse beinhaltet, bis spätestens 15. April 1995.
- e) Provisorische Einrichtung und Bestellung eines Gesellschafterausschusses, befristet bis 31. Mai 1991, zur Unterstützung der Geschäftsführung.

Der Vorsitz im Gesellschafterausschuß kommt dabei dem Vorstand der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung zu. Je zwei weitere Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden von der Wirtschaftslandesrätin und dem Finanzlandesrat nominiert.

3. Der Steiermärkischen Landesregierung ist spätestens bis 15. April 1991 über die eingeleiteten bzw. abgeschlossenen Umsetzungsmaßnahmen zu berichten."

In der Beilage A wird u.a. ausgeführt, daß sich die Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. als Leitgesellschaft mit je mind. 51 % an der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsges. m.b.H. und der Innofinanz GmbH beteiligen soll.

In der Beilage B wird ausgeführt, daß die Leitgesellschaft die zentrale Anlaufstelle für die Einbringung von Anträgen im Rahmen der Wirtschaftsförderung und die Entscheidungs- und Förderungsvergabestelle sein soll.

Am **21. Jänner 1991** hat die Steiermärkische Landesregierung nachstehenden **Beschluß** gefaßt:

„1. Der vorstehende Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die neue Leitgesellschaft, die Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H., ist im Sinne der

vorgelegten und diesem Regierungssitzungsantrag beiliegenden Unterlagen zu gründen.

3. Das Stammkapital von S 6,524.000,-- und die Kosten für die Gründung der Steirischen Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. von S 476.000,-- werden auf ein von der Geschäftsführung namhaft zu machendes Konto bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark überwiesen.

4. Die Steiermärkische Landesregierung ist im Sinne der vorangegangenen Regierungsbeschlüsse spätestens bis 15. April 1991 mittels eines neuerlichen Zwischenberichtes über die eingeleiteten bzw. weiteren abgeschlossenen Umsetzungsmaßnahmen zu informieren."

Am 6. Mai 1991 hat die **Steiermärkische Landesregierung** hiezu einen weiteren **Beschluß** (Beilage 4) gefaßt:

- „1. Der vorstehende Bericht insbesondere über die Gründung der „Steirischen WirtschaftsförderungsgesmbH.“ im Sinne des beiliegenden Gesellschaftsvertrages wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Gesellschafterausschuß, der bei der „Steirischen WirtschaftsförderungsgesmbH.“ eingerichtet wird, wird wie folgt besetzt:
  - Vorsitz: Wirkl. Hofrat Dr. Karl-Heinz Feil
  - Hofrat Dr. Gerhard Wurm
  - Dr. Robert Niesner
  - Mag. Karl Snieder
  - Dr. Burghard Kaltenbeck."

Im Regierungssitzungsantrag GZ.: WF - 11 Fu 1- 92/46 wird darauf hingewiesen, daß die Übertragung der Agenden von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung zur SFG - um einerseits ein optimales Ergebnis, insbesondere für die Förderungswerber und die steirische Wirtschaft zu erzielen und um andererseits eine größtmögliche Kontinuität zu gewährleisten - etappenweise erfolgen soll.

Zu diesem Zweck wurde es für den Ablauf der jeweiligen Wirtschaftsförderungsagenden notwendig, die Aufgabenverteilung zwischen der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung und der SFG abzugrenzen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat dazu am **18. Mai 1992** nachstehenden **Beschluß** (Beilage 5) gefaßt:

„Der obige AV. sowie die einen integrierenden Bestandteil des Beschlusantrages bildende Beilage „Aufgabenverteilung zwischen der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung und der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.“ - womit die Tätigkeitsbereiche der erwähnten Einrichtungen abgegrenzt sind - werden zustimmend zur Kenntnis genommen.“

Demnach ergab sich zwischen der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung und der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsges.m.b.H. nachstehende **Aufgabenverteilung**:

**Fachabteilung für Wirtschaftsförderung:**

1. Auslaufende Aktionen:

Regionale Innovationsprämie (RIP) (bis 31.12.1992)  
Strukturerneuerungsprogramm (gemeinsam mit der Kommunal-  
kredit AG)  
Investitionskreditkostenzuschußaktion  
Starthilfe für innovative Jungunternehmer (offene Fälle)  
Grenzlandsofortprogramm  
Wirtschaftsmilliarde

2. Abwicklung folgender Förderungsaktionen:

Nahversorgungsaktion  
Jugendbeschäftigungssonderprogramm  
Jungunternehmerförderung (als Anschlußförderung an die  
BÜRGES Existenzgründungsaktion)

- Fonds für gewerbliche Darlehen  
Fremdenverkehrsförderung (inkl. Hausaktion/Bürges-  
Regionalförderung)
- Fonds für gewerbliche Darlehen  
Fremdenverkehrsförderung (inkl. Hausaktion/Bürges-  
Regionalförderung)
3. Verwaltung/Administration der gewerblich/industriellen  
BÜRGES Regionalförderung (BÜRGES Stammaktion, BÜRGES Ge-  
werbstrukturverbesserungsaktion)
  4. Ausfallbürgschaften
  5. Sanierungen und Konsolidierungen im überregionalen, volks-  
wirtschaftlichen Interesse
  6. Förderungsprojekt mit einem Investitionsvolumen von über  
S 120,0 Mio. sowie Abwicklung von einzelnen Förderungsfäl-  
len im besonderen Interesse des Landes nach den Bestimmun-  
gen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes  
bzw. Industrieförderungsgesetzes
  7. Liegenschaftsverwaltung, Liegenschaftsverkauf, Liegen-  
schaftsankäufe (im Sinne des Punkt 6), Adaptierungen, Aus-  
bau, Erweiterungen und Inbestandgabe an Förderungswerber
  8. Stellungnahmen zu Landesentwicklungsprogrammen
    - (a): Sachprogramme
    - (b): Regionalprogramme

Eigene Sach- und Regionalprogramme, die die Fachabteilung  
für Wirtschaftsförderung selbständig und gemeinsam mit  
Landesabteilungen bzw. sonstigen Institutionen entwickelt.  
Arbeitsgruppen für wirtschaftspolitische und regionalpoli-  
tische Belange im Rahmen der Interessenvertretung des Lan-

des: ÖROK, UROK, Öst.-Ung. Raumordnungskonferenz, COTRANS, ARGE Alpe-Adria etc.

Vertretung der Interessen des Landes im Bereich EG, EGKS, GATT, EWR (Modifikationen).

Koordination im Rahmen der Sach- und Regionalprogramme mit Bundesstellen (Fincord).

9. Dienststelle für Angelegenheiten des Außenhandels
10. Bearbeitung und Prüfung sowie Verwaltung aller bis 31. 12. 1991 eingebrachten Förderungsanträge
11. Koordination der Wirtschaftsförderungsangelegenheiten

**SFG:**

1. Alle Förderungsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung vorbehalten sind.
2. Bearbeitung, Prüfung und Verwaltung sämtlicher Förderungsprojekte ab 1.1.1992 (bis Investvolumen von S 120,0 Mio.).
3. Förderungsaktionen im Rahmen des vorliegenden Dienstleistungspaketes.
4. Betriebsansiedlungspolitik (Werbung, Grundstücksdatenbank, Betriebsnachfolge, Börse)
5. Technologiepolitik: Innovations- und Technologietransfer  
Technologiemarketing (für mittelständische Unternehmen: Suche von Fachkontakten, Internationalisierung, Messeteilnahmen, Produktbörse)
6. Ausbildungspolitik
7. Beratungen
8. Infrastruktur/Regionalpolitik
9. Gesellschaften: Innofinanz, STBFG, BEA, Technova

## 10. Technologieparks und Gewerbeparks, Industrieparks

Dazu ist grundsätzlich festzustellen, daß der ursprüngliche Gedanke einer völligen Übertragung der Förderungsagenden an die Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H., wie sie im seinerzeitigen Regierungsbeschluß offensichtlich beabsichtigt war, im Prüfungszeitraum **nicht konsequent durchgezogen wurde.**

Dies ist nach Meinung des Landesrechnungshofes sicherlich auch mit die Ursache verschiedenster im Bericht enthaltener Kritikpunkte.

Insbesondere ist dabei auf die Personalentwicklung hinzuweisen. Mit der Gründung der Gesellschaften wurden neue Mitarbeiter aufgenommen, sodaß sich der mit der Wirtschaftsförderung befaßte Mitarbeiterkreis letztlich auf fast 70 erhöht hat. Dabei ist die Entwicklung des Mitarbeiterstandes seit der Gründung einer eigenen Fachabteilung für Wirtschaftsförderung im Jahr 1978 von Interesse. Im Jahr 1978 wurde mit 18 Mitarbeitern begonnen. Im Jahr 1973 war die Wirtschaftsförderung noch in der Abteilung für Wirtschaft und Statistik zusammengefaßt. Zu diesem Zeitpunkt waren mit Wirtschaftsförderungsagenden 6 Mitarbeiter befaßt. Der Hauptkritikpunkt liegt nun wohl darin, daß mit jeder neu geschaffenen Stelle, die sich mit Wirtschaftsförderung befaßt hat, zusätzliche Mitarbeiter aufgenommen wurden.

Die mit der Wirtschaftsförderung befaßten Mitarbeiter teilen sich per 1. 1. 1996 wie folgt auf:

Fachabteilung für Wirtschaftsförderung	39
SFG + BFG + IFGes.m.b.H. + IFG KG	30
<b>Personen zum Jahresende 1996</b>	<b>69</b>

Der Landesrechnungshof hat im gegenständlichen Bericht die **Organisation der Wirtschaftsförderung** überprüft und hält fest, daß eine grundsätzliche **rechtliche Würdigung**

- von einzelnen Funktionszulagen,
- der Zulässigkeit von Funktionszulagen bei Funktionswegfall,
- der Gewährung von Entschädigungen bei Aufsichtsrattätigkeiten,
- der Zulässigkeit der Auszahlung von Überstunden bei einer gewährten Zulage nach § 30d

im Bericht

**„Stichprobenweise Überprüfung von Sonderregelungen und Beauftragungen im Rahmen der Personalverwaltung des Landes“.**

erfolgt.

Auf die Frage, inwieweit aus der Sicht des Landesrechnungshofes eine Ausgliederung der Wirtschaftsförderung überhaupt zweckmä-

Big war und ist, wird im Berichtsabschnitt „Zukunftsperspektiven“ eingegangen werden.

In den nachfolgenden Berichtsabschnitten stellt der Landesrechnungshof die mit Wirtschaftsförderung befaßten Stellen - also die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung und die Gesellschaften - dar, wie sie im Prüfungszeitraum 1994 - 1995 vorgelegen sind.

Zusätzlich wird auch auf die Steirische Grundstücksbeschaffungsgesellschaft, die ebenfalls zum Zwecke der Wirtschaftsförderung gegründet wurde, eingegangen.



### 3 Steirische Grundstücksbeschaffungs- ges.m.b.H. (GBG)

Der Landesrechnungshof hat im Zuge seiner Überprüfungen auch die Steirische Grundstücksbeschaffungsgesellschaft m.b.H. auf ihre organisatorische Zweckmäßigkeit hin untersucht.

Diese Gesellschaft wird unter der Abkürzung **GBG** geführt, sodaß sich der Landesrechnungshof dieser Diktion bzw. Abkürzung in seinen Ausführungen anschließt.

Die Gesellschaft hat ihren **Firmensitz** in

8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2,  
Palais Trauttmansdorff, 1. Stock.

Dazu ist anzumerken, daß es sich bei den Räumlichkeiten dieses Firmensitzes um ein kleines Büro handelt, das **räumlich direkt in der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung liegt.

In diesem Büro befinden sich vor allem Schriftstücke und Jahresabschlüsse der Gesellschaft.

Das Naheverhältnis dieser Gesellschaft zur Fachabteilung für Wirtschaftsförderung kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß nicht der Geschäftsführer den Schlüssel zu diesem Büro sondern die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung innehat.

Die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes ergibt sich bei dieser Gesellschaft nach § 6 LRH-VG aus der Vereinbarung vom 15. November 1983, aufgrund derer der Landesrechnungshof bereits im

Jahr 1983 unter der GZ.: LRH 58 G 2-1983/12 eine umfassende Überprüfung der Gesellschaft vorgenommen hat.

### 3.1 Gründung und Zweck der GBG

In den Regierungssitzungen vom 6. Mai 1981, GZ.: WF-14 Gu 3/31-1981, sowie vom 13. Juli 1981, GZ.: WF-4 Gu 3/3-1981, erfolgte die **Gründung der GBG** sowie die **Beauftragung der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung**, zusammen mit dem **Verein zur Förderung der Errichtung von Industrie- und Forschungsparkanlagen im Land Steiermark** die GBG zu gründen und anschließend mit den jeweils in Frage kommenden Gemeinden Verhandlungen zu führen.

Dabei hatten die **Gesellschafter** die nachstehenden Anteile:

	Anteil
Wirtschaftskammer für Steiermark	50 %
Verein zur Förderung der Errichtung von Industrie- und Forschungsanlagen im Land Steiermark	50 %
Summe	100 %

**Gesellschaftervertreter** der beiden Institutionen in der GBG sind die Nachfolger der Herren Mag. Lampl von der Wirtschaftskammer bzw. von Hofrat Dr. Franz Kandler vom Verein.

In der **Gründungsversammlung** am **17. Dezember 1981** wurden die Herren

Ing. Alois **Kalnoky** und  
Komm.Rat Franz **Krenn**, Immobilienmakler in Graz,

zu **Geschäftsführern** der Gesellschaft berufen; nunmehr führen die Geschäfte

OAR Johann **Moser** i.R.und  
Herr Komm.Rat Helmut **Krenn**.

Im Jahr 1983 wurde im Landesvoranschlag für die GBG eine eigene Voranschlagspost geschaffen (5/784315-7670), die nach wie vor existiert.

Die GBG besitzt nur mehr wenige Grundstücke, wobei die Gesellschaft bestrebt ist, den Grundbesitz zu verringern.

Der Aufgabenbereich der GBG erstreckt sich von der Errichtung von Handwerkshöfen, Lehrwerkstätten, Gewerbe- und Industrieparks über die Herstellung von Forschungsparkanlagen und Technologieparks mit dem Ziel, im Rahmen dieser Maßnahmen zur Strukturverbesserung der steirischen Wirtschaft in den jeweiligen Regionen, in denen die Projekte realisiert werden sollen, beizutragen.

Engagements hinsichtlich der beschriebenen Aufgabenbereiche der GBG gibt es in

Mureck,  
Bad Radkersburg,  
Fürstenfeld und  
Neudau.

### 3.2 Personal der GBG

In der GBG werden keine Mitarbeiter im Rahmen eines ordentlichen Dienstverhältnisses beschäftigt.

Aufgrund des damals beabsichtigten und vom Landtag gutgeheißenen **Nahverhältnisses** der Tätigkeit der Gesellschaft **zur Fachabteilung für Wirtschaftsförderung** wurden hauptsächlich Bedienstete dieser Fachabteilung mit den verschiedenen Aufgaben dieser Gesellschaft betraut.

**Geschäftsführer** sind die Herren

    OAR Johann **Moser** i.R.und  
    Herr Komm.Rat Helmut **Krenn**.

Die kommerzielle Betreuung wurde Herrn OWR Dipl.VW. Stefan **Hochfellner** übertragen und für die Angelegenheiten des inneren Dienstes wurde Frau Edith **Wiesler** beauftragt.

Die Geschäftsführung bedient sich fallweise eines juristischen Konsulenten in der Person des Dr. Werner **Fischer**.

Alle genannten Personen mit Ausnahme des Geschäftsführers Komm.Rat Krenn sind bzw. waren **Landesbedienstete**, sind in der **Fachabteilung für Wirtschaftsförderung beschäftigt** und bezogen im Jahr 1994 die nachstehenden **Entgelte** für ihre Tätigkeit in der GBG:

	monatlich	pro Jahr
Geschäftsf. Moser	S 4.800,--	S 57.600,--
Geschäftsf. Krenn	S 2.800,--	S 33.600,--
Dipl.VW. Hochfellner	S 4.800,--	S 57.600,--
Dr. Fischer	S 3.300,--	S 39.600,--
Edith Wiesler	S 3.300,--	S 39.600,--
Personal gesamt:	S 19.000,--	S 228.000.--

### Subventionen

Mit dem Regierungsbeschluß vom 10. März 1986, GZ.: WF-15 Gu 1-86/188, wurde aufgrund der Empfehlung des Landesrechnungshofes eine finanzielle Reorganisation der GBG dahingehend vorgenommen, daß der GBG die Refundierung des Differenzbetrages zwischen den der GBG im Rahmen der Kreditaufnahmen zur Finanzierung der diversen Projekte entstehenden Annuitäten (Tilgung + Zinsen) und den diesen Annuitäten gegenüberstehenden Mieteinnahmen durch Gewährung einer Subvention zugesichert wurde.

Desgleichen wurde der GBG in diesem Regierungssitzungsbeschluß zugesichert, den Differenzbetrag zwischen dem kostenträgerorientierten Sachaufwand und den diesen gegenüberstehenden für das jeweilige Projekt vereinnahmten Entgelten aus weiterverrechneten Betriebskostenanteilen und sonstigen Erträgen zu subventionieren.

Aufgrund der anfänglichen hohen Kreditverpflichtungen der GBG gegenüber den Banken waren die Subventionen des Landes Steiermark an die GBG in den ersten Jahren relativ hoch. Durch Kreditrückzahlungen und den Verkauf von Anlagevermögen in Fürstenfeld an die Fa. Zumtobel AG und Fa. Elmont konnten die Subventionserfordernisse eingeschränkt werden.

Darstellung des Subventionsbedarfes	1994
Sachaufwand	S 680.788,--
Neudau (Fa. Borkenstein)	S 180.898,--
Fürstenfeld (Eumig/Zumtobel)	- S 1,515.495,--
Fürstenfeld Elmont	- S 217.759,19
Mureck (Bad Radkersburg)	S 2,995.148,--
RIL VI Mureck Fuchs	S 1,107.056,--
RIL VI Mureck Fuchs	S 219.881,--
USV-Anlage	--
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>S 3,450.516,81</b>

Den Berechnungen der GBG zufolge wird für die weitere Zukunft mit einem durchschnittlichen Subventionsbedarf von rund 3,5 Mio.S pro Jahr gerechnet.

Der Landesrechnungshof verkennt nicht die Bemühungen, die GBG wirtschaftlich und sparsam zu führen.

Letztlich ist es aber geradezu paradox, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung innerhalb einer Abteilung der Landesverwaltung geführt wird und der beteiligte Personenkreis sich im wesentlichen wieder aus Landesbeamten zusammensetzt.

## 4 Fachabteilung für Wirtschaftsförderung (FAWF)

### 4.1 Organisation

#### 4.1.1 Historische Entwicklung

In der Abteilung für Wirtschaft und Statistik waren im Jahr 1973 insgesamt 6 Personen beschäftigt, die den Referaten Wirtschaft bzw. Statistik zugeordnet waren.

Mit der **Gründung der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung im Jahr 1978** befanden sich dem damaligen Organigramm zufolge 18 Personen in dieser Abteilung, durch weiteren Zuwachs der Aufgaben vergrößerte sich die Anzahl der Mitarbeiter auf rund 41 bzw. 39 in den Jahren 1994 bzw. zu Jahresende 1995.

Aus den Rechnungsabschlüssen des Landes Steiermark hat der Landesrechnungshof die Förderungsauszahlungen der entsprechenden Jahre errechnet und mit dem jeweils dazugehörigen Verbraucherpreisindex gewichtet, sodaß sich Vergleichswerte zur Basis 1995 ergeben.

Als aussagekräftige Kennzahl ist nach Meinung des Landesrechnungshofes das **Verhältnis** zwischen **ausgeschütteter Förderung** und dem dafür notwendigen **Personalstand** anzusehen.



Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung des Personalstandes der FAWF und die VPI-bereinigten Förderungszahlungen:

<b>Jahr</b>	<b>Anz. Pers.</b>	<b>Förder-Millionen</b>	<b>Verbr.-Preis-l.</b>	<b>VPI-örd.Mio</b>	<b>Förd.je Bed.</b>
<b>1973</b>	<b>6</b>	<b>558</b>	<b>137,6</b>	<b>1.421</b>	<b>*</b>
<b>1978</b>	<b>18</b>	<b>292</b>	<b>191,7</b>	<b>534</b>	<b>29,7</b>
<b>1980</b>	<b>25</b>	<b>337</b>	<b>211,4</b>	<b>559</b>	<b>22,3</b>
<b>1989</b>	<b>38</b>	<b>302</b>	<b>289,2</b>	<b>365</b>	<b>9,6</b>
<b>1994</b>	<b>41</b>	<b>314</b>	<b>342,5</b>	<b>321</b>	<b>7,8</b>
<b>1995</b>	<b>39</b>	<b>307</b>	<b>350,2</b>	<b>307</b>	<b>7,9</b>

\* Da im Jahr 1973 - im Gegensatz zu späteren Jahren - Darlehen in der Höhe von rund 300 Mio.S. gewährt wurden, hat der Landesrechnungshof diesen Wert nicht errechnet.

Bei der Darstellung dieser Tabelle verkennt der Landesrechnungshof nicht, daß

- strukturelle Veränderungen in der Abteilungsorganisation des Amtes,
- strukturelle Veränderungen in der Wirtschaft,
- strukturelle Veränderungen bei den Förderungsarten,

- immer komplexer werdender Materie,
- zusätzliche Gesetze
- u.v.a.m.

ein Mehraufwand in der Verwaltung entstanden ist.

Trotzdem geht nach Meinung des Landesrechnungshofes aus der obigen Tabelle deutlich hervor, daß

- die **finanziellen Möglichkeiten** zur Förderung immer **geringer** werden, und daß
- der **Verwaltungsaufwand je Fördermillion** kontinuierlich steigt.

#### 4.2 Derzeitiger Stand

Die Abteilung ist in **vier Referate** gegliedert, die **zum Jahresanfang 1996** jeweils zwischen fünf und zwölf Mitarbeiter hatten.

Im nachstehenden ist das Organigramm der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung mit dem **Stand Jänner 1996** dargestellt.

**Vorstand: Wirkl. Hofrat Dr. Karl Heinz FEIL****Chef-Sekretariat:** Fr. HÖLLER**Int. Organisation, Personal** Fr. BAUDISCH

Fr. Engelmaier:

**Kanzlei:** Hr. LANG, Hr. Schadenbauer, Hr. Rakovic

Hr. Temmel

	<b>Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie</b>	<b>Regional-, Bildungs- u. Beschäftigungspolitik</b>	<b>Rechtswesen</b>	<b>Tourismus und Fremdenverkehrsprojekte</b>
<b>Leiter</b>	Mag. HOCHFELLNER	Mag. Dr. BEKERLE	Dr. FISCHER	Mag. SCHWARZ
<b>Referent</b>	Mag. Kollmann Mag. Neumann Mag. Teubl Fr. Graupp Fr. Zenz	Fr. Zuenelli	Mag. Propst	Mag. Mauerhofer Mag. Dr. Hovnikar Hr. Klopff
<b>Sachbe- arbeiter</b>	Fr. Altschäffl Fr. Brandl Fr. Hauska Hr. Knöbelreiter Fr. Wiesler	Fr. Lebler Fr. Rauch	Hr. Kornhäusl Fr. Scheucher	Fr. Friedl Hr. Jermann Fr. Kager Fr. Nestler
<b>Schreib- dienst</b>	Fr. Gaich Fr. Sorger	Fr. Schroll	Fr. Joham	Fr. Graßmugg Fr. Hacker Fr. Wurzer
<b>Karenz</b>				Fr. Granitzer

#### 4.2.1 Referat für die Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie

Die Aufgabenbereiche dieses Referates umfassen im wesentlichen Großprojekte, Umstrukturierungen, Haftungen, Unternehmensberatungen, Abwicklung von Förderungsfällen des Mittelstandsförderungsfonds (Kleinbetriebe, Jungunternehmer und Regionalprämien sowie Nahversorgung), Bonitätsprüfungen für Fälle der Rechtsabteilung 7, Lehrlings- und Lernbeihilfen, Allgemeine Subventionen, Beihilfen für Fort- und Weiterbildung, Statistik für allgemeine Wirtschaftsförderung und Mittelstandsförderung.

Die Aufarbeitung dieser Aufgabenbereiche wird mit den nachstehend angeführten **Maßnahmen** erreicht:

- Förderungsberatungen im Innen- und Außendienst
- Prüfungen von Förderungsangelegenheiten
- Kontakte und Kooperation mit allen den Aufgabenbereich des Referates tangierenden Institutionen
- Betriebsbesuche und Betriebseinschauen
- Verhandlungen mit den Förderungswerbern
- Erstellung von Regierungssitzungsanträgen
- Erstellung von Landtagsvorlagen
- Bearbeitung von Initiativanträgen
- Betriebsanalysen
- Erstellung von Prüfberichten und Konzepten

- Aufbereitung von Unterlagen und Informationen für die Beiräte, das Kuratorium, Ausschüsse, politischen Büros
- Überprüfung von Förderungsauflagen
- Aufbau von Statistiken für das Referat
- Mitwirkung bei der Erstellung von Verträgen
- Mitwirkung bei der Erstellung von Förderprogrammen
- Mitwirkung bei der Anbahnung von Kooperationen, Beteiligungen, Übernahmen und Zulieferungsmöglichkeiten sowie bei der Erfüllung des Zwecks der Wirtschaftsförderungsgesetze
- Teilnahme an Ausschüssen über Gegenstände, die das Referat betreffen
- Bearbeitung von Zahlungserleichterungsansuchen und Fristverlängerungen
- Erstellung der jeweiligen Landesteilvoranschlagsanträge (Mittelstandsförderungsfonds und Subventionen) sowie Ausarbeitung der Erläuterungen
- Erstellung von Gebarungsberichten
- Regionale Innovationsprämie (Restabwicklung)
- Außerordentliche Sonderförderungsaktion für die Obersteiermark und pol. Bezirk Voitsberg (Restabwicklung)
- BÜRGES-Regionalförderung Gewerbestrukturverbesserungsaktion
- BÜRGES-Regionalförderung Kleinkreditgewerbeaktion

#### 4.2.2 Referat für die Regional- Bildungs- und Beschäftigungspolitik

Die **Aufgabenbereiche** dieses Referates umfassen im wesentlichen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramme, Regionalpolitik und Logistik.

Die Aufarbeitung dieser Aufgabenbereiche wird mit den nachstehend angeführten **Maßnahmen** erreicht:

- Förderungsberatungen im Innen- und Außendienst
- Prüfungen von Förderungsangelegenheiten
- Kontakte und Kooperationen mit allen den Aufgabenbereich des Referates tangierenden Institutionen
- Verhandlungen mit den Förderungswerbern bzw. anderen Förderungsstellen (z. B. AMS)
- Erstellung von Regierungssitzungsanträgen für die o.a. Aufgabenbereiche
- Erstellung von Landtagsvorlagen
- Bearbeitung von Initiativanträgen
- Projektanalysen
- Erstellung von Prüfberichten und Konzepten
- Aufbereitung von Unterlagen und Informationen für die Beiräte, Ausschüsse sowie die politischen Büros
- Überprüfung und Kontrolle von Auflagen und sonstigen Förderungsbedingungen
- Kontakte und Kooperationen mit den übrigen Referaten der FAWF
- Erstellung von Förderungsstatistiken für das Referat

- Mitwirkung bei der Erstellung von Verträgen für die o.a. Aufgabenbereiche
- Erstellen von Berichten und Informationen regionalpolitischen Inhalts
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzesnovellierungen, Verordnungen, Richtlinien und dgl.
- Erarbeitung von Vorschlägen für allfällige Novelierungen des steirischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, der Förderungsrichtlinien u.dgl., insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Anpassung an EWR- bzw. EG-Regelungen
- Teilnahme an Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen u.dgl. betreffend Angelegenheiten, welche in die Aufgabenbereiche des Referates fallen
- Außerordentliche Sonderförderungsaktion für die Obersteiermark und pol. Bezirk Voitsberg (Restabwicklung)
- Mitwirkung bei diversen Arbeitskreisen und Ausschüssen betreffend
- Wirtschaftsförderungsangelegenheiten im Zusammenhang mit ESF-Kofinanzierungen

#### 4.2.3 Referat für rechtliche Angelegenheiten

Die Aufgabenbereiche dieses Referates umfassen sowohl Agenden im Bereich des **Zivilrechts** als auch im **öffentlichen Bereich**.

Dabei sind im **Zivilrechtsbereich** insbesondere die nachstehenden zu nennen:

**Errichtung von Verträgen im Liegenschaftsbereich** (Miet- und Pachtverträge, Leasingverträge, Optionsverträge, Kaufverträge, Schenkungsverträge, Tausch- und Übergabverträge, Realteilungsverträge, Prekarien u.ä.)

**Geld- und Förderungswesen** (Darlehensverträge, Schuldscheine, Bankgarantien, Treuhandverträge, Betriebsansiedlungsverträge, Förderungsverträge, Eigentumsvorbehaltsverträge, Pfandbestellungsurkunden, Haftungsverträge, Errichtung von Rangordnungsbeschlüssen, (Teillöschungsquittungen, Vorrang- und Einräumungserklärungen, Pfandauflassungserklärungen, Abtrennungsbewilligungen u.ä.)

**Grundstücksverwaltung von rund 40 Industrieliegenschaften** (Abwicklung aller öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, Betriebskostenabrechnungen, Mahnwesen, Wertsicherungsrechnungen, Vertretung des Landes Steiermark und von Förderungswerbern vor Gericht bzw. Grundbuch, Führung einer Grundstücksdatenbank)

**Rechtliche Qualifikation in Förderungsangelegenheiten** (Formulierungen und Beurteilungen rechtlicher Bestandteile in Förderungsangelegenheiten, wie z.B. Rückforderungsansprüche, Beschäftigungsgarantien, Bedingungen und Auflagen u.ä.m.)

**Maßnahmen im Rahmen der Konkurs- und Ausgleichsordnung** (Zusammenfassende Aktendarstellung aus rechtlicher Sicht für Forderungsanmeldungen in Insolvenzverfahren für die Rechtsabteilung 10, Sachverhaltsdarstellungen für die Staatsanwaltschaft, Erstellung von Bilanzanalysen und Prognoserechnungen zum Zwecke der rechtlichen Beurteilung von Insolvenzfällen und Analysen der wirtschaftlichen Situation)



**Kooperation mit Rechtsabteilung 10 und WFG** (gemeinsames Vorgehen mit der Rechtsabteilung 10 beim Konkursgericht in größeren Konkursfällen, Kontakte und Kooperation mit allen dem Land Steiermark im Bereich der Wirtschaftsförderung vorgelagerten Institutionen)

**Industrieparks** (Rechtliche Gestaltung und Mitwirkung bei der Errichtung und Führung)

Im Rahmen der **Öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** werden im Referat für rechtliche Angelegenheiten die nachstehenden Agenden wahrgenommen:

**Erstellung von Regierungs- und Landtagsvorlagen**

**Vertretungsaufgaben namens des Landes Steiermark**

Vertretung des Landes Steiermark als Liegenschaftseigentümer, Konsenswerber, Anrainer oder Nachbar in Bauwidmungsverfahren, Bauverfahren, Gewerberechtsverfahren (Betriebsstättengenehmigung), Wasserrechtsverfahren, Flächenwidmungsverfahren, Enteignungsverfahren, Verfahren nach dem Berggesetz und Verfahren nach dem Grundverkehrsgesetz.

**Vertretungsaufgaben namens betriebsansiedelnder Firmen:**

Vertretungen von Förderungswerbern in den öffentlich rechtlichen Angelegenheiten genannten Verfahren bei größeren Projekten und Koordination der einzelnen Verfahren mit den Projektanten der Förderungswerber und der Behörden.

**Bescheidprüfungen und Rechtsmittelerhebung:** Einbringung von Rechtsmitteln als Vertreter des Landes Steiermark oder

von Förderungswerbern hinsichtlich der in den öffentlich rechtlichen Angelegenheiten genannten Verfahren.

**Steuerliche Angelegenheiten:** Beurteilung steuerlicher Auswirkungen von Förderungsangelegenheiten sowie Vertretung des Landes Steiermark als Liegenschaftseigentümer bzw. von Förderungswerbern vor Finanzbehörden in steuerlichen Angelegenheiten betreffend die genannten Verträge inkl. Rechtsmittelverfahren.

#### **4.2.4 Referat für Tourismus und Fremdenverkehrsprojekte, EU-Regionalpolitik und Budget**

Die Aufgabenbereiche dieses Referates sind im nachstehenden dargestellt:

1. Abwicklung der Förderungen im Rahmen der Tourismusförderungsfonds
2. Abwicklung der Förderungen im Rahmen der Aktion Innovationsdarlehen für Fremdenverkehr und Freizeitwirtschaft sowie der Aktion „Innovationsprogramm des Landes Steiermark für die Tourismuswirtschaft“
3. Programmkoordination für das Ziel-2-Dokument sowie allgemein für den EFRE- - Abwicklung der Gemeinschaftsinitiativen für den industriellen Wandel (KMU, Resider, Retex, Rechar)
4. Erledigung sämtlicher mit dem Landeshaushalt (Budgetierung, Abschreibung/Umwandlung von Förderungen, etc.) im Zusammenhang stehender Aufgaben

5. Erledigung vom Vorstand zugewiesener Fälle aus dem Bereich Gewerbe/Industrie

**Maßnahmen dazu sind:**

- ◆ Förderungsberatungen im Innen- und Außendienst;
- ◆ Prüfung/Bearbeitung von Förderungsangelegenheiten;
- ◆ Gesamte Verwaltung und Vollziehung des Tourismusförderungsfonds;
- ◆ Sanierung von Unternehmen im eigenen Wirkungsbereich;
- ◆ Schwerpunktaktionen im Rahmen des Tourismusfonds: BÜR-  
GES-Regionalförderung  
(Gewerbestrukturverbesserungskredit, Kleingewerbekredit),  
Regionalförderung im Rahmen der Tourismusförderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche  
Angelegenheiten, Jungunternehmerförderung als Anschlußförderung der gleichlautenden BÜR-  
GES-Aktion;
- ◆ Erstellung von Förderungsstatistiken;
- ◆ Teilnahme an Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen u.dgl. betreffend Angelegenheiten, welche in die Aufgabenbereiche des Referates fallen;
- ◆ Mitwirkung an legislativen Maßnahmen im Bereich der Wirtschaftsförderungen (Wirtschaftsförderungsgesetz, Förderungsrichtlinien, etc.);

- ◆ Mitwirkung bei diversen Arbeitskreisen und -ausschüssen betreffend Wirtschaftsförderungsangelegenheiten (EG, EWR) insbesondere laufende Betreuung und Vorbereitung des Ziel-2-Begleitausschusses;
- ◆ Kontakte und Kooperationen mit allen den Aufgabenbereich des Referates tangierenden Institutionen (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, BKA, Kommissionsdienststellen, BÜRGES, Hoteltreuhand, etc.);
- ◆ Verhandlungen mit den Förderungswerbern;
- ◆ Aufbereitung von Unterlagen und Informationen für die Beiräte, Ausschüsse sowie die politischen Büros;
- ◆ Erstellung von Regierungssitzungsanträgen für die o.a. Aufgabenbereiche;
- ◆ Erstellung von Landtagsvorlagen für die o.a. Aufgabenbereiche;
- ◆ Erstellung von Prüfberichten und Konzepten;
- ◆ Überprüfung und Kontrolle von Auflagen und sonstigen Förderungsbedingungen.

**4.3 Kosten der Abteilung**

In der nachstehenden Tabelle sind die Kosten der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung für das Jahr 1995 angeführt, wie sie der **Vollkostenrechnung der Abteilung** zu entnehmen waren:

<b>Landesaufwand FAFW 1995</b>		
<b>1</b>	<b>Personalbruttokosten + Dienstgeberanteil + freiw. Soziall.</b>	<b>19.233.620</b>
2	Büromiete (696 m <sup>2</sup> Büronutzfläche)	1.628.640
3	Büromobiliar (Wert S 1.590.605,--) auf 15 Jahre	88.367
4	Bürogeräte (Wert S 154.954,--) auf 7 Jahre	18.447
5	Büromaterial über die LAD bezogen inkl. EDV	69.574
6	Reisekosten	308.843
7	Telefongebühren	200.551
8	Gemeinkosten (10 % der Personal-bruttokosten)	1.966.933
	<b>Summe 2-8</b>	<b>4.281.355</b>
	<b>Summe 1-8</b>	<b>23.514.975</b>
9	MWSt. für die Pos.2 - 5	361.006
10	Zuschlag für Pensionstangente ( 51 %)	10.031.357
	<b>Summe 9 - 10</b>	<b>10.392.363</b>
	<b>Gesamtkosten der FAWF</b>	<b>33.907.338</b>

Bezüglich der **Personalkosten** ist anzumerken, daß der Landesrechnungshof die von der Landesbuchhaltung angegebene Summe der Personalbruttokosten von S 19.669.328,3 um die **Aufsichtsratsentschädigungen des Abteilungsvorstandes und**

eines Referatsleiters um S 301.644,- und S 134.064,- auf S 19.233.620,- vermindert hat, weil diese nicht der Abteilung, sondern den jeweiligen Gesellschaften zuzurechnen sind.

Aus dieser Aufstellung ist zu erkennen, daß die Gesamtkosten der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung im Jahr 1995 S 33,907.338,-- betragen, wobei auch eine 51 % Pensionstangente und Verwaltungsgemeinkosten von 10 % berücksichtigt wurden.

#### 4.3.1 Personalkosten der FAWF

Der Landesrechnungshof hat **den Personalkosten als dem weitaus größten Kostenfaktor** im Zuge seiner Ermittlungen besonderes Gewicht beigemessen.

Dabei ist anzumerken, daß je nach Blickwinkel bzw. Zweck der Personalkostendarstellung **unterschiedliche Berechnungsweisen** zum Tragen kommen.

Zur Betrachtung der Personalkosten in der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung hat sich der Landesrechnungshof der drei nachstehenden Methoden bedient:

1. Berechnung der Personalkosten aufgrund der **Landesdurchschnittswerte** je nach Einstufung.
2. Personalbruttokosten laut **Auszahlungen der Landesbuchhaltung**
3. Zu versteuernder **Jahresbruttogesamtbezug**, der von allen Dienstgebern des Bundesgebietes an das **Finanzamt** zu melden ist.

#### 4.3.2 Personalkosten aufgrund der Landesdurchschnittswerte

Bei diesen **Durchschnittswerten der Personalkostenrechnung**, die jährlich von der Personalabteilung des Landes aktualisiert herausgegeben wird, beinhalten die

- **Personalbruttokosten:**

Bezüge  
Zulagen  
Nebengebühren  
Fahrtkostenzuschüsse  
Weihnachtszuwendung  
Sonstige Nebengebühren

Karenzurlaubsgeld für Beamte  
Abfertigungen  
Abfindungen  
Dienstjubiläen  
Familienbeihilfen

Dienstgeberbeiträge für die soziale Sicherheit bzw.  
gemäß Familienlastenausgleichsgesetz

- **Gemeinkosten**

Ausgaben für nicht oder schwierig zurechenbare Leistungen von zentralen Dienststellen

- **Sachaufwand:**

alle Ausgaben, die erforderlich sind, um ein Amt verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu halten und zu betreiben, wie z.B. Büromaterial, Kopierkosten, Schreibpauschale und Telefongebühren, Rechtskosten und Dienstfahrzeuge. Ausgaben für Anlagen und Investitionen, wie z. B. Neubauten und Instandsetzungsarbeiten, Versicherungen, Mieten, Pachtzinse.



Dadurch ergibt sich eine geringfügige Differenz zu der Anzahl der Ganzjahresbediensteten, die aus den wesentlich ge-  
 nauerer monatsbezogenen Unterlagen der Landesbuchhaltung  
 errechnet werden kann.

Dazu ist anzumerken, daß es sich bei der Anzahl der Ganz-  
 jahresbediensteten um eine von der FAWF angegebene zeit-  
 punktbezogene Größe handelt, die für das ganze Jahr heran-  
 gezogen wurde.

Überträgt man nun diese Durchschnittswerte, die über alle  
 Bediensteten des Landes Steuermark ermittelt wurden, auf  
 die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung mit ihrem Perso-  
 nalstand mit Jahresende 1995, so ergibt sich nachstehendes  
 Bild für die Personalkosten ohne Sachaufwand, ohne Pensi-  
 onstante und ohne Gemeinkosten.

Ein- stu- fung	Brutto- kosten	Pensions- tangenten- kosten	Gemein- kosten	Sach- aufwand	gesamt
A	795.054	406.273	79.505	238.516	1.519.348
B	503.909	257.497	50.391	151.173	962.970
C	374.920	191.584	37.492	112.476	716.472
D	327.540	167.373	32.754	98.262	625.929
E	274.632	140.337	27.463	82.390	524.822
		51 %	10 %	30 %	

Für das Jahr 1995 wurde die nachstehende Übersicht von der  
 Personalabteilung des Landes herausgegeben:

## FAWF-Personal-Durchschnittskosten

Anzahl 1995	Einstufung	Bruttokosten	gesamt
9	A	795.054	7.155.486
5,75	B	503.909	2.897.477
13,5	C	374.920	5.061.420
10,625	D	327.540	3.480.113
0	E	274.632	0
<b>38,875</b>		<b>478.315</b>	<b>18.594.495</b>

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß die Personaldurchschnittskosten im Jahr 1995 S 478.315,-- pro Mitarbeiter (ohne Pensionstangente, Gemeinkosten u.ä.) betragen, was durchschnittlichen Monatskosten von S 34.165 (14 mal im Jahr) entspricht.

### 4.3.3 Personalaufwand laut Landesbuchhaltung

Folgt man in der Personalkostenberechnung den Bezügen der Personalaufwandsliste der Landesbuchhaltung, so ergeben sich für das Jahr 1995 die nachstehenden Werte:

## Bruttobezüge der LBH 1995

<b>BEZEICHNUNG:</b>	<b>Abteilung</b>	<b>Durchschnitt</b>	<b>Durchschnitt</b>
<b>(Werte in öS)</b>	<b>gesamt</b>	<b>jährlich</b>	<b>monatlich</b>
Bezüge (Beamte, VB)	17.556.377	465.094	33.221
Familienbeihilfen	477.500	12.650	904
<b>Zwischensumme:</b>	<b>18.033.877</b>	<b>477.744</b>	<b>34.125</b>
Dienstgeberbeiträge	1.199.744	31.783	2.270
<b>Ausbez. Summe:</b>	<b>19.233.620</b>	<b>509.527</b>	<b>36.395</b>

Zu diesen Werten ist anzumerken, daß der Landesrechnungshof die Bezügesumme der Landesbuchhaltung von S 17.992.085,- um die in dieser Zahl enthaltenen **Aufsichtsratsentschädigungen des Abteilungsvorstandes und eines Referatsleiters** in Höhe von S 301.644,- sowie S 134.064,- auf S 17.556.377,- vermindert hat.

Diesen Zahlen liegen insgesamt 37,748 Mannjahre (Ganzjahreskräfte) in einer Zeitraumbetrachtung zugrunde, sodaß sich ein **jährlicher Brutto-Durchschnittsbezug von S 509.527,- pro Mitarbeiter** ergibt.

Dabei ist zu den vergleichsweise niedrigen Dienstgeberbeiträgen festzuhalten, daß diese aufgrund des hohen Beamtenanteiles in der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung entsprechend niedrig sind, beträgt doch der Dienstgeberanteil für Beamte rund 3,5 %.

Als wesentliche Größe ist nach Meinung des Landesrechnungshofes der Durchschnittsbezug eines Mitarbeiters ohne Dienstgeberbeiträge heranzuziehen, der im Jahr 1995

S 477.744 betrug, was einem **durchschnittlichen Monatsbruttobezug von S 34.125 (14 mal im Jahr)** entspricht.

#### **4.3.4 An das Finanzamt zu meldender Jahresbruttogesamtbezug**

Die beiden vorgenannten Berechnungsmethoden haben innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung durchaus ihre Berechtigung, sind aber nur bedingt verwendbar, wenn sie mit Gesellschaften in Vergleich gebracht werden, die in der Arbeitnehmerkostenberechnung auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhen.

Der Landesrechnungshof hat sich daher für die Jahre 1994 und 1995 die **Jahresbruttosummen** der einzelnen Mitarbeiter geben lassen, **die der Lohn- und Einkommenssteuergesetzgebung entsprechend an das Finanzamt zu melden waren.**

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß diese Jahresbruttobezüge, die vom Finanzamt als Besteuerungsbasis herangezogen werden, dieselbe Berechnungsbasis besitzen, wie die Vergleichszahlen in den Gesellschaften, die der Landesrechnungshof im gegenständlichen Bericht ebenfalls dargestellt hat.

Zu den nachstehenden Tabellen ist anzumerken, daß sie anonymisiert wurden und zusätzlich zu den steuerpflichtigen Jahresbruttobezugssummen auch im Falle der Teilzeitbeschäftigung den Prozentsatz des Beschäftigungsausmaßes nachstehend in Klammer enthalten.

Ebenfalls angeführt ist bei manchen Mitarbeitern der erste und letzte Monat, in welchem sie in der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung beschäftigt waren.

Im nachstehenden sind nun die Jahresgehälter der Bediensteten dargestellt.

Bezüglich der Anzahl der Bediensteten in dieser Tabelle ist anzumerken, daß die Werte dem Landesrechnungshof von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung übergeben wurden und auch die Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse berücksichtigt wurden.

Ebenso berücksichtigt wurde auch die Tatsache, daß der Abteilungsvorstand und ein Referatsleiter in diesen beiden Jahren Aufsichtsratsentschädigungen vom Land Steiermark erhalten haben, die im Bericht bei der Beschreibung der Führungskräfte der FAWF dargestellt werden, aber in der Abteilungsübersicht nicht enthalten sind.

Beim Abteilungsvorstand und bei einem Referatsleiter wurde die Aufsichtsratsentschädigung aus dem Jahresbruttobezug, der dem Finanzamt zu melden war, vom Landesrechnungshof herausgerechnet. Bei beiden Personen beschreibt der Landesrechnungshof jedoch im Anschluß die gesamte Einkommenssituation.

**JAHRESBRUTTOBEZUG 1994 in Tsd.öS. in der FAWF :**

Vorstand	Wirkl. Hofrat Dr. Karl Heinz FEIL		1.757	z (4-12)	543				SUMME
				A (1-5)	312				
	a	339							
	b	301							
	c	293							
	d	339							
	e	228		B (7-8)	8				
	f	248		C (7-8)	8				
	g	135							
Summe		1.882		1.757		870			4.509
Leiter	h	1.188	t	898	D	616	K	581	3.283
Referent	i	614	u	414	E	381	L (1-5)	269	
	j	680			F	55	M	230	
	k	516			G	503			
	l(75%)	332							
Summe		2.142		414		939		500	3.995
Sachbearbeiter	m	285	v	218	H	267	N	767	
	n	292	w	96	I	282	O	89	
	o	316	x	333			P	498	
	p	367					Q	310	
	q	368					R	241	
							S	223	
Summe		1.629		647		550		2.128	4.954
Schreibdienst	r(62,5%)	111	y	224	J (50%)(12-12)	17	T	224	
	s	229							
Summe		340		224		17		224	805
Karenz									
SUMME		5.299		2.184		2.122		3.433	17.546
Abteilungsdurchschnitt :		430.140		öS. jährlich pro Person (bei 40,792 Mannj.)					

<b>JAHRESBRUTTOBEZUG 1995 in Tsd.öS. in der FAWF :</b>										
Vorstand	Wirkl. Hofrat Dr. Karl Heinz FEIL			1.805						SUMME
	A	349								
	B	334								
	C	306								
	D	404								
	E	239								
	F	251								
	G	276								
Summe		2.160		1.805						3.965
Leiter	H	1.336	T	1.065	a	630	g	639		3.671
Referent	I	647	U	451	b	349	h(11-12)	120		
	J	697	V (50%)	153	c (1-11)	723	i (8-12)	160		
	K	554	W (1-4)	109						
	L (75%)	348								
Summe		2.246		712		1.072		281		4.311
Sachbearbeiter	M	289	X	227	d	289	j	763		
	N	305	Y(50%)	153	e	287	k	276		
	O	330					l	483		
							m	161		
	P	389					n	323		
	Q	344					o	243		
Summe		1.656		379		576		2.250		4.861
Schreibdienst	R (62,5%)	173	Z	225	f (50%)	219	p(50%)	101		
	S	238					q	235		
							r	82		
Summe		411		225		219		337		1.192
Karenz							s (2 Wo.)	31		31
SUMME		5.650		2.381		2.497		3.538		18.031
<b>Abteilungsdurchschnitt :</b>		<b>477.677</b>		<b>öS. jährlich pro Person (bei 37,748 Mannj.)</b>						

Aus den beiden vorstehenden Übersichten geht hervor, daß der gesamte jährliche Bruttobezug für alle Bediensteten der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung von rund S 17.546.000,-- im Jahr 1994 auf S 18.031.000,-- im Jahr 1995 gestiegen ist, was einer Steigerung von rund 2,76 % entspricht.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß im Jahr 1994 40,792 Mannjahre in der Abteilung geleistet worden sind, im darauffolgenden Jahr jedoch nur 37,748 Mannjahre, was einer Abnahme von rund 7,5 % entspricht.

Dieser Zusammenhang wird im **Jahresdurchschnittsbezug pro Person** deutlich, der von S 430.140,-- im Jahr 1994 auf S 477.677,-- im darauffolgenden Jahr stieg, was eine Steigerung von rund 11,05 % bedeutet.

Durch die Division der Jahresbruttobezüge durch 14 Auszahlungsmonate erhält man die **durchschnittlichen Vergleichsmonatsbruttobezüge** mit S 30.724,- pro Monat und Person Jahr 1994 und S 34.120,- pro Monat und Person im Jahr 1995, wodurch sich ebenfalls die genannte Steigerung errechnen läßt.

Der Landesrechnungshof hat die Ursachen für diese Gehaltssteigerung analysiert und **festgestellt**, daß sich die nachstehenden Einzelercheinungen addiert haben:

- Wegfall niedrig qualifizierter und damit billiger Kräfte (Ferialpraktikanten),
- Vorrückungen und allg. Gehaltserhöhung,
- Nachzahlungen im Jahr 1995 bei einem Referatsleiter,
- Karenzierung.



#### 4.4 Die Führungskräfte der FAWF

Im Zuge der Überprüfung der Personalkosten in der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung stellte der Landesrechnungshof fest, daß bei manchen Bediensteten ein über das übliche Gehaltsschema hinausgehender Bezug bzw. eine Bezugssteigerung von 1994 auf 1995 vorliegt.

Im besonderen handelt es sich dabei um den Abteilungsvorstand und einige Referatsleiter, die im nachstehenden einzeln dargestellt werden.

##### 4.4.1 Der Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand bezog im Jahr 1995 aufgrund seines beruflichen Werdeganges bzw. seiner Berufungen und Beförderungen den nachstehenden **monatlichen Bruttobezug** 14 mal im Jahr:

Gehalt	S 67.724,--
Mehrleistungszulage	S 2.913,--
Verwaltungsdienstzulage	S 2.016,--
Verwendungszulage 30d	S 15.020,30
Biennalzulage	S 17.880,--
Verwendungszulage 30d	S 4.847,50
Aufwandsentschädigung	S 4.848,--
Verwendungszulage für Wirtschaftskoordinator	S 14.304,--
Reisepauschale + Fahrtkostenzuschuß	S 4.896,--
<hr/>	
<b>Monatsbruttobezug (14 x)</b>	<b>S 134.448,80</b>

Entschädigung für sechs Funktionen in  
Gesellschaften des Landes

monatlicher Bruttobezug (12 x)	S	25.137,--
Jahresbruttobezug	S	2,183.930,--
Monatsbruttobezug (14 x)	S	155.995,--

Seitens des Abteilungsvorstandes wurde dem Landesrechnungshof eine Zusammenstellung über dessen Ausbildung und bisherigen beruflichen Werdeganges übermittelt (Beilage 6).

**Dem Landesrechnungshof ist die fachliche Qualifikation des Abteilungsvorstandes aufgrund der Ausbildung, der bisherigen Verwendung und der jahrelangen Praxis in Wirtschaftsförderungsfragen unbestritten.**

Der Landesrechnungshof vertritt daher die Ansicht, daß es aus diesen Gründen, aber auch wegen des doch relativ hohen Einkommens sinnvoll gewesen wäre, den Abteilungsvorstand weiterhin bei einer Organisationsänderung mit einer Aufgabe in der Wirtschaftsförderung zu betrauen.

Dieser wurde jedoch mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Oktober 1996 zum Leiter des Kulturmanagements bestellt.

#### 4.4.2 Leiter des Referates für Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie

Der Leiter dieses Referates bezog im Jahr 1995 aufgrund seines beruflichen Werdeganges und von Beförderungen nachstehenden Bezug:

Gehalt ab 7/95	S	45.108,--
Mehrleistungszulage	S	2.435,--
Verwaltungsdienstzulage	S	2.016,--
Sonn- und Feiertagsvergütung	S	16.316,80
Überstundenvergütung	S	19.602,80
Aufwandsentschädigung	S	4.000,--
Verwendungszulage 30d	S	4.738,--
Verwendungszulage	S	3.576,--
Reisegebühren + Fahrtkostenzuschuß	S	1.052,--

---

**Bruttomonatsbezug** **S 98.844,60**

Unter Berücksichtigung, daß der Referatsleiter vor Juli 1995 ein niedrigeres Grundgehalt bezog, errechnet sich für das Jahr 1995 ein

durchschnittlicher **monatlicher Bruttobezug** von **S 95.429,-**  
(14 x im Jahr)

zusätzlich Vergütung für die Tätigkeit bei der Steirischen Grundstücksbeschaffungsges.m.b.H. **S 4.800,-**  
monatlich 12 x

---

**Monatlicher Bruttobezug 14 x** **S 99.543,-**

Am 3. November 1992 hat die Rechtsabteilung 1 im Hinblick auf die vorgenannte Überstundenvergütung, Sonn- und Feiertagsvergütung und Aufwandsentschädigung nachstehendes Schreiben an den Vorstandsstellvertreter gerichtet:

„Als Begründung dafür wurde ausgeführt, daß Sie „bei der Rechtsabteilung 4 im Referat Wirtschaft mit der Überprüfung der Bilanzen von Unternehmungen betraut werden, die vom Land Kredit erhalten und gefördert werden, darüber hinaus auf allen Gebieten der Investition Finanzierung und Kalkulation Gutachten zu erstellen haben und Betrieben beratend zur Seite stehen.“

Damals wurde davon ausgegangen, daß Sie bei diesem Arbeitsumfang naturgemäß die 40-Stunden-Woche nicht einhalten könnten und Überstunden zu leisten hätten.

Bei der Pauschalierung der Überstundenvergütung wurde eine monatliche Überstundenleistung von 65 Stunden angenommen, wobei von einer Leistung von 40 Wochentags- und 25 Sonn- und Feiertagsstunden ausgegangen wurde. Weiters sollte der mit der großen Anzahl von Überstunden verbundene erhöhte Aufwand durch eine Aufwandsentschädigung abgegolten werden.

Wie im Zuge einer Überprüfung der Zeitkarten für den Zeitraum Jänner 1992 bis einschließlich Juni 1992 festgestellt werden konnte, liegen Ihre erbrachten Überzeiten wesentlich hinter der Annahme, so wie sie der Berechnung der Pauschale im Jahre 1975 zugrundegelegt wurden, zurück. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, daß zumindest im letzten halben Jahre keine Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen erbracht wurden.

Da sich der der Pauschalierung zugrundeliegende Sachverhalt offensichtlich geändert hat, ist eine Neubemessung der pauschalierten Nebengebühren gemäß § 15 Abs. 6 GG 1956 in der als Landesgesetz geltenden Fassung vorzunehmen.

Da Nebengebühren nur dann pauschaliert werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Nebengebühr so regelmäßig erfüllt werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist, wird in einem die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung ersucht, Ihre Zeitkarten für das Kalenderjahr 1991, soweit sie noch vorliegen und für das Kalenderjahr 1992 ab dem Monat Juli umgehend vorzulegen.

Darüber hinaus werden Sie ersucht, der ha. Abteilung mitzuteilen, ob und in welchem zeitlichen Ausmaß Sie ihren gemeldeten Nebenbeschäftigungen nachgehen und in welchem zeitlichen Umfang die Tätigkeit als gerichtlich beeideter Sachverständiger ausgeübt wird.“

Aus dem Antwortschreiben des Vorstandsstellvertreters, das am 11. Dezember 1992 in der Rechtsabteilung 1 eingelangt ist (Beilage 7), geht im wesentlichen hervor, daß dieser seinerzeit nur bereit war, unter bestimmten Gehaltsvorstellungen in den Landesdienst einzutreten.

Um diese Gehaltshöhe zu erreichen, die mit dem normalen Gehaltsschema nicht im Einklang stand, wurden entsprechende im Gehaltsgesetz verankerte Vergütungen gewährt.

Der Vorstandsstellvertreter stellt in diesem Schreiben weiters fest, daß er weder damals noch zwischenzeitig davon informiert wurde, daß im Rahmen seiner pauschalierten Überstundenvergütungen eine Bedingung formuliert wurde, demzufolge er eine Überstundenleistung von 25 Sonn- und Feiertagsstunden pro Monat zu erbringen hätte, damit er überhaupt in den Genuß dieser Vergütung komme.

Über das Zustandekommen des gegenständlichen Dienstvertrages werden eine Reihe von Zeugen angeführt.

Eine weitere Erledigung in dieser Angelegenheit liegt seitens der Rechtsabteilung 1 nicht vor.

**Dem Landesrechnungshof scheint eine Klärung der konträren Dienstvertragsauslegungen notwendig.**

#### **4.4.3 Leiter des Referates für Regional-, Bildungs- und Beschäftigungspolitik**

Der Leiter dieses Referates bezog im Jahr 1995 nachstehenden monatlichen Bruttobezug:

Gehalt	S	40.373,--
Mehrleistungszulage	S	2.435,--
Verwaltungsdienstzulage	S	2.016,--
Verwendungszulage 30d	S	4.847,50
Aufwandsentschädigung	S	4.848,--
Verwendungszulage 30a	S	4.735,--
Mehrleistungszulage	S	2.370,--
Fahrtkostenzuschuß	S	134,--

---

**Monatlicher Bruttobezug 14 x** S 61.758,50

Bei der Betrachtung der Jahresbruttobezugssumme, die dem Finanzamt zu melden war, zeigte sich eine Steigerung von 18,6 % von 1994 auf 1995. Diese Jahresbruttobezugssumme betrug im Jahr 1995 S 1,065.000,--.

Die Ursache lag in der Bezahlung von Überstunden, die der Referatsleiter in den Monaten November 1994 bis April 1995 durch den EU-Beitritt bedingt zu leisten hatte.

Dabei handelte es sich um die Basisarbeit zur Erstellung eines einheitlichen Programm- und Planungsdokumentes für die Ziel-2- und Ziel-b5-Gebiete (Regionalfonds), welche mehrere 100 Überstunden erforderlich gemacht hat. Dafür wurde dem Referatsleiter im September 1995 ein Betrag von rund S 187.000,-- brutto zuerkannt, der auch im Zuge der Auszahlung über das Gehaltskonto entsprechend versteuert wurde.

#### 4.4.4 Leiter des Referates für Tourismus und Fremdenverkehrsprojekte, EU-Regionalpolitik und Budget

Der Referatsleiter erhielt im Jahr 1995 nachstehenden **monatlichen Bruttobezug**:

Gehalt	S	29.180,--
Mehrleistungszulage	S	1.957,--
Verwaltungsdienstzulage	S	2.016,--
Verwendungszulage 30d	S	4.847,50
Aufwandsentschädigung	S	4.848,--
Fahrtkostenzuschuß	S	92,--
<hr/>		
<b>Monatlicher Bruttobezug 14 x</b>	<b>S</b>	<b>42.940,50</b>
Überstundenentgelt S 36.800 : 14	<b>S</b>	<b>2.628,60</b>
<hr/>		
	S	45.569,10
Entgelt für Aufsichtsrattätigkeiten S 134.064 : 14	S	9.576,--
<hr/>		
<b>Durchschnittlicher monatlicher Bruttobezug (14 x)</b>	<b>S</b>	<b>55.145,10</b>

Im Regierungssitzungsbeschluß GZ.: WF 11 Fu 1/95-73 vom 11. Dezember 1995 heißt es:

„.... wird beschlossen, daß der Vertreter der Steirischen Wirtschaftsförderungsges. m.b.H. in der Generalversammlung der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsges. m.b.H. - unter der Voraussetzung, daß gemäß Syndikatsvertrag aus dem Jahre 1992 der Kreditsektor Herrn Mag. Schwarz zum Geschäftsführer dieser Gesellschaft nominiert - Herrn Mag. Schwarz zum Geschäftsführer bestellt.

Die Organe der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsges. m.b.H. werden in diesem Zusammenhang

ermächtigt, mit Herrn Mag. Schwarz einen Werkvertrag - dieser hat sich in seinen wesentlichen Elementen an dem mit Herrn Direktor Kassler abgeschlossenen Werkvertrag auszurichten - abzuschließen, wobei als Entgelt die von Mag. Alexander Schwarz zu erbringende Leistung 2/3 des Betrages, den Herr Direktor Kassler bislang als Geschäftsführer der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsges. m.b.H. bezogen hat, als gerechtfertigt angesehen wird."

Mit 20. Dezember 1995 legte der Referatsleiter seine Aufsichtsrattätigkeit in der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft nieder und wurde mit dem Werkvertrag vom 2. Februar 1996 (Beilage 8) laut Gesellschafterbeschuß vom 20. 12. 1995 zum Geschäftsführer bestellt, wobei sein Arbeitsantritt und die damit verbundene Bezahlung vertragsgemäß per 1. Jänner 1996 erfolgten.

Vertragsgemäß erhält der Genannte einen monatlichen Pauschalbetrag von S 25.000,--, sodaß der Referatsleiter **anstelle der Aufwandsentschädigung von S 5.586,-- (12 x jährlich brutto) nunmehr S 25.000,-- (12 x jährlich brutto) erhält.**

In diesem Werkvertrag heißt es u.a.:

„Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeiten einen monatlichen Pauschalbetrag von S 25.000,-- ....., welcher von der Auftraggeberin auf ein vom Auftragnehmer bekanntzugebendes Konto abzugsfrei zur Anweisung gebracht wird.

Der Auftragnehmer ist an keine Dienstzeiten gebunden, und steht es ihm frei, die von ihm zu verrichtenden Tätigkeiten auch außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der Auftraggeberin zu verrichten.“

Dazu ist zunächst festzuhalten, daß es dem Landesrechnungshof unverständlich ist, daß der Referatsleiter der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung als Beamter des Landes Steiermark vom



Kreditsektor zum Geschäftsführer der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsges. m.b.H. nominiert wird. Dieser müßte in erster Linie die Interessen des Landes Steiermark vertreten.

Der Landesrechnungshof findet es auch grundsätzlich problematisch, daß neben einer Vollbeschäftigung als Referatsleiter zusätzlich eine Geschäftsführertätigkeit ausgeübt wird. Es handelt sich dabei um zwei leitende Tätigkeiten, für die zwangsläufig die normale übliche Dienstzeit (Anwesenheit der Mitarbeiter, Geschäftspartner) eine bedeutende Rolle spielt.

## 5 Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. (SFG)

Im Jahr 1992 gründete das Land Steiermark und die Landes-Hypothekenbank Steiermark diese Gesellschaft, die ihren Sitz in Graz, Grieskai 2, hat.

Der **Gegenstand des Unternehmens** ist u.a. die Förderung der steirischen Wirtschaft insbesondere in den Bereichen der Technologiepolitik, Betriebsansiedlungspolitik, Ausbildungspolitik, Infrastruktur und Regionalpolitik sowie Beratung und Beteiligung an anderen Unternehmen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Das erste Geschäftsjahr begann mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endete am darauffolgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fallen jeweils mit den Kalenderjahren zusammen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt S 6,525.000,--, wobei das Land Steiermark den Gesellschafteranteil der Landes-Hypothekenbank Steiermark in Höhe von S 1.000,-- gemäß dem Abtretungsvertrag vom 26. März 1992 übernommen hat, sodaß seit diesem Zeitpunkt **das Land Steiermark alleiniger Gesellschafter der SFG** ist.

Seit der völligen Übernahme der Gesellschaft durch das Land Steiermark sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages u.a. hinsichtlich des Stimmrechtes der Gesellschafter oder die Übertragung von Gesellschaftsanteilen nicht mehr relevant.

Gemäß § 3 Abs. 1 LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof u.a. die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land

Steiermark mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

Die **Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist somit aufgrund der Kompetenzbestimmung** des § 3 Abs. 1 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG) **gegeben**.

Die **Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung** sind jeweils binnen 5 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu erstellen und den Gesellschaftern längstens 3 Wochen vor jener Generalversammlung, die über die Genehmigung des Jahresabschlusses zu befinden hat, zu übermitteln.

Der Jahresabschluß ist unter der Verantwortlichkeit der Geschäftsführer innerhalb der ersten 5 Monate des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und danach unverzüglich der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Ebenfalls festgelegt ist im Gesellschaftervertrag, daß soweit derselbe nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung samt allen darauf bezughabenden Nebenbestimmungen Geltung haben.

## **5.1 Die Organe der SFG**

Die Organe der Gesellschaft sind

die Geschäftsführung und der  
der Gesellschafterausschuß

### **5.1.1 Die Geschäftsführung der SFG**

Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Mit dem Stichtag 1.1.1996 hatten die Herren

**Dr. Ludwig SIK**

**Dkfm. Dr. Ulf LINDNER (bis 30.9.1995)**

**HR Dr. Karl-Heinz FEIL (ab 01.10.95)**

die Geschäftsführung inne.

Dr. Ludwig Sik wurde mit dem Regierungsbeschluß vom 8. Juli 1991, der einstimmig erfolgte, mit Wirkung vom **1. Juli 1991 zum Geschäftsführer** der Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsges. m.b.H. bestellt.

Dazu heißt es im Regierungsbeschluß:

„Aufgrund dieser beabsichtigten Bestellung soll Herrn Dr. Sik ab 1. Juli 1991 für die Dauer dieser Funktion ein Sonderurlaub gemäß § 53 der Dienstpragmatik gegen Refundierung der Bezüge gewährt werden.

Dr. Sik soll für diese Tätigkeit einen monatlichen Gesamtbezug von derzeit brutto S 88.942,-- erhalten, welcher sich aus dem jeweiligen Dienstbezug und einer ruhegenußfähigen aufsaugbaren Mehrleistungszulage zusammensetzt. Dieser Gesamtbezug soll sich um das Ausmaß allgemeiner Bezugserhöhungen steigern.

Die Mehrleistungs- und Verwendungszulage gemäß § 30 d sollen entfallen, wenn Dr. Sik vor dem 60. Lebensjahr freiwillig seine Funktion als Geschäftsführer zurücklegt, oder wenn er aufgrund einer Pflichtverletzung nach den Bestimmungen der §§ 87 ff der Dienstpragmatik oder einer groben Pflichtverletzung im Sinne des Ges.m.b.H.-Gesetzes abberufen wird.

Beim Ausscheiden aus der Funktion des Geschäftsführers und Wiederantritt des Dienstes im Bereich der Landesverwaltung müßte die Mehrleistungszulage eingestellt werden.

Die gemäß § 30 d Gehaltsgesetz 1956 gewährte Verwendungszulage ist im Sinne des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. November 1989 aufsaugbar zu stellen bzw. sofern für die neue Tätigkeit eine Verwendungszulage gemäß § 30d Gehaltsgesetz 1956 anfällt im entsprechenden Ausmaß gegenzuverrechnen.

Für den Pensionsanspruch soll die Mehrleistungszulage auch dann gewahrt bleiben, wenn Dr. Sik aus seiner Funktion als Geschäftsführer ausscheidet, jedoch nur in jener Höhe, die sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Dienstbezug zum Zeitpunkt des Übertrittes in den Ruhestand und dem bis dahin valorisierten Gesamtbezug von derzeit S 88.942,-- ergibt.

Zum jetzigen Zeitpunkt würde sich der Gesamtbezug wie folgt zusammensetzen:

Gehalt nach VI/1	S 29.441,--
Verwaltungsdienstzulage	S 1.808,--
Mehrleistungszulage	S 2.183,--
Verwendungszulage 30 d	S 14.283,50
Biennialzulage	S 4.055,--
<b>Summe</b>	<b>S 51.770,50</b>
<u>Ruhegenußfähige Mehrleistungszulage</u>	<u>S 37.171,50</u>
<b>Summe</b>	<b>S 88.942,--</b>

Neben dem gesamten Personalaufwand müßte auch eine Pensionstangente zur Refundierung gelangen, welche im Verhältnis zwischen der vom Land anrechenbaren bzw. beim Land erbrachten Dienstzeit und der bei der Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. zurückgelegten Dienstzeit festzusetzen wäre.

Dr. Sik hat bereits 11 Jahre im Landesdienst verbracht, bis zu 27 Jahren wird er noch in der Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. tätig sein. Unter der Voraussetzung, daß Dr. Sik bis zum 65. Lebensjahr Geschäftsführer bleibt, müßte ein Pensionsanteil von 71 % der jeweiligen Pensionskosten refundiert werden.

Scheidet Dr. Sik früher aus dieser Funktion aus, wird der Anteil geringer. Begründet wird diese Maßnahme damit, daß durch die Weiterzahlung der Bezüge durch das

Land sich die Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. und auch Dr. Sik selbst die wesentlich höheren Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge nach dem ASVG ersparen (nach dem ASVG zusammen 35,4 %, nach dem BKUVG zusammen 8,17 %).

Das Ausmaß des Erholungsurlaubes, die Höhe der Tages- und Nächtigungsgelder sollen soweit gebühren, wie sie den Landesbeamten der Dienstklasse VIII zustehen.

Herr Dr. Sik wird im Zuge seiner Funktion als Geschäftsführer der Steirischen Wirtschaftsförderungsges. m.b.H. auch Nebentätigkeiten ausüben. Diese sind:

- \* Geschäftsführer der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsges. m.b.H. oder einer für die Belange neu zu gründenden Gesellschaft
- \* Mitglied des Bewilligungsausschusses der Steirischen Kreditbürgenschaft
- \* Mitglied des Planungsbeirates des Vereines für Betriebserweiterungen und -ansiedelungen
- \* Mitglied der Beurteilungskommission der gemeinsamen regionalen Sonderförderungsaktion und der regionalen Innovationsprämie
- \* Mitglied der Beurteilungskommission der BÜR-GES-Regionalförderung
- \* Mitglied des Prüfungsausschusses der Steirischen Wirtschaftsmilliarde
- \* Mitglied der Projektprüfungskommission der Starthilfeaktion des Landes für innovative Jungunternehmer
- \* Mitglied der Unterkommission für Stefrei
- \* Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftshilfe für Studenten Steiermark

Sämtliche hier angeführten Nebentätigkeiten werden ehrenamtlich durchgeführt. Mit Ausnahme der Letztgenannten stehen alle Nebentätigkeiten im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der neu zu gründenden Wirtschaftsförderungsges. m.b.H."

Grundsätzlich kritisiert der Landesrechnungshof zunächst eine derartige Vertragsform, die **Gehaltshöhen der Privatwirtschaft mit den Sicherheiten des öffentlichen Dienstes verbindet.**

Dies zeigt sich darin, daß

- die Unkündbarkeit des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bestehen bleibt,
- die zum Beamtengehalt gewährte Mehrleistungszulage ruhegenußfähig wird und
- der Erholungsurlaub und Reisegebühren so zugestanden werden, wie sie Landesbeamten in der Dienstklasse VIII gebühren.

Der **Jahresbruttobezug des Geschäftsführers**, den die Landesbuchhaltung dem Finanzamt zu melden hatte, betrug aufgrund der Valorierungen bzw. Vorrückungen im Jahr 1994 **S 1.360.721,20** und im Jahr 1995 **S 1.398.452,80**, was einem **Monatsbruttobezug (14 mal jährlich) von S 97.194.-- bzw. 99.889.--** entspricht.

Vom Geschäftsführer werden laut vorgenanntem Regierungsbeschluß auch verschiedene ehrenamtliche Nebentätigkeiten ausgeübt, die mit Ausnahme der letztgenannten (Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftshilfe für Studenten Steiermarks) im Zusammenhang mit der Wirtschaftsförderungsges. m.b.H. stehen.

Auf eine diesbezügliche Anfrage des Landesrechnungshofes hat der Geschäftsführer mitgeteilt, daß er nur mehr nachfolgende im Zusammenhang mit der Steirischen Wirtschaftsförderung stehende Tätigkeiten ausübt:

- Geschäftsführer der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsges. m.b.H. oder einer für die Belange neu zu gründenden Gesellschaft

- Ersatzmitglied der Beurteilungskommission der regionalen Innovationsprämie
- Mitglied der Unterkommission für Stefrei

Der **Jahresbruttobezug des zweiten Geschäftsführers** Dkfm. Dr. Ulf Lindner, der auch Geschäftsführer bei der Steiermärkischen Forschungs- und Entwicklungsförderungsges. m.b.H. war, betrug im Jahr 1994 S 1.774.586,- und im Jahr 1995 S 1.365.282,-, das entspricht einem monatlichen Durchschnittsbezug von **S 126.756,- im Jahr 1994** bzw. **S 130.027,- im Jahr 1995 14 x.**

Dazu ist festzuhalten, daß Dr. Lindner mit 30. September 1995 seine Geschäftsführertätigkeit zurücklegte.

HR Dr. Feil, der mit 1. Oktober 1995 diese Geschäftsführertätigkeit übernahm, bekam hierfür kein gesondertes Entgelt.

### **5.1.2 Gesellschafterausschuss**

Der Gesellschafterausschuß der Steirischen Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. (kurz SFG) setzt sich per 31. Dezember 1995 wie folgt zusammen:



VORSITZENDER	STELLVERTRETER
<p>offen</p>	<p>HR. Dr. Gerhard WURM            Amt der Steiermärkischen Landesregierung            Rechtsabteilung 10              8010 G r a z - Burg</p>
<p>Dr. Robert NIESNER            Wirtschaftskammer Steiermark            Sektion Geldwesen              Körblergasse 111 - 113            8010 G r a z</p>	<p>Mag. Karl SNIEDER            Kammer f. Arbeiter und Angestellte für Steiermark              Hans-Resel-Gasse 8 - 10            8020 G r a z</p>
<p>Mag. Patricia THEISSL            Büro Landesrat Ing. Ressel              8010 G r a z - Landhaus</p>	<p>Dr. Karlheinz KOHRGRUBER            Büro Landesrat Ing. Paierl              8010 G r a z - Landhaus</p>
<p>Dr. Helmut KRÜNES            Maschinenfabrik Liezen und Gießerei GmbH.              Werkstraße 5            8940 L i e z e n</p>	

5.2 Personal der SFG

	1993	1994	1995
Geschäftsführer:	Dr.Ludwig SIK Dkfm.Dr. Ulf LINDNER	Dr.Ludwig SIK Dkfm.Dr. Ulf LINDNER	Dr.Ludwig SIK Dkfm.Dr. Ulf LINDNER (bis 30.9.1995) HR Dr. Karl-Heinz FEIL (ab 01.10.95)
Referenten:	Cornelia REMLING	Mag. Martina SCHNITZER	Mag. Martina SCHNITZER
Sekretariat:	Sigrid RATH Elfriede STRAUSSBERGER	Sigrid RATH Elfriede STRAUSSBERGER	Sigrid RATH Elfriede STRAUSSBERGER

Aus dieser Aufstellung ist zu ersehen, daß der Personalstand in den Jahren 1993 - 1995 jeweils 2 Geschäftsführer und 3 Mitarbeiter betrug. Dazu kommen noch 7 Mitglieder des Gesellschafterausschusses.

Die Personal- bzw. Gesamtkosten der Gesellschaft werden im Berichtsabschnitt „Die Gesellschaften als Einheit“ dargestellt.

## 6 Steirische Beteiligungsfinanzierungs- ges.m.b.H. (BFG)

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, die Raiffeisen-Zentralkasse Steiermark, die Landes-Hypothekenbank Steiermark, die Steiermärkische Sparkasse, die Steiermärkische Bankengesellschaft m.b.H. und das Bankhaus Krentschker & Co haben diese Gesellschaft mit dem Firmensitz in Graz, Grieskai 2, errichtet.

Die Gesellschaft verfolgt den **Zweck**, in Entsprechung der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Landes Steiermark tätig zu werden.

**Gegenstand der Gesellschaft** ist dem Gesellschaftsvertrag entsprechend:

- a) das Finanzierungsgeschäft in der Form zeitlich begrenzter Beteiligungen an Unternehmen (Kapitalbeteiligungsgeschäft),
- b) der Abschluß von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft), jedoch eingeschränkt auf solche Kreditnehmer, an denen die Gesellschaft im Sinne des obigen Punktes beteiligt ist,
- c) das Kapitalbeteiligungsgeschäft und das Kreditgeschäft ist auf solche Beteiligungs- oder Kreditfälle eingeschränkt, für welche die Haftung des Landes Steiermark oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder eine gleichwertige Haftung einer öffentlich rechtlichen Haftungseinrichtung gegeben ist,

- d) die Vermittlung von Beteiligungskapital,
- e) die Entgegennahme von Einlagen von inländischen Kreditunternehmungen (Zwischenbankeinlagen),
- f) die Prüfung von Förderungsansuchen sowie die begleitende Kontrolle von Förderungsengagements,
- g) die Erstellung von Finanzierungs- und Förderungsvorschlägen in Zusammenarbeit mit den Finanzierungsinstitutionen und Gebietskörperschaften.

Außerdem ist festgelegt, daß die Gesellschaft weiters alle Tätigkeiten ausüben kann, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet, wobei das erste Geschäftsjahr mit dem Tage der Eintragung in das Handelsregister beginnt und mit dem 31. Dezember desselben Jahres endet. In der Folge sind damit die Geschäftsjahre gleich den Kalenderjahren.

Die Geschäftsanteile der einzelnen Gesellschafter bestimmen sich nach der Höhe der von ihnen übernommenen Stammeinlagen, die teilbar und übertragbar sind.

Die gänzliche oder teilweise Übertragung eines Geschäftsanteiles bedarf grundsätzlich der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. Die weitere Vorgangsweise bei Übertragungen von Geschäftsanteilen ist im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Mit dem Stichtag **22. Februar 1996** waren die nachstehenden Gesellschafter mit den angegebenen **Anteilen** an der BFG beteiligt:

Raiffeisen-Landesbank reg.Gen.m.b.H.	979.800 ÖS	9,80%
Volksbank Graz reg. Gen.m.b.H.	653.200 ÖS	6,53%
Steiermärkische Bank- und Sparkassen AG	1.698.300 ÖS	16,98%
Bankhaus Krentschker & Co AG	163.300 ÖS	1,63%
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	261.400 ÖS	2,61%
Bank Austria AG	457.200 ÖS	4,57%
Creditanstalt Bankverein	457.200 ÖS	4,57%
Bank für Arbeit und Wirtschaft AG	228.600 ÖS	2,29%
Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H.	5.101.000 ÖS	51,01%
Summe:	10.000.000 ÖS	100,00%

Die **Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes** ist aufgrund der Kompetenzbestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG) gegeben.

Gemäß § 3 Abs. 1 LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof u.a. die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 erstreckt sich die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung im Sinne des § 3 Abs. 1 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist.

An der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsges.m.b.H. ist die Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. mit 51,01 % beteiligt. An der Steirischen Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. beträgt der Landesanteil - wie bereits dargestellt - 100 %.

## 6.1 Die Organe der BFG

Die Organe der Gesellschaft sind:

die Geschäftsführung,  
der Aufsichtsrat (fakultativ),  
der Arbeitsausschuß und  
die Generalversammlung.

### 6.1.1 Die Geschäftsführung der BFG

Die **Geschäftsführer der BFG** sind:

**Dr.Ludwig SIK**

**Gen Dir. Josef KASSLER (bis 19.12.1995)**

**Mag. Alexander SCHWARZ (ab 20.12.1995)**

Der Geschäftsführer Gen.Dir. Kassler wechselte aufgrund seiner Ernennung zum Generaldirektor der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG dem Protokoll der Generalversammlung vom 20.12.1996 zufolge mit diesem Tag in den Aufsichtsrat der BFG, während der neue Geschäftsführer Mag. Schwarz vom Aufsichtsrat der BFG die Geschäftsführung übernahm.

Im Zuge seiner Überprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, daß die Gesellschaft nicht in der Lage war, einen schriftlichen Vertrag, der das Geschäftsführerentgelt von Dir. Kassler regelte, vorzulegen.

Die Entgelte dieses Geschäftsführers wurden aufgrund von Prokura- bzw. Geschäftsführungsanweisung von der Buchhaltung ausbezahlt.

Der Landesrechnungshof kritisiert das Fehlen eines schriftlichen Vertrages, der im normalen Geschäftsleben wohl Standard ist.

Der Geschäftsführer Dr. Sik erhält, wie bereits im Berichtsschnitt „Steirische Wirtschaftsförderungsges. m.b.H.“ erwähnt, für diese Tätigkeit kein gesondertes Entgelt. Der Jahresbrutto- bezug des zweiten Geschäftsführers Gen. Dir. Kassler betrug im Jahr 1994 S 692.433,- und im Jahr 1995 S 569.326,-.

Mag. Alexander Schwarz, der mit 20. Dezember 1995 Dir. Kassler als zweiter Geschäftsführer ablöste, erhält für diese Tätigkeit S 25.000,- im Monat.

#### 6.1.2 Der Aufsichtsrat der BFG

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind insbesondere:

- die Überwachung der Geschäftsführung, wobei die Geschäftsführer verpflichtet sind, jederzeit freien Zutritt und Einsicht in die Geschäftsräume bzw. Geschäftsbücher und in die Buchhaltung zu gewähren,
- die Überprüfung des Jahresabschlusses vor der Bekanntgabe desselben an die Gesellschafter,
- die Festlegung von Richtlinien für die Übernahme, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen, welcher Rechtsform auch immer,
- die Entscheidung über Anträge auf Übernahme einer Beteiligung.



In der nachstehenden Übersicht sind die **Aufsichtsräte der BFG** mit 31. Dezember 1995 dargestellt:

Hofrat Dr. Karl-Heinz Feil Amt d. Stmk. Landesregierung FA f. Wirtschaftsförderung Trauttmansdorffgasse 2 8010 Graz	Detlev Eisel-Eiselsberg Büro Landesrat DI Herbert Paierl 8010 Graz-Landhaus
Dr. Robert Niesner Handelskammer Steiermark Sektion Geldwesen Körblergasse 111-113 8010 Graz	Mag. Karl Snieder Kammer f. Arbeiter und Angestellte f. Steiermark Hans-Resel-Gasse 8-10 8020 Graz
Kurt Murtinger Büro Landesrat Ing. Hans Joa- chim Ressel Herrengasse 16 8010 Graz	Generaldirektor Josef KASSLER Stmk. Bank und Sparkassen AG Sparkassenplatz 1 8010 Graz Tel.: 8033-4045
Generaldirektor Dr. Helmut Ma- jcen Radetzkystraße 15-17 8010 Graz	Gen.Dir.-Stv.Dr. Erich Ofner Kaiserfeldgasse 5 8010 Graz
Dr. Leopold Gartler Stmk. Landesholding Ges.m.b.H. Hofgasse 2 8010 Graz	

Der Aufsichtsrat der Steirischen Beteiligungsfinanzierungs-  
ges.m.b.H. (BFG) hat sich in der Aufsichtsratsitzung vom 5. Ju-  
li 1991 eine eigene Geschäftsordnung gegeben (Beilage 9).

Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuß, insbesondere zur Beratung und Beschlußfassung über die Bewilligung oder Ablehnung von Beteiligung bis zu einem Kapitaleinsatz auch treuhändig von maximal 5 Mio.S.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, dem Arbeitsausschuß eine Geschäftsordnung in Anlehnung an seine Geschäftsordnung zu geben.

Ebenso wird der Arbeitsausschuß seinerseits ermächtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer zu genehmigen.

### 6.1.3 Der Arbeitsausschuß

Der Arbeitsausschuß hatte per 31. Dezember 1995 die folgende Zusammensetzung:

W. Hofrat Dr. Karl-Heinz Feil Amt d. Stmk. Landesregierung FA.f.Wirtschaftsförderung  Trauttmansdorffgasse 2 8010 Graz	Dr. Robert Niesner Handelskammer Steiermark Sektion Geldwesen  Körblergasse 111-113 8010 Graz
Herrn Mag. Karl Snieder Kammer f. Arbeiter und Angestellte f. Steiermark  Hans-Resel-Gasse 8-10 8020 Graz	

Der Arbeitsausschuß hat sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben, die in der Aufsichtsratsitzung vom 5. Juli 1991 genehmigt

wurde und legt diese fest, daß der Arbeitsausschuß aus drei Mitgliedern besteht, die ihrerseits dem Aufsichtsrat angehören müssen (Beilage 10).

#### 6.1.4 Die Generalversammlung

Folgende **Beschlüsse der Generalversammlung** bedürfen, unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen, jedoch **einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$**  der abgegebenen Stimmen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Zustimmung zur Belastung von Geschäftsanteilen und Eintritt eines stillen Gesellschafters,
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- d) die Erreichung von Zweigniederlassungen,
- e) die Wahl des Abschlußprüfers,
- f) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- g) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, Beschlüsse der Gesellschafter auch auf schriftlichem Wege herbeizuführen, sofern dies tunlich und nach dem Gesetz zulässig ist.

## 6.2 Personal der BFG

Im nachstehenden stellt der Landesrechnungshof das Personal der BFG im Laufe der Jahre dar, wobei aus dieser Aufstellung zu ersehen ist, daß in den Jahren 1993 bis 1995 jeweils 2 Geschäftsführer, im Jahr 1993 4 Mitarbeiter, im Jahr 1994 und 1995 jeweils 5 Mitarbeiter tätig waren.

Die Personal- und Gesamtkosten dieser Gesellschaft werden im Berichtsabschnitt „Die Gesellschaften als Einheit“ dargestellt.

## Personal der BFG:

	1993	1994	1995
Geschäftsführer:	Dr.Ludwig SIK Dir. Josef KASSLER	Dr.Ludwig SIK Dir. Josef KASSLER	Dr.Ludwig SIK Gen Dir. Josef KASSLER (bis 19.12.1996) Mag. Alexander SCHWARZ (ab 20.12.95)
Referenten:	DI Christian SOOS Mag. Erich STEINER	DI Christian SOOS Mag. Erich STEINER	DI Christian SOOS Mag. Erich STEINER
Sekretariat:	Barbara BLODER Ingrid PARDALIS (ab 1.5.93)	Barbara BLODER Ingrid PARDALIS Brigitte MIXNER (ab 16.2.94)	Barbara BLODER Ingrid PARDALIS Brigitte MIXNER

## 7 Innofinanz Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsges.m.b.H. (IFG)

### 7.1 Der Gesellschaftsvertrag

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark in Graz, die Girozentrale und Bank der Österreichischen Sparkassen AG in Wien, die Steiermärkische Bank Ges.m.b.H., Graz, und die Steiermärkische Sparkasse haben unter dem Firmenwortlaut

**„Innofinanz - Steiermärkische Forschungs-  
und Entwicklungsförderungsges.m.b.H.“**

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Sitz sich in Graz befindet, gegründet.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist es, in Entsprechung der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Landes Steiermark tätig zu werden.

Im konkreten sind die **Aufgaben der Gesellschaft**

- a) die Förderung der Entwicklung und Anwendung patentierter oder patentfähiger Erfindungen oder Ideen neuer Technologien, neuer Produkte und Verfahren, die eine praktische Verwertung und kommerzielle Auswertung erwarten lassen,
- b) die Förderung der Vermarktung im Sinne obengenannter Produkte bzw. Leistungen,

- c) der Erwerb und die Veräußerung von Patenten, Lizenzen und Erfindungen zur kommerziellen Verwertung oder Weiterentwicklung,
- d) die Berater-, Vermittler- und Maklertätigkeit zu den genannten Punkten,
- e) die Durchführung von Innovationsprojekten auf eigene Rechnung z.B. durch Aufnahme eigener Produktionen,
- f) die Vergabe von Entwicklungs- und Forschungsaufträgen zur Erreichung des Gesellschaftszweckes,
- g) die Werbung für Ansiedelung und Erweiterung von Betrieben in der Steiermark.

Die Gesellschaft kann weiters alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Ihre Tätigkeit ist grundsätzlich auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

Ebenso ist die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland möglich. Auch ist die Gesellschaft berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen.

Das **Stammkapital** der Gesellschaft beträgt **S 2,000.000,--** und teilt sich dieses wie folgt auf:

Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H.	1.400.000 ÖS	70,00%
Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark	100.000 ÖS	5,00%
Verband der steirischen Sparkassen	50.000 ÖS	2,50%
Steiermärkische Bank Ges.m.b.H.	50.000 ÖS	2,50%
Steiermärkische Sparkasse	100.000 ÖS	5,00%
Raiffeisenlandesbank Steiermark reg.Gen.m.b.H.	150.000 ÖS	7,50%
Landes-HypothekenbankSteiermark	100.000 ÖS	5,00%
Bankhaus Krentschker & Co.AG	50.000 ÖS	2,50%
Summe:	2.000.000 ÖS	100,00%

Auch bei dieser Gesellschaft ist die **Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes** aufgrund der Kompetenzbestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG) gegeben.

## 7.2 Grundsatz- und Syndikatsvereinbarung

Der Syndikatsvertrag wurde am 29. April 1993 von den Vertragsparteien unterzeichnet.

In dieser Vereinbarung ist festgelegt, daß die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern der Innofinanz **über den Gesellschaftsvertrag hinaus zusätzlich geregelt** werden soll (Beilage 16).



### 7.3 Organe der IFG

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat
- der Arbeitsausschuß
- die Generalversammlung.

#### **7.3.1 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführer der IFG sind im Jahr 1995:

**Mag. Peter PERKONIGG**

**Dkfm.Dr. Ulf LINDNER (bis 30.9.1995)**

**Hfr.Dr.Karl-Heinz FEIL (ab 01.10.95)**

Der Jahresbruttobezug des Geschäftsführers Mag. Perkonigg für die Jahre 1994 und 1995 ist bei der Innofinanz KG dargestellt.

Das Entgelt des zweiten Geschäftsführers Dr. Lindner ist bereits bei der Steirischen Wirtschaftsförderungsges. m.b.H. dargestellt.

HR Dr. Feil, der Dr. Lindner mit 1. Oktober 1995 als Geschäftsführer ablöste, hat für diese Tätigkeit kein gesondertes Entgelt erhalten.

## Geschäftsordnung der Geschäftsführung

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Innofinanz ist festgelegt, daß die Geschäftsführung die Geschäfte zu führen hat und nach den Bestimmungen des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat (Beilage 17).

### 7.3.2 Aufsichtsrat

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind insbesondere:

- a) die Überwachung der Geschäftsführung, wobei die Geschäftsführer verpflichtet sind, jederzeit Zutritt und Einsicht in die Geschäftsräume bzw. Geschäftsbücher und in die Buchhaltung zu gewähren,
- b) die Überprüfung des Jahresabschlusses vor der Bekanntgabe desselben an die Gesellschafter.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch durch die Geschäftsführung erfolgen, grundsätzlich ist jedoch eine achttägige Einberufungsfrist einzuhalten.

Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist aber nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Im nachstehenden sind die **Aufsichtsräte der Innofinanz** mit dem Stand **17. Jänner 1996** dargestellt, wie sie in der Generalversammlung am 17. Jänner 1996 bestellt worden sind:

VORSITZENDER	STELLVERTRETER
offen	Kurator Ing. Ambros LACKNER Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Steiermark 8021 Graz, Körblergasse 111
Dr. Johannes ANDRIEU Büro LH Waltraud Klasnic 8010 Graz, Hofgasse 15	Mag. Walter BRUCKMAYER Fattinger Agrarchemie GmbH. 8042 Graz, St. Peter Haupt- straße 40
Mag. Dr. Gerhard FABISCH Stmk. Bank und Sparkassen AG 8010 Graz, Sparkassenplatz 4	Dr. Burghard KALTENBECK Magistrat Graz - Referat für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung 8010 Graz - Rathaus
Dr. Karl-Heinz KOHRGRUBER Büro Landesrat Dip.-Ing. Paierl 8010 Graz, Landhausgasse 16	Mag. Friedrich KOINER Kammer für Arbeiter und Ange- stellte für Steiermark 8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 8
Waltraud MOHORIC Amt der Stmk. Landesregierung Rechtsabteilung 10 8010 Graz, Hofgasse 15	GD.-Stv. Dr. Erich OFNER Raiffeisenlandesbank Steiermark reg. Genossenschaft mbH 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 5
RR Dr. Peter WEISZ Büro Landesrat Ing. Ressel 8010 Graz, Landhausgasse 16	

### Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Im Juli 1991 gab sich der Aufsichtsrat der Innofinanz eine eigene Geschäftsordnung (Beilage 11).

### 7.3.3 Arbeitsausschuß

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, aus seiner Mitte einen **Arbeitsausschuß** zur Beratung und Beschlußfassung über sonst nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallende Aufgaben nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu bilden.

Auch der Arbeitsausschuß hat eine eigene Geschäftsordnung (Beilage 12).

Nach den Angaben der Innofinanz hat der Arbeitsausschuß mit Stand **Jänner 1996** die nachstehende Zusammensetzung:

VORSITZENDER	STELLVERTRETER
offen	offen
Dr. Burghard KALTENBECK Magistrat Graz - Referat für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung 8010 Graz - Rathaus	

### 7.3.4 Generalversammlung

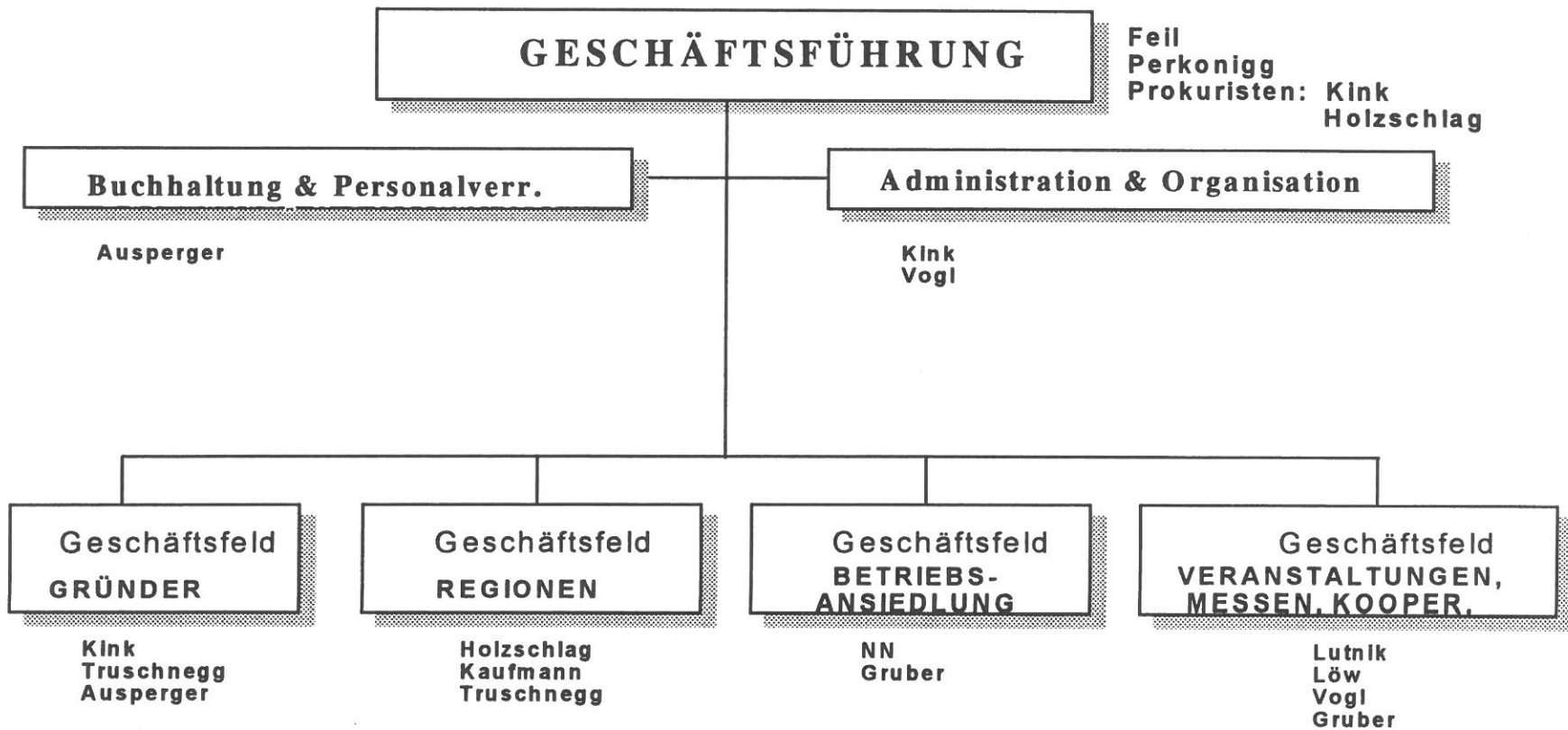
Folgende **Beschlüsse der Generalversammlung** bedürfen jedoch unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen einer **3/4-Mehrheit** der abgegebenen Stimmen:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

- b) die Zustimmung zur Belastung von Geschäftsanteilen und Eintritt eines stillen Gesellschafters,
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- d) die Errichtung von Zweigniederlassungen,
- e) die Wahl des Abschlußprüfers,
- f) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- g) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

#### 7.3.5 Organigramm

Nachstehend ist das Organigramm der Innofinanz dargestellt, wobei auch die Mitarbeiter der Gesellschaft bei den einzelnen Geschäftsfeldern angeführt sind:



**7.4 Personal der Innofinanz-Ges.m.b.H.**

	1993	1994	1995
Geschäftsführer:	Dkfm.Dr. Ulf LINDNER Mag. Peter PERKONIGG	Dkfm.Dr. Ulf LINDNER Mag. Peter PERKONIGG	Mag. Peter PERKONIGG Dkfm.Dr. Ulf LINDNER (bis 30.9.1995) Hfr.Dr.Karl-Heinz FEIL (ab 01.10.95)
Referenten:	Dr. Helmut FEBERGER Mag. Uwe GALLER Ing. Gerd HOLZSCHLAG Mag. Manfred KINK Dr. Corinna LÖW Dipl.-Ing. Philipp LUTNIK	Dr. Helmut FEBERGER Mag. Uwe GALLER Ing. Gerd HOLZSCHLAG Mag. Manfred KINK Dr. Corinna LÖW Dipl.-Ing. Philipp LUTNIK	Ing. Gerd HOLZSCHLAG Mag. Wilhelm KAUFMANN Mag. Manfred KINK Dr. Corinna LÖW Dipl.-Ing. Philipp LUTNIK Mag. Michael SCHMIDBAUER
Sekretariat:	Sabine AUSPERGER Claudia KERSCHBAUMER Brigitte TABELANDER Brigitte VOGL	Sabine AUSPERGER Claudia KERSCHBAUMER Brigitte TABELANDER Brigitte VOGL	Sabine AUSPERGER Evamaria GRUBER-OSWALD Gertrude TRUSCHNEGG Brigitte VOGL

## 8 Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsges.m.b.H. & Co.KG. - IFG-KG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in

8053 Graz, Grottenhofstraße 3.

Die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft bestehen aus dem zur Gänze haftenden Komplementär und aus den - zumeist mehreren - nur mit ihrer Einlage haftenden Kommanditisten.

In dieser Gesellschaft ist die protokollierte Firma Innofinanz Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsges.m.b.H. der persönlich haftende Gesellschafter und die Kommanditisten sind die Steiermärkische Gesellschaft für Betriebserweiterungen und Betriebsansiedelungen sowie das Steiermärkische Technologieberatungszentrum Technova.

Die beiden Kommanditisten sind mit einer Einlage von je S 50.000,-- an der KG beteiligt. Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie an der Substanz der Gesellschaft sind die Gesellschafter dem Gesellschaftsvertrag zufolge in der nachstehenden Form beteiligt:

- a) Die Innofinanz Ges.m.b.H. ist am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft mit 90 % beteiligt.
- b) Die Steiermärkische Gesellschaft für Betriebserweiterungen und Betriebsansiedelungen ist am Verlust der Gesellschaft mit 5 %, maximal jedoch bis zur Höhe der Kommanditeinlage und am Gewinn und Vermögen der Gesellschaft mit 5 % beteiligt.



- c) Das Steiermärkische Technologie-Beratungszentrum Technova ist am Verlust der Gesellschaft mit 5 %, maximal jedoch bis zur Höhe der Kommanditeinlage und am Gewinn und Vermögen der Gesellschaft mit 5 % beteiligt.

Im Gesellschaftsvertrag ist auch festgehalten, daß sich die KG ausdrücklich der Prüfung und Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterwirft.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist:

- a) die Beratung und Förderung von Innovations- und hoch-technologieorientierten Unternehmen,
- b) die Gründung und der Betrieb eines steirischen Technologieparks und Gründerzentrums zum Zwecke der Förderung von Leistungen im genannten Sinne,
- c) Werbung und Beratung für ansiedlungs- und erweiterungswillige Investoren in der Steiermark.

Die Gesellschafter können die Installierung eines wissenschaftlichen Beirates beschließen.

Diesem kommt weder eine Geschäftsführungs- noch Überwachungsfunktion, sondern vielmehr eine beratende Funktion gegenüber der Geschäftsführung, dem Prüfungsbeirat und dem Aufsichtsrat zu.

Zwischen dem Land Steiermark und der Innofinanz KG wurde am 6. Juni 1996 ein **Treuhandvertrag** abgeschlossen, in dem festgelegt wird, daß die Gesellschaft unter Zuhilfenahme öffentlicher

Mittel insbesondere seitens des Landes Steiermark die folgenden Tätigkeiten ausübt:

- a) die Förderung von Entwicklung und Anwendung patentierter oder patentfähiger Erfindungen oder Ideen neuer Technologien, neuer Produkte und Verfahren, die eine praktische Verwertung und kommerzielle Auswertung erwarten lassen,
- b) die Förderung der Vermarktung von Produkten und Leistungen im genannten Sinne,
- c) der Erwerb und die Veräußerung von Patenten, Lizenzen und Erfindungen zur kommerziellen Verwertung oder Weiterentwicklung,
- d) die Berater-, Vermittler- und Maklertätigkeit obiger Punkte,
- e) die Durchführung von Innovationsprojekten auf eigene Rechnung, z.B. durch Aufnahme eigener Produktionen,
- f) die Vergabe von Entwicklungs- und Forschungsaufträgen zur Erreichung des Gesellschaftszweckes,
- g) der Abschluß von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft) sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Leistung in Geld zu erfolgen hat (Garantiegeschäfte), soweit diese Geschäfte zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind.

Die obengenannten Tätigkeiten sollen dem Treuhandvertrag zufolge jedoch nicht für wissenschaftliche Forschungsprojekte Anwendung finden.

Das Land Steiermark stellt der Innofinanz KG nach Maßgabe vorhandener eigener freier Budgetmittel die zur Verwirklichung der Ziele notwendigen Mittel, welche budgettechnisch als Beihilfe anzusehen sind, zur Verfügung.

Die Gesellschaft erklärt im Treuhandvertrag ausdrücklich, solche Mittel für Rechnung des Landes Steiermark zu verwalten bzw. an Förderungswerber im Sinne ihrer Satzung und der von der Generalversammlung der Innofinanz am 25. Februar 1980 beschlossenen Förderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu vergeben.

Die Gesellschaft ist weiters berechtigt, die ihr durch die Geschäftsführung, den Betrieb und die Verwaltung der überlassenen Mittel anfallenden Kosten, wie z.B. Personalkosten, Raumkosten, Bauauslagen etc., mit den überlassenen Treuhandgeldern (Beihilfen) zu verrechnen.

### 8.1 Organe der IFG KG

Die Organe der Gesellschaft sind laut Gesellschaftsvertrag

die Geschäftsführung,

die Gesellschafterversammlung,

der wissenschaftliche Beirat.

### 8.1.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt der Innofinanz Ges. m.b.H., die durch ihre Geschäftsführer vertreten ist und sind diese

Dipl.-Kfm. Dr. Ulf Lindner (bis 30. 9. 1995),  
Wirkl.Hofrat Dr. Karl-Heinz Feil (ab 1.10.1995),  
Mag. Peter Perkonigg.

Die firmenmäßige Zeichnung erfolgt durch zwei Geschäftsführer gemeinsam.

Der Geschäftsführer Mag. Perkonigg erhält zusätzlich zu seinem Gehalt als Angestellter einer Bank ein Entgelt, das im Werkvertrag vom 27. März 1986 sowie im Zusatzvertrag vom 16. Februar 1989 geregelt ist (Beilage 13).

In diesem Werkvertrag ist festgehalten, daß die Höhe des Honorars sich im gleichen Prozentsatz erhöht, in dem sich der Brutto- bezug für Beamte der allgemeinen Verwaltung erhöht. Auch hier zeigt sich trotz Gesellschaftsform wieder die Bindung an den Landesdienst.

Dadurch kam der Geschäftsführer zu einem jährlichen Zusatzbrut- tobezug von S 498.672,-- im Jahr 1994 bzw. S 517.995,-- im Jahr 1995, was einem Vergleichsmonatsbruttobezug von S 35.619,-- (14 mal p.a.) bzw. S 36.996,-- zusätzlich entspricht.

Die **Lösung des Werkvertrages** kann durch Beschluß der Organe der Gesellschaft **jederzeit** erfolgen.

Bei Auflösung des Werkvertrages durch den Geschäftsführer hat dieser eine Frist von einem Monat einzuhalten.

Auf das Entgelt von Dr. Lindner wurde bereits bei der Steirischen Wirtschaftsförderungsges. m.b.H. hingewiesen.

HR Dr. Feil erhielt für diese Tätigkeit kein gesondertes Entgelt.

### **8.1.2 Wissenschaftlicher Beirat**

Bezüglich des wissenschaftlichen Beirates ist festzuhalten, daß dieser zwar im Gesellschaftsvertrag von Anfang an vorgesehen war, aber nie installiert und auch mit Personen beschickt wurde.

## **8.2 Technologieparks**

Dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft folgend sind derzeit die nachstehenden Standorte der steirischen Technologieparks in Betrieb:

Technologie- und Innovationszentrum in Graz

Technologie- und Schulungszentrum in Niklasdorf

Technologie- und Marketingcenter in Grambach

Technologiezentrum (Vermietungsges. m.b.H.) in Kapfenberg

Gründerzentrum - Wirtschaftspark Ges.m.b.H. in Liezen

Am Technologiezentrum (Vermietungsges. m.b.H.) in Kapfenberg ist die Innofinanz KG mit 51 % und an der Gründerzentrum - Wirtschaftspark Ges. m.b.H. in Liezen mit 40 % beteiligt, wodurch die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 LRH-VG wiederum gegeben ist.

Der Landesrechnungshof hat diese beiden letztgenannten Gesellschaften nicht überprüft.

**8.3 Wirtschaftliche Verhältnisse**

<b>EGT in Tsd.öS</b>	<b>1994</b>	<b>1995</b>
Umsatzerlöse	5.827	7.742
Sonstige betriebliche Erträge	1.249	1.206
<b>Betriebsleistung</b>	<b>7.076</b>	<b>8.948</b>
Fremdleistungen	-5.118	-7.724
Personalaufwand	-3.046	-3.248
Abschreibungen	-458	-671
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.538	-2.047
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-4.084</b>	<b>-4.742</b>
Zinserträge	705	493
Zinsaufwand	0	0
<b>ERGEBNIS D.G. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>-3.379</b>	<b>-4.249</b>

Aus der obigen Gewinn- und Verlustrechnung ist zu ersehen, daß die Gesellschaft Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge in nicht unbeträchtlicher Höhe lukriert.

Diese gehen in erster Linie darauf zurück, daß die Miet-, Telefon-, Kopierer- und ähnlichen Verwaltungskosten den einmietenden Firmen an den verschiedenen Standorten angelastet und weiterverrechnet werden.

Aus der detaillierten Aufschlüsselung der Umsatzerlöse (Beilage 14) ist deutlich zu erkennen, daß bei diesen Erlösen in erster Linie hausverwaltungsartige Infrastrukturvermietung zugrundeliegt, die durch die einmietenden Firmen bedingt sind.

## 9 Die Gesellschaften als Einheit

### 9.1 Allgemeines

Die im vorigen beschriebenen Gesellschaften haben ihren Sitz im gleichen Gebäude am **Grieskai 2**, und zwar

- die Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. im 2. Stock,
- die Steirische Beteiligungsfinanzierungsges.m.b.H. im 1. Stock und
- die Innofinanz Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H. im 1. Stock.

**Nach außen** hin treten die Förderungsgesellschaften **einheitlich** auf und führen das nachstehend abgebildete Signet:



Auch der nach außen verwendete Name ist einheitlich und lautet dieser:

„Die **Steirische Wirtschaftsförderung** mit ihren Geschäftsfeldern, Dienstleistungen und Förderungsangeboten.“

Auf die bestehende gesetzliche **Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes** wurde bereits bei den einzelnen Gesellschaften eingegangen.

In den **Antragsformularen**, mit denen um die jeweiligen Förderungen angesucht werden kann, ist der Passus enthalten, **demzufolge sich die geförderte Unternehmung der Prüfmöglichkeit durch den Landesrechnungshof**, aber auch Bundes- bzw. Europarechnungshof, unterwirft.



Die **Formulare für Förderansuchen sind im Internet** verfügbar. Durch diese Vorgangsweise sind verschiedene Vorteile realisierbar:

- Kein Herumliegen veralteter Formulare.
- Immer der aktuellste Stand verfügbar.
- Kein Zeitverlust durch Postwege.

Des weiteren ist die Innofinanz - Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungs Ges. m.b.H. & Co.KG zu nennen, die ihren Sitz in der Grottenhofstraße hat und im wesentlichen Technologieparks betreibt.

## 9.2 Aufsichtsorgane

Bezüglich der Aufsichtsorgane ist festzuhalten, daß es mehrere verschiedene Personengruppen gibt, je nachdem, ob sie für das Land arbeiten oder aber Landesbedienstete sind oder nicht.

### 9.2.1 Aufsichtsorgane des Landes

Im Regierungssitzungsantrag vom 14. September 1971, GZ.: 10-24 Me 1/13-1971, heißt es:

„In der letzten Zeit wurden vom Land Steiermark wegen der besonderen finanziellen Förderung von bereits bestehenden oder neu errichteten wirtschaftlichen Unternehmungen von Fremdenverkehrseinrichtungen, Wohnbaugenossenschaften, der neu gegründeten steirischen Kreditbürgengemeinschaft usw. Landesbedienstete in den Vorstand oder in den Aufsichtsrat etc. solcher Institutionen entsendet.

Die betreffenden Landesbediensteten haben sich bereits bisher schon hiebei ausnahmslos bewährt, indem sie praktisch mit außerordentlicher Umsicht und Fleiß, mit Verantwortungsbewußtsein und bedeutenden fachlichen Voraussetzungen diesen Institutionen im Interesse des Landes Steiermark und zur widmungsgemäßen Verwendung von Landesmitteln ausgezeichnete Dienste leisten.

Es erscheint daher zweifellos gerechtfertigt, den betreffenden Landesbediensteten ab 1. August 1971 auf die Dauer ihrer diesbezüglichen zusätzlichen Verwendung eine monatliche Aufwandsentschädigung und zwar in Höhe von S 1.500,-- für Präsidenten und Aufsichtsratsvorsitzende und von S 1.000,-- für Vizepräsidenten, Aufsichtsratsvorsitzenden, Stellvertreter und Aufsichtsräte zuzuerkennen, wobei diese Aufwandsentschädigung 12 x jährlich in Monatsraten gewährt wird.

Den in Zukunft in weitere Institutionen der geschilderten Art berufenen Landesbediensteten hat von dem ihrer Berufung nachfolgenden Monatsersten die gleiche Aufwandsentschädigung zuzukommen.

Auf alle gegenständlichen Aufwandsentschädigungen, durch die die weitere Übernahmen durch das Land von Reisediäten und Fahrkosten in Ausübung der betreffenden Funktionen nicht berührt werden, sind Entschädigungen, die den betreffenden Landesbediensteten von den in Betracht kommenden Institutionen gewährt werden sollten (ausgenommen Sitzungsgelder), anzurechnen. Die betreffenden Landesbediensteten sind verpflichtet, solche Entschädigungen der Rechtsabteilung 10 zu melden.

Die Flüssigstellung dieser Aufwandsentschädigung hat erstmalig ab 1. August 1971 durch die Rechtsabteilung 10 zu erfolgen. Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen sind bekanntlich gemäß § 3 Abs.1 Zif.7 Einkommensteuergesetz, BGBl.Nr. 268/1967 in der gegenwärtigen Fassung, steuerfrei."

Dieser Regierungssitzungsantrag wurde einstimmig beschlossen mit der **Abänderung, daß nicht mehr als die dreifache Aufwandsentschädigung** gewährt wird, auch wenn einzelne Bedienstete in mehr als drei Gesellschaften vertreten sind.

Festgehalten wurde außerdem in diesem Regierungssitzungsbeschluß, daß diese **21 Personen zusammen monatlich S 23.500,--**, das sind **S 282.000,-- im Jahr**, gekostet haben.

Diese Regelung erfuhr eine Änderung mit dem Regierungssitzungsbeschluß vom 27. November 1972, GZ.: 10-24 Me 1/50-1972, in der Form, daß aufgrund des neuen Einkommensteuergesetzes die Steuerbefreiung von Aufwandsentschädigungen nicht mehr gegeben war, was bedeutete, daß ab dem Jahre 1973 alle Aufwandsentschädigungen der Lohn- bzw. Einkommensteuer zu unterziehen waren.

Weiters heißt es in diesem Regierungssitzungsantrag:

„Um jenen Landesbediensteten, die mit den im angeführten Sitzungsantrag bezeichneten Aufgaben betraut sind, das bisher gewährte Entgelt nicht zu schmälern wird vorgeschlagen, die mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. 9. 1971 genehmigten Aufwandsentschädigungen zu erhöhen. Bei den in Betracht kommenden Bediensteten handelt es sich fast durchwegs um Beamte der Dienstklassen VII und VIII, bei welchen der Grenzsteuersatz um 50 % und darüber liegt. Wenn daher keine Minderung der bisherigen Entgelte eintreten soll, müßten diese auf monatlich S 2.000,-- bzw. S 3.000,-- angehoben werden.

Es erscheint außerdem zweckmäßig und gerechtfertigt, die Entschädigungen für Vertreter in Unternehmungen in dem Ausmaße künftig zu erhöhen, als sich die Bezüge der Landesbediensteten erhöhen. Auch die übrigen Zulagen an Landesbedienstete

erhöhen sich bei jeder Gehaltserhöhung um den gleichen Prozentsatz wie diese."

Eine diesbezügliche Änderung erfolgte erst im Regierungssitzungsbeschuß vom 4. November 1993, wo u.a. heißt:

„Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1994 entfällt die bisherige Valorisierung der Aufwandsentschädigungen und werden alle Entschädigungen (einschließlich allfälliger Sitzungsgelder), die den Betreffenden von den in Betracht kommenden Gesellschaften bzw. Institutionen direkt gewährt werden, auf die Aufwandsentschädigungen angerechnet.“

Damit unterblieben weitere Valorisierungen. Als **Aufsichtsratsentschädigung** werden daher **S 5.586,-- pro Monat** und für einen **Aufsichtsratsvorsitzenden 50 % mehr, also S 8.379,-- pro Monat**, gewährt (12 x jährlich).

### 9.2.2 Aufsichtsorgane der drei Gesellschaften

Im nachstehenden stellt der Landesrechnungshof eine Übersicht über die Aufsichtsorgane der drei Gesellschaften dar, wobei auch angemerkt ist, welche Personen vom Land Steiermark keine Aufwandsentschädigungen erhalten:

<b>Vom Land für die Gesellschaften bezahlte Aufwandsentschädigungen</b>			
	1994	1995	Summe
Feil	301.644	301.644	603.288
Niesner	67.032	67.032	134.064
Snieder	67.032	67.032	134.064
Kohrgruber	67.032	67.032	134.064
Kassler	*)		
Ofner	*)		
Kaltenbeck	67.032	67.032	134.064
Wurm	134.064	134.064	268.128
Theissl	67.032	67.032	134.064
Krünes	67.032	67.032	134.064
Murtinger	67.032	67.032	134.064
Majcen	*)		
Gartler 1)	67.032	67.032	
Schwarz	67.032	67.032	134.064
Lackner	*)		
Andrieu	67.032	67.032	134.064
Bruckmaier	*)		
Fabisch	*)		
Koiner F.	*)		
Weiß	67.032	67.032	134.064
Perkonig	*)		
<b>Summe</b>	<b>1.173.060</b>	<b>1.173.060</b>	<b>2.212.056</b>

1) Auszahlung vom Land an die Landesholding GesmbH.

Für die mit \*) versehenen Personen hat die Rechtsabteilung 10 keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Anzumerken ist im Zusammenhang mit dieser Tabelle außerdem, daß durch verschiedene Gründe, wie beispielsweise

- Begrenzung auf die Bezahlung von drei Funktionen,
- Bezahlung durch eine andere Stelle als das Land Steiermark,

eine völlig exakte Ermittlung der Aufsichtskosten der drei Gesellschaften schwierig ist.

Der Landesrechnungshof hat die gesamten Kosten, die letztlich dem Land Steiermark durch die Beaufsichtigung dieser drei Gesellschaften entstehen, mit rund S 1,170.000,-- jährlich errechnet.

Dazu ist festzuhalten, daß in dieser Zahl die Geschäftsführerentgelte noch nicht enthalten sind.

Der Landesrechnungshof hat am Beispiel der Aufsichtsratsitzungen der Innofinanz Ges.m.b.H. im Jahre 1995 festgestellt, daß die bei Aufsichtsratsitzungen gegebene Entschuldigungsquote relativ hoch ist.

In der nachstehenden Übersicht sind die jeweiligen Aufsichtsratsitzungen mit ihrer protokollierten Dauer sowie die Anzahl der entschuldigten bzw. anwesenden Mitglieder dargestellt:

Datum	Dauer	entschuldigt	anwesend	Summe
11.5.1995	10:00 - 11:05	3	7	10
12.7.1995	10:00 - 11:30	4	6	10
28.9.1995	10:00 - 11:00	5	5	10

Dem Landesrechnungshof ist es dabei schon klar, daß die Tätigkeit eines Aufsichtsrates nicht allein in der Teilnahme an einer Aufsichtsratsitzung besteht.

Trotzdem erscheint dem Landesrechnungshof diese **hohe Entschuldigungsquote** bei Aufsichtsratsitzungen unverständlich, da gerade bei solchen Sitzungen entscheidende Beschlüsse gefaßt werden.

Der Landesrechnungshof regt weiters an, daß diese Bezüge für Kontrollorgane **von der jeweiligen Gesellschaft** und nicht vom Land Steiermark **bezahlt werden sollten**, weil dadurch dem **Prinzip der Kostenwahrheit** durch bessere Zuordnung der Kosten entsprochen werden kann.

Der Landesrechnungshof führt dafür als Beispiel die STEWEAG, in der sowohl der Aufsichtsratsvorsitzende als auch dessen beide Stellvertreter derart bezahlt werden.

Der Landesrechnungshof hat in der nachstehenden Übersicht die **Aufsichtsorgane und Geschäftsführer der drei Wirtschaftsförde-**



zungsgesellschaften, auf die sich der Bericht bezieht, für den Stichtag 31.12.1995 dargestellt:

<b>Aufsichtsorgane und Geschäftsführer der drei Gesellschaften am 31.12.1995</b>									
<b>Gesellschaften :</b>	<b>S F G</b>		<b>B F G</b>			<b>I F G</b>			<b>Anz.</b>
<b>Personen :</b>	<b>GA</b>	<b>GF</b>	<b>AR</b>	<b>AA</b>	<b>GF</b>	<b>AR</b>	<b>AA</b>	<b>GF</b>	<b>ges.</b>
Feil		●	●	●				●	4
Niesner	●		●	●					3
Snieder	●		●	●					3
Wurm	●					●	●		3
Sik		●			●				2
Ofner			●			●			2
Kaltenbeck						●	●		2
Kohrgruber	●								1
Theissl	●								1
Krünes	●								1
Eisel-Eiselsberg			●						1
Kassler			●						1
Murtinger			●						1
Majcen			●						1
Gartler			●						1
Schwarz					●				1
Lackner						●			1
Andrieu						●			1
Bruckmaier						●			1
Fabisch						●			1
Koiner						●			1
Weiß						●			1
Perkonigg								●	1
<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	
<b>Summe je Gesellschaft</b>	<b>8</b>		<b>14</b>			<b>13</b>			
<b>gesamt</b>	<b>35</b>								<b>35</b>

Nachstehend wird die Anzahl der Geschäftsführer, der Mitglieder der einzelnen Aufsichtsräte, der Arbeitsausschüsse und der Mitarbeiter per 31. 12. 1995 dargestellt:

Funktionen	+ GF	+ GA, AR	+ AA	-Mehrf.-F	= Personen	G.J.Kräfte
S F G	2	6	-			3
B F G	2	9	3			5
I F G	2	9	2			17
<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>24</b>	<b>5</b>	<b>-12</b>	<b>23</b>	<b>25</b>

GF.....Geschäftsführer

GA.....Gesellschafterausschuß

AR.....Aufsichtsrat

Mehrf.F.....Mehrfachfunktionen

G.J.Kräfte.....Ganzjahreskräfte gerundet

IFG.....IFGesmbH und IFG KG zusammen

Die obige Tabelle veranschaulicht das in den Gesellschaften bestehende **Mißverhältnis zwischen der Anzahl der Geschäftsführer, der Aufsichtsorgane und der Anzahl der Mitarbeiter.**

Bei den betrachteten Gesellschaften kommen per 31.12.1995 im Schnitt **auf einen Geschäftsführer rund 4 Mitarbeiter.**

Rechnet man jedoch alle Aufsichtsorgane, so ist dieses Mißverhältnis noch eklatanter:

**30 Aufsichtsräten, Gesellschafterausschußmitgliedern und Geschäftsführern stehen insgesamt rund 25 Ganzjahreskräfte gegenüber.**

Der Landesrechnungshof steht einer solchen Organisation mit Unverständnis gegenüber.

### 9.3 Kostenübersicht

Die drei Gesellschaften haben dem Landesrechnungshof ihre **Kosten der Leistungserstellung** übermittelt, die den jeweiligen GuV - Rechnung entnommen sind.

Dabei waren die verschiedenste Teile der GuV - Rechnungen zu eliminieren um die tatsächlichen Betriebskosten der Gesellschaften herauszufiltern.

So sind beispielsweise

- Forderungsabschreibungen,
- Veranstaltungskosten
- Gutachten für Dritte
- Zinserträge u.v.a.m.

als nicht direkt der Verwaltung zur Leistungserstellung notwendige Kosten anzusehen, obwohl derartige Aufwendungen in den Jahresabschlüssen sehr wohl enthalten sein müssen und den Gesamterfolg beeinflussen.

Dabei wurde sowohl vom Landesrechnungshof als auch von den Buchhaltungskräften der Gesellschaften darauf geachtet, daß eine mit der Kostenaufstellung der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung vorgegebene Struktur weitestgehend eingehalten wurde.

Nicht den reinen Verwaltungskosten zuzurechnen sind nach Meinung des Landesrechnungshofes auch die Aufwendungen für Gutachten, Beratungen, Studien u.ä., da diese weniger verwaltungsbedingt sind, sondern vielmehr direkt den Unternehmungen als nicht monetäre Form von Förderungen zugute kommen.

Auch sind die Kosten für Werbung und Veranstaltungen nicht den reinen Betriebskosten der 3 Gesellschaften zuzurechnen.

Zu erweitern waren die Betriebskosten jedoch hinsichtlich der Pensionstangente des Geschäftsführers der SFG, der als Beamter des Landes Steiermark kalkulatorische Pensionskosten in Höhe von 51 % seines Bruttobezuges verursacht.

Bezüglich der Kosten der BFG ist festzuhalten, daß diese dem Umsatzsteuergesetz zufolge als Bankbetrieb nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und auch die Mehrwertsteuer als Aufwand selbst zu tragen hat.

Diese wurde jedoch aus Gründen der Arbeitsökonomie und aufgrund ihrer Größe im Verhältnis zu den Gesamtkosten der 3 Gesellschaften nicht extra herausgerechnet.

Die Anzahl der Ganzjahreskräfte, die in den Gesellschaften beschäftigt waren, war nach Angabe der IFG-KG um eine Ganzjahreskraft zu vermindern, da diese Leistung zur Gänze weiterverrechnet wurde.

Wenn auch aus Aufwandsgründen manche Unschärfen in Kauf zu nehmen waren, wurde es durch diese Vorgangsweise möglich, einen **realistischen Vergleich zwischen der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung und den Gesellschaften zu ziehen.**

## Kosten der 3 Gesellschaften 1994

		S F G	B F G	I F G	Summe
0	Aufsichtsräte und ähnl. Kosten				1.173.060
1	Personalbruttokosten + Dienstgeberant.	4.293.000	3.244.000	9.159.000	16.696.000
2	Büromiete inkl. Betriebskosten	411.000	260.000	657.000	1.328.000
3	Abschreibung f. Abnutzung	240.000	194.000	359.800	793.800
4	Büromaterial, div. Aufwand	358.000	360.000	923.200	1.641.200
5	Reisekosten	52.000	89.000	563.600	704.600
6	Telefongebühren	53.000	50.000	262.800	365.800
	<b>Summe 2-6</b>	<b>1.114.000</b>	<b>953.000</b>	<b>2.766.400</b>	<b>4.833.400</b>
	<b>Summe 1-6</b>	<b>5.407.000</b>	<b>4.197.000</b>	<b>11.925.400</b>	<b>21.529.400</b>
7	RS-Dotierungen bzw. Pensionstangente	693.968	214.000	51.900	959.868
	<b>Gesamtsumme 0-7</b>	<b>6.100.968</b>	<b>4.411.000</b>	<b>11.977.300</b>	<b>23.662.328</b>
		<b>Durchschnittskosten pro Person :</b>			<b>911.843</b>

## Kosten der 3 Gesellschaften 1995

		S F G	B F G	IFG	Summe
0	Aufsichtsräte und ähnl. Kosten				1.173.060
1	Personalbruttokosten + Dienstgeberant.	4.089.000	3.317.000	9.052.000	16.458.000
2	Büromiete inkl. Betriebskosten	443.000	344.000	757.000	1.544.000
3	Abschreibung f. Abnutzung	233.000	214.000	320.300	767.300
4	Büromaterial, div. Aufwand	232.000	494.000	1.151.400	1.877.400
5	Reisekosten	99.000	72.000	414.400	585.400
6	Telefongebühren	62.000	59.000	244.100	365.100
	<b>Summe 2-6</b>	<b>1.069.000</b>	<b>1.183.000</b>	<b>2.887.200</b>	<b>5.139.200</b>
	<b>Summe 1-6</b>	<b>5.158.000</b>	<b>4.500.000</b>	<b>11.939.200</b>	<b>21.597.200</b>
7	RS-Dotierungen, Pensionstangente	713.211	160.000	54.400	927.611
	<b>Gesamtsumme 0-7</b>	<b>5.871.211</b>	<b>4.660.000</b>	<b>11.993.600</b>	<b>23.697.871</b>
		<b>Durchschnittskosten pro Person :</b>			<b>883.919</b>



### 9.3.1 Personalkosten

Der Landesrechnungshof hat sich von den Gesellschaften die **Jahresbruttobezüge der einzelnen Mitarbeiter** für die Jahre 1994 und 1995 geben lassen, die aufgrund der Bundesabgabenordnung an das Finanzamt zu melden waren.

Mit Hilfe dieser Jahresbruttobezüge und der Angabe des Beschäftigungsausmaßes bzw. der Arbeitsmonate der einzelnen Mitarbeiter hat der Landesrechnungshof die **Durchschnittsgehälter der jeweiligen Gesellschaften** sowie in einer gesamthaften Betrachtung das **Durchschnittsgehalt aller drei Gesellschaften** errechnet.

In Ermangelung genauerer Unterlagen bzw. Auskünfte hat der Landesrechnungshof das Beschäftigungsausmaß des **Geschäftsführers Kassler** als Halbtagsstelle angenommen, um mit einem einigermaßen realistischen Wert die Durchschnittsgehälter errechnen zu können.

Bezüglich der Geschäftsführungstätigkeit von **HR Dr. Feil** ist anzumerken, daß diese

- unentgeltlich erfolgte,
- eine stundenweise war und
- im Jahr 1995 nur 3 Monate ausgeübt wurde,

sodaß das Jahresbeschäftigungsausmaß des Genannten vernachlässigt werden konnte, wodurch sich auch aufgrund der Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit de facto kein Einfluß auf die Berechnung des Durchschnittsgehaltes ergibt.

Bezüglich des Geschäftsführers **Dr. Lindner** ist festzuhalten, daß dieser einerseits ein Gehalt von der Steirischen Wirtschaftskammer bezogen hat, welches von der SFG refundiert wurde und andererseits aber auch über eine Werkvertragsregelung von der IFG KG ein zusätzliches Einkommen hatte.

In der nachstehenden Berechnung der Durchschnittsgehälter sind bei Dr. Lindner beide Einkünfte zusammen dargestellt, wobei der Landesrechnungshof in der Form auf die Vergleichbarkeit Bedacht genommen hat, daß zum angestellten Jahresbruttobezug der Nettowerkvertragsbetrag (ohne Mehrwertsteuer) addiert wurde.

Durch diese Art des Doppelbezuges kam der Genannte im Jahr 1994 auf ein Bruttoeinkommen von S 1.774.586,--, was einem Vergleichsbruttomonatsbezug 14 mal pro Jahr von S 126.756,-- entspricht. Im Jahr 1995 steigerte sich dieser Vergleichsmonatsbezug auf S 130.027,--.

<b>Jahresbruttobezüge</b>							
	<b>1 9 9 4</b>				<b>1 9 9 5</b>		
<b>S F G</b>	.Aus	jährl.	onatl.(14x)	<b>S F G</b>	.Aus	jährl.	onatl.(14x)
a	1,00	274.820	19.630	D	1,00	293.216	20.944
b (1)	0,08	55.438	47.518				
c(4-12)	0,75	290.089	27.628	E	1,00	422.325	30.166
d	1,00	311.807	22.272	F	1,00	338.450	24.175
<b>B F G</b>	.Aus	jährl.	onatl.(14x)	<b>B F G</b>	.Aus	jährl.	onatl.(14x)
e	1,00	246.412	17.601	G	1,00	315.043	22.503
f(2-12)77,9%	0,71	206.964	20.702	H 77,9%	0,78	249.684	22.894
g	1,00	289.524	20.680	I	1,00	309.458	22.104
h	1,00	766.432	54.745	J	1,00	800.341	57.167
i	1,00	508.375	36.313	K	1,00	558.926	39.923
<b>IFGesmbH</b>	.Aus	jährl.	onatl.(14x)	<b>IFGesmbH</b>	.Aus	jährl.	onatl.(14x)
j	1,00	288.250	20.589	L	1,00	327.697	23.407
k (8)	0,08	6.663	5.711				
l	1,00	498.820	35.630	M (1-5)	0,42	288.920	49.529
				N (6-12)	0,58	174.138	21.323
m	1,00	498.820	35.630	O	1,00	538.718	38.480
				P (2-12)	0,92	457.734	35.668
n	1,00	253.820	18.130	Q (1-3)	0,25	65.279	18.651
o	1,00	428.820	30.630	R	1,00	479.640	34.260
p	1,00	442.820	31.630	S	1,00	459.342	32.810
q	1,00	422.751	30.197	T	1,00	539.625	38.545
				U (10-12)	0,25	114.001	32.572
r	1,00	275.181	19.656	Tabelander (1-4)	0,33	116.066	24.871
				V (5-12)	0,67	189.291	20.281
s	1,00	299.327	21.381	W	1,00	323.125	23.080
<b>IFG-KG</b>	.Aus	jährl.	onatl.(14x)	<b>IFG-KG</b>	.Aus	jährl.	onatl.(14x)
t	1,00	303.702	21.693	X	1,00	324.265	23.162
u	1,00	281.272	20.091	Y	1,00	294.000	21.000
v	1,00	183.456	13.104	Z (1-5)	0,46	72.450	11.250
w (8)	0,08	6.663	5.711				
x	1,00	270.129	19.295	a	1,00	273.000	19.500
y	1,00	215.463	15.390	b	1,00	212.800	15.200
z (8-12) 51,9%	0,22	40.950	13.514	c 51,9%	0,52	102.200	14.053
A	1,00	227.122	16.223	d	1,00	238.000	17.000
B(1-2) 51,9%	0,06	38.291	42.708				
C (6-12) 77,9%	0,45	85.750	13.475	e 77,9 bzw.90,0%	0,85	164.856	13.773
				f (5-12)	0,54	155.750	20.538
<b>G.Führer</b>	.Aus	jährl.	onatl.(14x)	<b>G.Führer</b>	.Aus	jährl.	onatl.(14x)
Dr.Sik	1,00	1.360.721	97.194	Dr.Sik	1,00	1.398.453	99.890
Dr. Lindner	1,00	1.774.586	126.756	Dr. Lindner	0,75	1.365.282	130.027
				HR Feil	-	-	-
Dir. Kassler	0,50	692.433	98.919	Dir. Kassler	0,49	569.326	83.623
Mag. Perkonigg	1,00	1.210.992	86.499	Mag. Perkonigg	1,00	1.245.105	88.936
<b>insgesamt</b>	<b>1 9 9 4</b>			<b>insgesamt</b>	<b>1 9 9 5</b>		
	B.Aus	jährl.	onatl.(14x)		B.Aus	jährl.	onatl.(14x)
	26,95	13.056.663			27,81	13.776.506	
<b>Durchschnitt</b>		<b>484.493</b>	<b>34.607</b>	<b>Durchschnitt</b>		<b>495.414</b>	<b>35.387</b>

### 9.3.2 Mieten

Dem Mietverhältnis der drei Gesellschaften liegen die beiden nachstehenden Verträge zugrunde:

**1.7.1993:** Untermietvertrag zwischen privaten Eigentümern als Vermieter und dem Land Steiermark als Mieter bzw. Weitervermieter an den Untermieter SFG.

**17.10.1995:** Vertrag zwischen privaten als Vermieter und dem Land Steiermark als Mieter bzw. Weitervermieter an die BFG.

Beide Mietverträge beziehen sich auf das Gebäude am Grieskai 2 (Ecke Südtirolerplatz) und beschreiben die Mietvereinbarung zwischen den genannten Gesellschaften bezüglich der Räumlichkeiten im 1. und 2. Stockwerk sowie im Kellergeschoß.

Dabei bezieht sich der **erste Vertrag** auf Büroflächen im 1. Stock im Ausmaß von rund 306 m<sup>2</sup> und im 2. Stockwerk im Ausmaß von rund 187 m<sup>2</sup> und im Kellergeschoß 22 m<sup>2</sup>, sodaß sich die Gesamtnutzfläche auf 515 m<sup>2</sup> beläuft, wobei festgehalten ist, daß die im 1. und 2. Stock befindlichen Veranden dem Mieter nur zur prekaristischen Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

Festgelegt ist, daß die Kosten für Strom, Telefon und Heizung der Untermieter trägt und daß eine ausdrückliche Wertbeständigkeit des Mietzinses als vereinbart gilt, wobei Schwankungen unter 5 % bei der alljährlichen Anpassung nicht berücksichtigt werden.

Das Mietverhältnis beginnt mit 1. Juli 1993 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mieter ist berechtigt, daß Bestandsverhältnis unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu jedem Jahresquartal aufzukündigen.

Der Vermieter erklärt sich bereit, sein Vormietrecht für alle freiwerdenden Wohnungen im genannten Haus zur Verwendung dieser an den Untermieter weiterzugeben. U.a. erklärt sich der Mieter bereit, die gegenständlichen Räume nur als Büroräume zu verwenden und nicht in Wohnräume umzuwandeln.

Neben anderen üblichen Vereinbarungen ist auch festgelegt, daß die vorhandene Gasetagenheizung ohne Gewähr vom Vermieter zur Verfügung gestellt wird und etwaige Reparaturkosten unter Verzicht auf einen Rückersatz zu Lasten des Mieters gehen.

Im **zweiten Vertrag** wurde nach Freiwerden der Räumlichkeiten im 2. Stockwerk Räume im Ausmaß von ca. 130 m<sup>2</sup> sowie das dazugehörige Kellerabteil im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup> dem Mieter zur Verfügung gestellt, wobei dieselbe Regelung bezüglich der Veranden getroffen wurde.

In diesem Vertrag wird festgehalten, daß das Untermietverhältnis mit 1. August 1995 beginnt und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird. Der Vermieter erklärt sich bereit, für die Dauer von 25 Jahren auf eine Kündigung des Bestandsverhältnisses zu verzichten.

Beide Vertragsteile sind berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen, der Vermieter jedoch erst nach Ablauf des Kündigungsverzichtes. Unter einem erklärt sich der Untermieter bereit, die gegenständlichen Räume nur als Büroräume zu verwenden und nicht in Wohnräume umzuwandeln.

Alle im Zuge mit der künftigen Büronutzung zusammenhängenden Adaptierungen und Umbauarbeiten werden vom Vermieter zur Kenntnis genommen und hiemit genehmigt, soferne sie nicht einer baubehördlichen Genehmigung bedürfen. Der Vermieter verzichtet für den Fall der Beendigung des Mietverhältnisses auf die Wiederherstellung des jetzigen Zustandes des Mietobjektes.

Festgelegt ist auch, daß für den Fall, daß der Untermieter bzw. der Mieter den Vertrag unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist vor Ablauf von 10 Jahren kündigt, folgende Regelung zum Tragen kommt:

Für die vom Mieter durchgeführten werterhöhenden Instandsetzungsaufwendungen in Höhe von rund S 200.000,- (exkl. Mehrwertsteuer) verpflichtet sich der Vermieter, dem Untermieter im Falle der Auflösung des Mietverhältnisses die genannten Instandsetzungsaufwendungen (wertgesichert) zu refundieren.

Als Stichtag hiefür gilt das Ende des Mietverhältnisses. Die Höhe des vom Vermieter zu erstattenden Betrages vermindert sich pro Jahr um 10 %, sodaß nach 10 Jahren ein Ablöseanspruch des Untermieters erloschen ist.

Bei der Installation der Heizung durch den Untermieter ist darauf zu achten, daß nach Beendigung des Mietverhältnisses und der damit verbundenen Trennung des Heizkessels der Nachbarwohnung eine Inbetriebnahme der Heizung durch den Vermieter ohne besondere Schwierigkeiten möglich sein wird.

Der Landesrechnungshof merkt zu diesen beiden bestehenden Mietverträgen an, daß diese **durch das Land Steiermark jederzeit unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist beendet werden können**, wobei eine umso größere Refundierung der beschriebenen Adaptierungskosten möglich ist, je eher gekündigt wird.

In den nachstehenden Tabellen sind die Flächen, die den beiden Mietverträgen zugrundeliegen, dargestellt:

	1. Vertrag	2. Vertrag	Summe m2
Keller m2	22	5	27
1. Stock m2	306		306
2. Stock m2	187	130	317
Summe m2	515	135	650

### 9.3.3 ISO 9000

Für das Anstreben der ISO 9000 Zertifizierung werden von der Gesellschaft ua. die nachstehenden Argumente verwendet:

- Wettbewerbsvorteil und höhere Kundennutzen durch Messung und Sicherung der Dienstleistungsqualität.
- Erfüllung von Kundenforderungen nach anerkannten Qualitätsmanagementsystemen. Bestimmte Kunden lassen Anbieter ohne ISO 9000-Zertifikat gar nicht mehr zu.
- Ablaufverbesserungen durch systematisches Durchleuchten der Organisation anhand der Normenleitfäden.
- Absicherung kritischer Prozesse - Verhindern von Informationsverlusten an Schnittstellen.

- Rasche und einfache Einführung von Verbesserungen nicht zuletzt durch externen Zertifizierungsdruck.
- Effizienzsteigerungen in der internen Organisation.

Der Landesrechnungshof verkennt nicht die gutgemeinte Zielsetzung dieser Vorgangsweise, steht aber auf dem Standpunkt, daß in einer Organisation, die einen Mitarbeiterstand von weniger als zwei Dutzend Personen aufweist, ein derartiges Organisationsmittel nicht notwendig ist.

Den Angaben der Geschäftsführung zufolge war der nachstehende Gesamtaufwand für das Erstellen des **40-seitigen Handbuchs** für das Qualitätsmanagement notwendig:

Beratungsleistungen	233.100
Registrierung	27.600
Softwareprogramm	10.680
Literatur	3.852
<b>Summe</b>	<b>275.232</b>

Dabei hält der Landesrechnungshof fest, daß die dazugehörigen **Personalkosten eines Akademikers**, der mit diesem Projekt bis zu dessen Einstellung betraut war, **nicht miteingerechnet** sind.

Der Landesrechnungshof stellt eine derartige Zertifizierung deswegen in Frage, da es sich bei den Aktivitäten der Gesellschaft um **Förderungsaktivitäten** handelt, die **letztlich vom Land Steiermark bezahlt** werden.



Als weiteren Anhaltspunkt dafür, daß die ISO 9000 Zertifizierung nicht notwendig ist, kann der Umstand herangezogen werden, daß die Unterbrechung bzw. Einstellung dieser Aktivität keine Beeinträchtigung des Betriebes in den Gesellschaften zur Folge hatte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die endgültige Einstellung dieser Aktivität, weil bei einer Belegschaftsgröße von nicht einmal zwei Dutzend Personen allein durch normales Kontakthalten untereinander ein ausreichender Überblick für alle Beteiligten erzielbar ist.

**10 Kostenvergleich Abteilung / Gesellschaften**

Der Landesrechnungshof hat den monatlichen Brutto-Durchschnittsgehalt der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung und der Gesellschaften gegenübergestellt.

Dabei zeigt sich, daß das Durchschnittsgehalt in den Gesellschaften im Jahr 1994 um 13 % und im Jahr 1995 um 4 % höher als in der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung lag.

<b>Monatl. Brutto-Durchschnittsgehalt (14x pa)</b>			
<b>F A W F</b>		<b>SFG + IFG + BFG</b>	
<b>1994</b>	<b>1995</b>	<b>1994</b>	<b>1995</b>
<b>30.724 ÖS</b>	<b>34.120 ÖS</b>	<b>34.607 ÖS</b>	<b>35.387 ÖS</b>
<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>113%</b>	<b>104%</b>

## Gesamtkosten des Betriebes

	F A W F	SFG + IFG + BFG		$\Sigma$ 1995
	1995	1994	1995	1995
<b>Gesamtkosten</b>	<b>33.907.338</b>	<b>23.662.328</b>	<b>23.697.871</b>	<b>57.605.209</b>
<b>Anzahl der Ganzjahreskräfte</b>	<b>37,75</b>	<b>25,95</b>	<b>26,81</b>	<b>64,56</b>
<b>Kosten pro Person und Jahr</b>	<b>898.208</b>	<b>911.843</b>	<b>883.919</b>	<b>892.274</b>
	<b>100,00%</b>	<b>101,51%</b>	<b>98,40%</b>	<b>-</b>

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß die **Gesamtkosten** des Betriebes der mit der Wirtschaftsförderung befaßten Fachabteilung für Wirtschaftsförderung und den Gesellschaften im Jahr 1995 rund 57,6 Mio.S betragen.

Der Vergleich der **Gesamtkosten pro Person und Jahr** zeigt, daß diese im Jahr 1994 bei den Gesellschaften etwas höher und im Jahr 1995 etwas niedriger als bei der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung lagen.

## 11 Zukunftsperspektiven

### 11.1 Studie des WIFO-Institutes

Im August 1995 hat das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung im Auftrag der Steirischen Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. eine Studie über die Evaluierung der steirischen Wirtschaftsförderung erstellt.

Evaluierung wird vor allem als besonders geprägte Form verstanden, in der arbeitsteilige Organisationen über sich selbst nachdenken.

Die Fragestellung bei dieser Überprüfung war, ob die Arbeitsweise und die Konstruktion der SFG als ausgegliederter Bereich der Wirtschaftsförderung im Hinblick auf die volkswirtschaftlich definierte Aufgabe als optimal zu betrachten sind, oder ob sich aus den Erfahrungen der bisherigen Abwicklung der Geschäfte oder aus geänderten Aufgabenstellungen Verbesserungen ableiten lassen.

Bei der Erstellung des Gutachtens wurde davon ausgegangen, daß der Grund für die Ausgliederung der SFG letzten Endes wohl deswegen erfolgt ist, um eine an Sachlösungen und nicht an politischen Kräfteverhältnisse orientierte Wirtschaftsförderungspolitik zu verfolgen.

Der Gutachter kommt letztlich zum Schluß, daß die Privatisierung der Wirtschaftsförderung als sinnvoll angesehen wird, daß aber die Möglichkeiten, die diese bietet, nicht voll ausgeschöpft scheinen.

Die Vorteile der Privatisierung werden dabei in einer unbürokratischen, kundenorientierten, aber auch interventionsfreien sachorientierten Vorgangsweise gesehen.

Als Ergänzung der Aufgabenstellung der SFG wird dabei in Richtung dezentraler Organisation vorgeschlagen. Eine dezentrale Vorfeldorganisation sollte Werbung, Planung, Beratung und Abklärung der industriell-gewerblichen Förderung, aber in ihrem gesamten Umfang betreuen, wobei die eigentliche Durchführung und Verwaltung (Kontrolle) durchaus in der bisherigen Form geteilt bleiben könnte.

Damit verknüpft werden sollte der koordinierte Aufbau und eine konsistente Weiterentwicklung der strategischen Konzepte der Regionen bzw. die Koordination der Abwicklung von Projekten mit den einzelnen Landesdienststellen.

Diese Studie war nicht zuletzt Anlaß des für die Wirtschaftsförderung zuständigen Regierungsmitgliedes, über eine Neuordnung der Wirtschaftsförderung Überlegungen anzustellen.

## 11.2 Regierungsbeschluß vom 3. Juni 1996 und 21. Oktober 1996

Am **3. Juni 1996** hat die **Steiermärkische Landesregierung** auf Antrag des für die Wirtschaftsförderung zuständigen Regierungsmitgliedes nachstehenden **Beschluß** gefaßt:

„1. Der Bericht über die Ausrichtung der steirischen Wirtschaftsförderung und die in diesem Zusammenhang geplanten Organisationsänderungen wird zur Kenntnis gebracht und gemäß § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Steiermärkische Landesregierung aufgelegt.

2. Die Neuordnung und Strukturvereinfachung der steirischen Wirtschaftsförderung wird ab 1. Juli 1996 eingeleitet."

Im AV. zu diesem Regierungssitzungsstück ist u.a. ausgeführt, daß im Bereich der Wirtschaftsförderung sowohl eine **inhaltliche Änderung der Förderungstätigkeit** als auch eine **organisatorische Neustrukturierung** der mit den Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung befaßten Institutionen bzw. **Dienststellen** vorgesehen ist.

Die operative **Umsetzung aller Wirtschaftsförderungsrichtlinien soll in Zukunft in einer gemeinsamen Wirtschaftsförderungseinrichtung** vorgenommen werden.

Dabei ist beabsichtigt, die operativen Aufgaben der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung des Landes Steiermark vorerst in die derzeit bestehende Struktur der ausgegliederten steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaften zu übertragen.

Die endgültige Rechtsform der Steirischen Wirtschaftsförderungseinrichtung wird sich nach den erarbeiteten Schwerpunkten und Programmen, nach einer schlanken, effektiven und effizienten Form und nach den bestmöglichen rechtlichen, steuerlichen und anderen Kriterien zu richten haben.

Die **struktur- und wirtschaftspolitische Grundsatzarbeit**, der gesamte **normative Bereich**, die Abwicklung von **Sonderprojekten** etc. soll in **einem eigenen Grundlagenreferat** - angesiedelt in der Landesbaudirektion - erfolgen.

Der von der Steiermärkischen Landesregierung bestellte Wirtschaftskoordinator, HR Dr. Karl-Heinz Feil, soll in unmittelbarer organisatorischer Anbindung zum Wirtschaftslandesrat neben seiner Aufgabe der Wirtschaftskoordination auch die Interregio-

nalisation und Internationalisierung der steirischen Wirtschaft forcieren.

Durch diese Neustrukturierung und Rationalisierung müssen bis Jahresende 1996 die entsprechenden **rechtlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen**, allenfalls schrittweise geschaffen werden.

Mit der Aufteilung der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung und den Änderungen bei den einzelnen Förderungsgesellschaften ist die Einbindung der personellen Ressourcen in die neuen Organisationsformen vorgesehen.

Vorgesehen ist weiters, daß Dr. Burghard Kaltenbeck mit 1. Juli 1996 mit einer leitenden Funktion in der Steirischen Wirtschaftsförderung betraut wird. Dies ist in der Zwischenzeit erfolgt.

Um eine tatsächlich nach innen und außen wirksam werdende operative Wirtschaftsförderungseinrichtung zu erreichen, soll auch ein **„Haus der Wirtschaft“** eingerichtet werden, in welchem sämtliche wirtschaftsrelevanten ressorteigenen Einrichtungen zusammengefaßt werden sollen.

In der **Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung am 21. Oktober 1996** wurde folgender mehrheitlicher Beschluß gefaßt:

„1. Die angeschlossene Änderung der Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung (Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung) wird beschlossen.

2. Der angeschlossenen Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wird zugestimmt.



3. Die Abteilung Verfassungsdienst wird beauftragt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung einzuholen und nach Einlangen der Zustimmung die Kundmachung der Änderung der Geschäftsordnung im Landesgesetzblatt und der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung in der Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark zu veranlassen."

Die beabsichtigten Änderungen werden sich dabei schwerpunktmäßig wie folgt darstellen:

- Übertragung des operativen Bereiches der Wirtschaftsförderung an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft,
- Erledigung der allgemeinen (strategischen) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung sowie die Vorbereitung der generellen Rechtsakte in diesem Bereich in der Landesbaudirektion der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion,
- Übertragung der Förderung von Fremdenverkehrsbetrieben an die Landesfremdenverkehrsabteilung,
- Ergänzung des Geschäftsbereiches der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen.

Dabei sollen der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen nachstehende Agenden übertragen werden:

- Förderungsbeiträge für die Bestreitung der Kosten der Lehrlingshaltung in den Lehranstalten der Technischen Universität und in den Lehrwerkstätten der Industrie; S.W.L.
- Beitrag für die Berg- und Hüttenschule Leoben; S.W.L.

- Beihilfen für Lehrlinge, Lernbeihilfen für Schüler von Fachschulen; S.W.L.
- Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm mit Ausnahme der sozialökonomischen Projekte und der Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften; S.W.L.

Der Geschäftsbereich der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion wird wie folgt erweitert:

Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik; S.W.L.

Wirtschaftspolitische Grundlagen, Richtlinien und Programme:

Wirtschaftspolitische Grundlagen und Studien; S.W.L.

Koordinierende Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien und Programmen inkl. EU-Programme und EFRE-Koordinierung; S.W.L., B.V.

Regionalwirtschaftliche Grundsatzfragen, Förderungen der EU-Regionalmanagementstellen; S.W.L.

Evaluierung von Förderungsmaßnahmen; S.W.L.

Bildungs- und beschäftigungspolitische Grundsatzfragen zur Wirtschaftspolitik mit Ausnahme der Fachhochschulen und der Fachhochschul-Studienlehrgänge; S.W.L.

Rechts- und Förderungsangelegenheiten zur Wirtschaftspolitik:

Wirtschaftsförderungsgesetz, Verordnungs- und Gesetzesentwürfe; S.W.L.

Vertragswesen zu Förderungsangelegenheiten, Sonderprojekten usw.; S.W.L.

Förderungsangelegenheiten allgemein; S.W.L.

Der Geschäftsbereich der Landesfremdenverkehrsabteilung wird mit folgenden Zuständigkeiten ergänzt:

Fremdenverkehrskredite S.W.L.

Fremdenverkehrsbetriebe S.W.L.

### **11.3 Stellungnahme des Landesrechnungshofes**

Zu den beiden vorigen Kapiteln über die WIFO-Studie und den Regierungsbeschlüssen vom 3. Juni 1996 und 21. Oktober 1996, die sich u.a. mit der Ausgliederung der Tätigkeiten der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung befassen, wird vom Landesrechnungshof nachstehendes ausgeführt:

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung auch zum Zeitpunkt der Gründung der Steirischen Wirtschaftsförderungsges. m.b.H. im Jahr 1991 personell so ausgestattet war, daß sie in der Lage gewesen wäre, das gesamte Tätigkeitsfeld der Wirtschaftsförderung abzudecken und es keiner zusätzlichen Gesellschaft bedurft hätte.

Außerdem war beabsichtigt, mit der Schaffung der Steirischen WirtschaftsförderungsgesmbH. und mit der Beteiligung an den bereits bestehenden Gesellschaften Wirtschaftsförderungsgesellschaften von der FAWF an diese Gesellschaften zu übertragen.

Aus Kostengründen hätten bereits damals Mitarbeiter von der FAWF in die Gesellschaften überwechseln müssen.

Dies war jedoch nicht der Fall. Stattdessen wurden neue Mitarbeiter in der Gesellschaft aufgenommen, die sich teilweise auch erst in die Materie einarbeiten mußten, sodaß sich der mit der Wirtschaftsförderung befaßte Personenkreis weiter vergrößerte.

Personalengpässe in der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung konnten jedenfalls damals keine Begründung für eine Ausgliederung sein.

Grundsätzlich ist jedoch die Vorgangsweise zu begrüßen, eine Vereinfachung und Rationalisierung im Bereich der Wirtschaftsförderung, mit der bislang neben der Abteilung für Wirtschaftsförderung auch verschiedene Gesellschaften - wie im Bericht ausführlich dargestellt - befaßt waren, vorzunehmen.

Auch das Zusammenziehen der Wirtschaftsförderung an einen Ort ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da es für den um Rat suchenden bzw. den um Wirtschaftshilfe ansuchenden Unternehmer eine Erleichterung bringt.

Außerdem konnte der bisherige Zustand mit den verschiedenen Gesellschaften, wo insbesondere auf das bereits dargestellte ungünstige Verhältnis von Geschäftsführern, Aufsichtsräten und Mitarbeitern hingewiesen wird, keineswegs zufriedenstellend sein.

Hier Maßnahmen zu setzen und die Wirtschaftsförderung neu zu organisieren war daher sicherlich unumgänglich. Dazu kommt noch, daß das seinerzeitige Konzept der Übertragung sämtlicher Förderungsagenden von der Fachabteilung zur Gesellschaft nie voll zum Tragen kam.

Allerdings wäre auch jetzt noch eine Lösung dahingehend möglich gewesen, **die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung mit allen**

Aufgaben zu betrauen und sich das Land aus den bestehenden Gesellschaften zurückzieht.

Das hätte den Vorteil gehabt, daß tatsächlich nur mehr eine Abteilung für Wirtschaftsförderungsangelegenheiten zuständig gewesen wäre.

Auch Personaleinsparungen wären in diesem Fall durchaus realistisch einzustufen und ein Wirtschaftskoordinator nicht notwendig gewesen. Auch in diesem Fall wäre bei Personalüberkapazitäten die Überstellung von Mitarbeitern in andere Abteilungen - wie offensichtlich jetzt geplant - möglich gewesen.

Die derzeit geplante Lösung sieht nach wie vor

- zumindest 3 Gesellschaften,
- ein Grundlagenreferat in der Landesbaudirektion und
- die Übertragung von Aufgaben an andere bestehende Abteilungen des Landes

vor; eine insgesamt gegenüber früher kaum einfachere Variante und nicht die unkomplizierteste und kostengünstigste.

Ein Teil der bisherigen Tätigkeiten bleibt damit nach wie vor in der Landesverwaltung (Landesbaudirektion, Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, Fremdenverkehrsabteilung).

Pressemeldungen zufolge soll neben den 3 Gesellschaften sogar noch eine weitere Gesellschaft geschaffen werden.

Ein Wirtschaftskoordinator, wie im Beschluß vom 3. Juni 1996 noch vorgesehen, ist offensichtlich nicht mehr vorgesehen.

Diese nunmehr vorgesehene Lösung sieht keineswegs

- \* die Einsparung von Spitzenposten vor,
- \* bedarf weiterhin einer großen Zahl von Aufsichtsräten,
- \* beansprucht weiterhin landesinterne Verwaltungseinrichtungen, wie z.B. Landesbuchhaltung, und
- \* verursacht zusätzliche Kosten durch Buchhaltungstätigkeiten, Lohnverrechnung und Bilanzerstellung durch Wirtschaftstrehänder bei den Gesellschaften.

Außerdem ist auf eine weitere **Problematik** bei der Ausgliederung der Wirtschaftsförderungsagenden hinzuweisen:

Der Aufgabenbereich der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung spiegelt sich in zahlreichen Agenden des Förderungswesens, die im Rahmen von zivilrechtlichen Verträgen, aber auch in der Erlangung von behördlichen Genehmigungen durch das Land Steiermark wider.

Probleme können daher z.B. auftreten

- \* bei Haftungsverträgen, da ein Wechsel der Vertragspartner der Zustimmung sämtlicher Vertragsteile bedarf,
- \* bei Förderungsverträgen zwischen dem Land Steiermark, den Förderungsnehmern und gegebenenfalls auch Dritten, bei denen in der Regel ebenfalls die Zustimmung sämtlicher Vertragspartner notwendig sein wird,
- \* infolge der langen Laufzeit der meisten Verträge,
- \* wenn das Land als Rechtsträger von zum Teil komplizierten Rechtskonstruktionen, wie z.B. „Therme Blumau“,

„Industriepark Gleisdorf“, „Standortsicherung Gratkorn“, „Industriepark Lebring - Philips“, auftritt,

- \* bei Verkauf bzw. Übertragung der Liegenschaften an die Ges. m.b.H.

Die Übertragung der Haftungs- und Förderungsverträge löst, soweit eine Übertragung durch das Einstimmigkeitsprinzip der Vertragspartner überhaupt möglich wird, außerdem gebührenrechtliche Wirkungen aus.

Bei einer Grundstücksübertragung an die Gesellschaft wird mit Gebühren und Abgaben von rund 5 % des Verkehrswertes zu rechnen sein.

Hier wird zwar ein Verkauf der Liegenschaften an den Bestandsnehmer auch in Erwägung zu ziehen sein, wobei allerdings bei entsprechendem Zeitdruck kaum mit einem entsprechenden Verkaufserlös zu rechnen sein wird.

Auf alle Fälle werden bei einer Übertragung der Aufgaben für das Land zusätzliche Kosten durch Gebühren und Abgaben auftreten.

Derzeit gibt es in der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung folgende offene bzw. anhängige Geschäftsfälle:

Mittelstandsförderungsfonds	1193
Nahversorgung, allg. Subventionen und Lehrlingsbeihilfe	1995
Bürges und Kommunalkredit	774
Investitions- und Aufschließungskosten	27
Sanierungen	rd. 160
Beschäftigungsprogramm	rd. 230
Rechtsreferat (Liegenschaften und Großprojekte)	<u>rd. 100</u>
	rd. 4479

Für einen Großteil von Verträgen wird bei Übertragung an die Wirtschaftsförderungs Ges. m.b.H. die Zustimmung des Vertragspartners notwendig sein. Allein dies wird nur mit einem enormen Arbeitsaufwand zu erreichen sein, zumal jeder einzelne Fall in diese Richtung hin zu überprüfen ist.

Aufgrund der aufgezeigten Punkte wird es daher kaum möglich sein, sämtliche Förderungsagenden, die bisher die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung durchgeführt hat und die insbesondere die vorhin aufgezeigten Problembereiche betreffen, an die Steirische Wirtschaftsförderungsges. m.b.H. zu übertragen.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes wird die Weiterbearbeitung dieser Verträge weiterhin im Bereiche des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verbleiben müssen.

Das bedeutet, daß diese Agenden entweder im neu geschaffenen Referat in der Landesbaudirektion oder in einer anderen Abteilung des Landes durchgeführt werden müssen.

Dazu wird es aber einer neuerlichen Änderung der Geschäftseinteilung bedürfen, da diese Punkte im Anhang zum Regierungsbeschluß vom 21. Oktober 1996 nicht behandelt sind.



Ohne eindeutige Klärung dieser Fragen wird eine Auflösung der Abteilung gar nicht möglich sein.

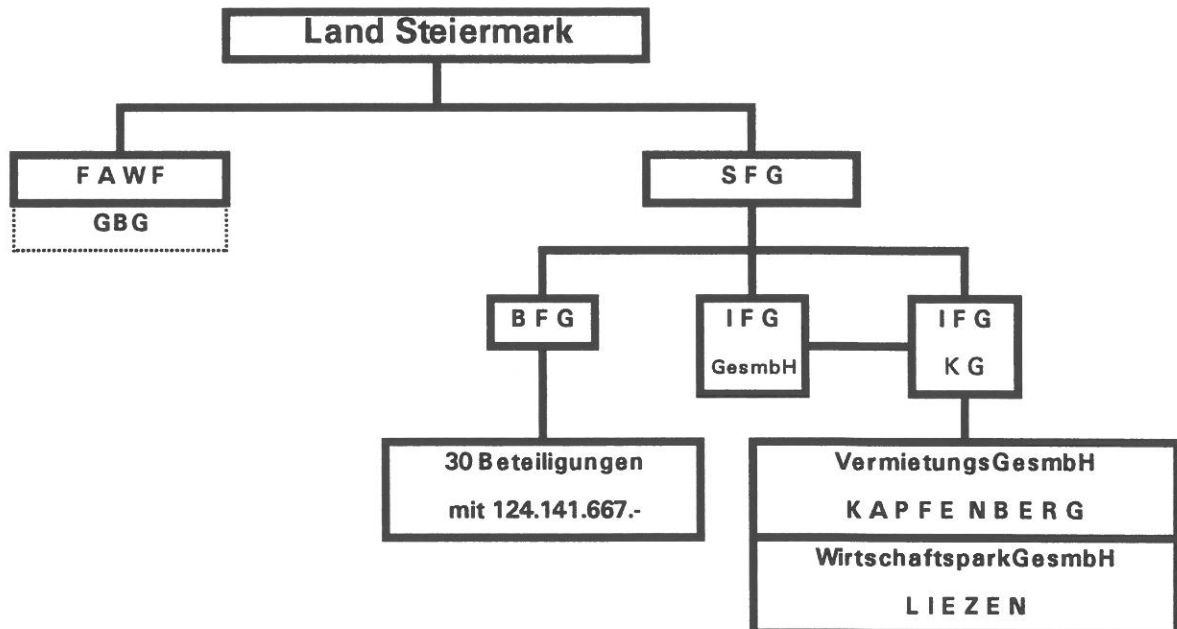
Damit ist aber die beabsichtigte klare Trennung der Förderungsagenden wiederum nicht möglich, da die meisten Verträge eine sehr lange Laufzeit aufweisen.

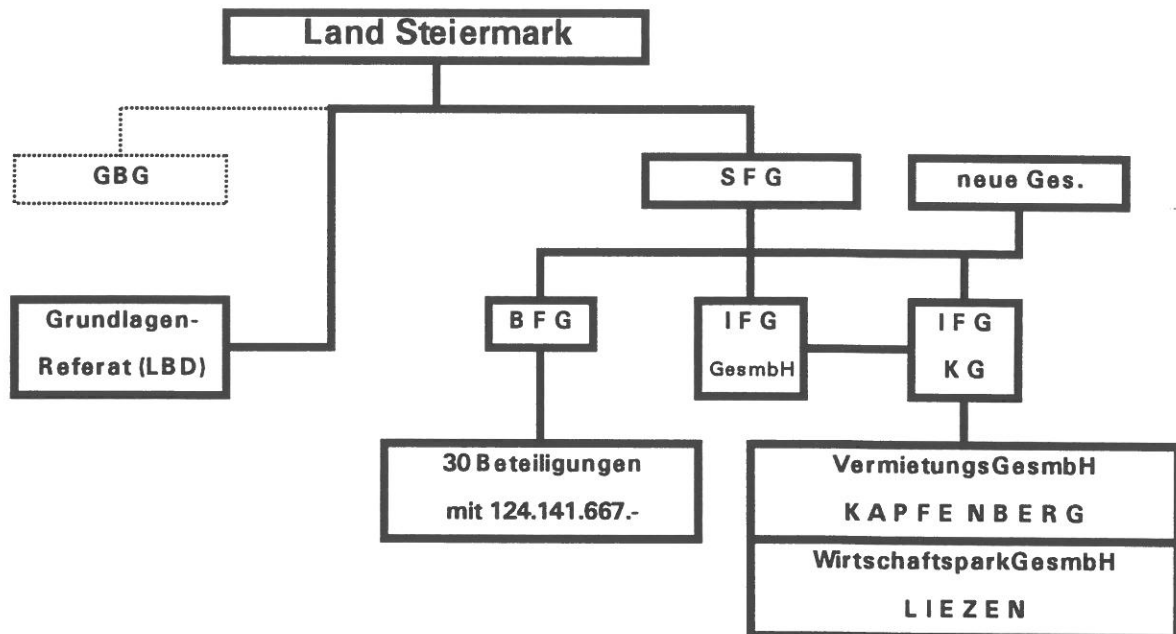
Im nachstehenden stellt der Landesrechnungshof

- die **derzeitige** und
- die **geplante** Organisationsform

in Organigrammform grafisch dar:

**IST - Zustand :**

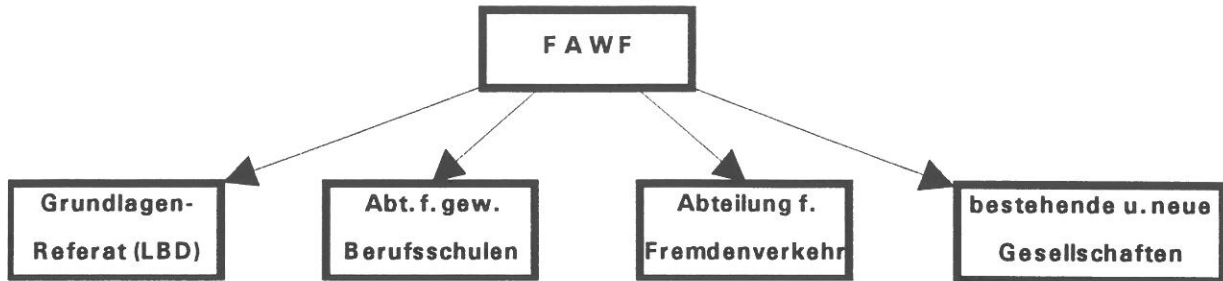


GEPLANT:

Angemerkt wird, daß das Land rechtlich an der GBG nicht beteiligt ist.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit hat der Landesrechnungshof die Beteiligungen der BFG (Beilage 15) zusammengefaßt dargestellt.

Die Tätigkeiten der FAWF sollen dabei auf **das neu zu schaffende Grundlagenreferat**, auf die bereits bestehenden **Abteilungen für Berufsschulen bzw. Tourismus** sowie auf **die bestehenden Gesellschaften bzw. eine neue Gesellschaft** entsprechend nachstehender Skizze aufgeteilt werden:

Gep plante Auf teilung der FAWF-Agen den:

Hinsichtlich der **Rechtsform Abteilung des Landes und Gesellschaft** vertritt der Landesrechnungshof folgende Auffassung:

Die Aspekte, die regelmäßig im Zusammenhang mit Ausgliederungsintentionen genannt werden, sind:

- straffere Entscheidungsabläufe mit klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,
- mehr Gestaltungsfreiheit bei der Unternehmensführung,
- dezentrale Führungsstruktur und
- mehr Flexibilität bei Personal- und Investitionsentscheidungen.

Weiters wird gerade in diesem Zusammenhang unter Ausgliederung neben unbürokratischer, kundenorientierter auch eine interventionsfreiere sachorientierte Vorgangsweise verstanden.

Als wichtiges Element wird dabei die Möglichkeit gesehen, den „Kunden“ sozusagen als Geschäfts- bzw. einzigen Gesprächspartner gegenüberzutreten, der in der Lage ist, lange Verwaltungswege zu verkürzen, der es überflüssig macht, sich mit unübersichtlicher Kompetenzverteilung auseinanderzusetzen.

Ausgliederungen werden also meist dann aktuell, wenn die Verwaltung aufgrund der vorgegebenen komplexen Zuständigkeiten nicht in der Lage ist, rationell zu arbeiten.

Dies ist allerdings auch ein **Eingeständnis, daß die Verantwortungsträger es verabsäumt haben, entsprechende Rahmenbedingungen für einen unkomplizierten Verwaltungsablauf zu schaffen.** Letztlich sind Ausgliederungen auch ein Ausdruck dafür, daß mit den bestehenden Strukturen die anfallenden Tätigkeiten nicht oder zuwenig zufriedenstellend bewerkstelligt werden können.

Der Ruf nach **Sachorientierung kann aber niemals heißen, daß die Politik eine doch politische Aufgabe** aus ihrer Verantwortung entlassen kann, ist doch die politische Verantwortung - unabhängig von der Organisationsform - immer vom zuständigen Regierungsmitglied bzw. der Landesregierung selbst wahrzunehmen.

Der Umfang und die Richtung der Wirtschaftsförderung müssen **seitens der Politik exakt definiert und vorgegeben** werden.

Dazu ist es letztlich auch wieder notwendig, ein Grundlagenreferat in der Landesbaudirektion zu schaffen, in dem die Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsförderung vorgegeben und erarbeitet werden und der gesamte normative Bereich abgewickelt wird.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß die angestrebten Ziele einer strafferen Wirtschaftsförderung auch weitgehend ohne Ausgliederung innerhalb der Landesverwaltung im Wege klarer Vorgaben und der Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen erreicht werden könnten.

Der im neuen Leitbild der steirischen Landesverwaltung verankerte Grundsatz: „So dezentral wie möglich, so zentral wie notwendig“ sollte auch hier gelten.

Mit klaren Vorgaben hätte die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung als weitgehend selbständige, operative Organisationseinheit arbeiten können.

Eines ist nämlich klar, daß durch die Eigentümerstruktur - das Land Steiermark ist 100 %iger Eigentümer der Steirischen Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. - keine Änderung bei den ökonomischen Verhältnissen eintritt.

Das Land muß in jedem Fall für die Kosten aufkommen, weshalb sich die Ausgliederung nur auf einen Strukturwandel beziehen kann.

Aus rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht ist mit der Ausgliederung jedenfalls eine entsprechende Eigenkapitalausstattung vorzusehen bzw. müssen verbindliche Zusagen zur Verlustabdeckung vorliegen.

Eine Privatisierung im eigentlichen Sinne kann daher im gegenständlichen Fall nie stattfinden, da die Gesellschaft sowohl finanziell als auch von der Wirtschaftsförderungspolitik des Landes abhängig sein wird.

So bleibt es bei einer formellen Privatisierung, in der letztlich im wesentlichen die gleichen Akteure handeln bzw. die gleichen Aktivpersonen nur in andere Erscheinungsbilder gesetzt werden.

Letztlich ist doch beabsichtigt, daß Bedienstete der bisherigen Fachabteilung für Wirtschaftsförderung, die zum Großteil, insbesondere was die Referenten und Sachbearbeiter betrifft, prag-

matisierte Landesbeamte sind, zum Teil zur Steirischen Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. bzw. in die Landesbaudirektion oder andere Abteilungen des Landes übersiedeln werden.

Diese bleiben, ganz gleich welche Lösung im einzelnen angestrebt wird - Karenzierung, Sonderurlaub -, bei ihrem Übertritt zur Steirischen Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. Landesbeamte.

Dasselbe ist bei den derzeitigen Geschäftsführern der Steirischen Wirtschaftsförderungsges. m.b.H. gegeben. Auch diese sind letztlich pragmatisierte Landesbeamte, die jederzeit wieder in den Landesdienst zurückkehren können.

Ein Übertritt von Landesbeamten in eine ausgegliederte Gesellschaft ist - wie die bisherige Praxis auch bei der KAGES gezeigt hat - um einen zusätzlichen Anreiz für den Übertritt in die Gesellschaft zu schaffen, in der Regel mit einer Gehaltsaufbesserung insbesondere durch die Gewährung von Zulagen verbunden, was wiederum zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung für das Land führt.

Hiebei ist zu erwähnen, daß einzelne Referatsleiter der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung durch Sonderregelungen gegenüber Beamten in derselben Dienstklasse ohnehin schon sehr gut bezahlt werden.

Damit gibt es aber in der Gesellschaft zwei Arten von Mitarbeitern

- Landesbeamte und
- Privatangestellte,

mit unterschiedlicher Entlohnungs- und Rechtsstruktur (Beamtendienstrecht - Angestelltenrecht) wodurch von vornherein ein gewisses Konfliktpotential geschaffen wird.

Diese Zweigleisigkeit führt auch dazu, daß einerseits nach wie vor Verwaltungsdienststellen des Landes, wie z.B. die Rechtsabteilung 1, Landesbuchhaltung, beansprucht werden und andererseits in den Gesellschaften ebenfalls Buchhaltungstätigkeiten und Lohnverrechnung erforderlich sind.

Es kann zwar angenommen werden, daß die bisher mit der Wirtschaftsförderung befaßten Landesbeamten, die ihre Tätigkeit schon bisher zufriedenstellend ausgeübt haben, auch in der Steirischen Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. engagiert und kundenorientiert arbeiten werden.

Warum aber durch eine Ausgliederung die Wirtschaftsförderung deswegen um wesentliches besser werden soll, ist dem Landesrechnungshof nicht einsichtig.

Dazu müßte schon ein konkreter Nachweis geführt werden, daß die eingeräumte Flexibilität zu einer aufgabenadäquaten Organisation tatsächlich genützt und damit eine erhöhte Effektivität und mehr Wirtschaftlichkeit in der Leistungserbringung als bisher im staatlichen Verband bewirkt wird.

Dies erscheint dem Landesrechnungshof bei der vorgesehenen Organisationsstruktur, die durch die Ausgliederung erreicht werden soll, aufgrund der bereits aufgezeigten Umstände und Ausgangslage nicht gegeben.

Werden jedoch die restlichen Mitarbeiter der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung nicht in der Steirischen Wirtschaftsförderungsges. m.b.H. beschäftigt, ergibt sich eine zusätzliche Problematik:

- Jahrelang mit Wirtschaftsförderung befaßte Mitarbeiter müssen in der Gesellschaft durch neue Mitarbeiter, die noch keine Erfahrung mit dieser Thematik haben, ersetzt werden.

- Es ist zu befürchten, daß der Stand der insgesamt vom Land zu bezahlenden Mitarbeiter - gleich ob Landesbeamte oder Angestellte - größer wird.

**Der entscheidende Punkt** - ganz gleich ob ausgegliederte Gesellschaft oder Fachabteilung des Landes - liegt wohl darin, daß entsprechende **klare Zielvorgaben und Rahmenbedingungen** für die Bewerksstellung der Arbeit geschaffen werden.

**Ist dies gegeben, dann kann auch eine Abteilung des Landes effizient und kostengünstig arbeiten, und es bedarf keiner ausgegliederten Gesellschaften, die wiederum zusätzliche Kontrollorgane, die zum Großteil wieder aus dem Stand der Landesbeamten kommen, brauchen.**

Der Landesrechnungshof vertritt daher zusammenfassend die Meinung, daß in den letzten Jahren durch die Schaffung der Gesellschaften neben der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung, wobei der insgesamt mit Wirtschaftsförderung befaßte Personenkreis weiter erhöht wurde, insbesondere in Relation zum ständig sinkenden Wirtschaftsförderungsbudget nicht kostengünstig gearbeitet wurde.

Des weiteren vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß auch die nunmehr beabsichtigte Übertragung der Wirtschaftsförderungsagenden an die Gesellschaften aus den vorhin dargestellten Gründen nicht zweckmäßig ist.

Bei zukünftigen Betrachtungen über Personaleinsparungen und Kostenersparnissen wird zu berücksichtigen sein, daß die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung auch Agenden innehatte, die nunmehr anderen Abteilungen der Landesverwaltung, wie Fremdenverkehrsabteilung und Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, übertragen wurden. Auch in diesen Bereichen wird bei Kostenvergleichen die Personalentwicklung zu beachten sein.



## 12 Zusammenfassung

Der Landesrechnungshof hat eine **Überprüfung der Organisation der Wirtschaftsförderung** in der Steiermark durchgeführt.

Gegenstand bzw. Zweck der Prüfung war in erster Linie die Darstellung der verschiedenen Organisationen, die sich bisher mit Wirtschaftsförderung befaßten. Betrachtet wurden dabei insbesondere die Jahre 1994 und 1995.

Bereits mit **Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Jänner 1990** wurde eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zur **strukturellen Erneuerung der steirischen Wirtschaftsförderung** beauftragt. In weiteren Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung wurde sodann festgelegt, daß eine Leitgesellschaft, die „Steirische Wirtschaftsförderungsges. m.b.H.“, gegründet und die Umstrukturierung in der Innofinanz Ges.m.b.H. bzw. in der Innofinanz Ges.m.b.H. & Co. KG und der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsges. m.b.H., die bereits bestanden haben, erfolgen soll.

Der Hauptzweck für diese Maßnahmen lag darin, daß die gesamte Wirtschaftsförderung in Zukunft von der Gesellschaft bzw. den Gesellschaften wahrgenommen werden sollte.

Die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung sollte nach Durchführung dieser Maßnahmen nur mehr nachfolgende Aufgaben, die beispielsweise aufgezählt wurden, vornehmen:

- Vertretung des Landes Steiermark in der bzw. den Gesellschaften; Wahrnehmung der Eigentümerrechte
- Budgeterstellung

- Abwicklung nicht übertragbarer Aufgaben, wie z.B. Vorbereitung von Regierungssitzungsanträgen etc.

Da es bei der Übertragung der Aufgaben offensichtlich Probleme gab, wurden mit Beschluß der **Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Mai 1992** die Aufgabenverteilung zwischen der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung und der Steirischen Wirtschaftsförderungsges. m.b.H. genauer festgelegt.

Zu dieser Umstrukturierung der Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich festzustellen, daß der ursprüngliche Gedanke einer völligen Übertragung der Förderungsgenden an die Steirische Wirtschaftsförderungsges. m.b.H., wie sie im Regierungsbeschluß vom 6. Juli 1990 offensichtlich beabsichtigt war, im Prüfungszeitraum **nicht konsequent durchgezogen wurde.**

Dies ist nach Meinung des Landesrechnungshofes auch mit die Ursache verschiedenster im Bericht enthaltener Kritikpunkte. Insbesondere ist dabei auf die Personalentwicklung hinzuweisen.

Mit der Gründung der Gesellschaften wurden neue Mitarbeiter aufgenommen, sodaß sich der mit der Wirtschaftsförderung befaßte Mitarbeiterkreis letztlich auf fast 70 erhöht hat. Dabei ist die Entwicklung des Mitarbeiterstandes seit der Gründung einer eigenen Fachabteilung für Wirtschaftsförderung im Jahr 1978 von Interesse.

Im Jahr 1978 wurde mit 18 Mitarbeitern begonnen. Im Jahr 1973 war die Wirtschaftsförderung noch in der Abteilung für Wirtschaft und Statistik zusammengefaßt. Zu diesem Zeitpunkt waren mit Wirtschaftsförderungsgenden 6 Mitarbeiter befaßt.

Der **Hauptkritikpunkt** liegt nun wohl darin, daß **mit jeder neu geschaffenen Stelle**, die sich mit Wirtschaftsförderung befaßt hat, **zusätzliche Mitarbeiter** aufgenommen wurden.

Der Landesrechnungshof hat im Bericht in einer Tabelle auch dargestellt, daß

- die **finanziellen Möglichkeiten** zur Förderung immer **geringer** werden und daß
- der **Verwaltungsaufwand je Fördermillion** kontinuierlich steigt.

Das **Land Steiermark** ist **100 %iger Eigentümer** der **Steirischen Wirtschaftsförderungsges. m.b.H.** Die Steirische Wirtschaftsförderungsges. m.b.H. ist wiederum mit **51 %** an der **Steirischen Beteiligungsförderungsges. m.b.H.** und mit ebenfalls **51 %** an der **Steiermärkischen Forschungs- und Entwicklungsförderungsges. m.b.H.** beteiligt. Die Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsges. m.b.H. ist wiederum persönlich haftender Gesellschafter der **Steiermärkischen Forschungs- und Entwicklungsförderungsges. m.b.H. & Co.KG** (Innofinanz KG).

Als weitere Gesellschaft hat der Landesrechnungshof die **Steirische Grundstücksbeschaffungsgesellschaft m.b.H. (GBG)** im Bericht angeführt. Die letztere Gesellschaft wurde bereits im Jahre 1981 gegründet, wobei eine Beteiligung von **50 %** durch die Wirtschaftskammer für Steiermark und von **50 %** durch den Verein zur Förderung der Errichtung von Industrie- und Forschungsanlagen im Land Steiermark gegeben ist.

Die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes ergibt sich bei dieser Gesellschaft nach § 6 LRH-VG aus einer Vereinbarung aus dem Jahre 1983. Der Aufgabenbereich dieser Gesellschaft erstreckt sich von der Errichtung von Handwerkshöfen, Lehrwerkstätten,

Gewerbe- und Industrieparks über die Herstellung von Forschungsparkanlagen und Technologieparks mit dem Ziel, im Rahmen dieser Maßnahmen zur Strukturverbesserung der steirischen Wirtschaft in den jeweiligen Regionen, in denen die Projekte realisiert werden sollen, beizutragen.

Engagements hinsichtlich der beschriebenen Aufgabenbereiche der Grundstücksbeschaffungsgesellschaft gibt es in Mureck, Bad Radkersburg, Fürstenfeld und Neudau.

Der Subventionsbedarf für die GBG im Jahr 1994 durch das Land Steiermark betrug rund 3,5 Mio.S. Auch in der nächsten Zukunft wird mit einem durchschnittlichen Subventionsbedarf in dieser Höhe zu rechnen sein.

Die GBG selbst ist in der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung untergebracht und werden auch hauptsächlich Bedienstete dieser Fachabteilung mit den verschiedenen Aufgaben dieser Gesellschaft betraut.

Der Landesrechnungshof verkennt dabei nicht die Bemühungen, die Grundstücksbeschaffungsgesellschaft wirtschaftlich und sparsam zu führen.

Letztlich ist es aber geradezu paradox, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung innerhalb einer Abteilung der Landesverwaltung geführt wird und der beteiligte Personenkreis sich im wesentlichen wieder aus Landesbeamten zusammensetzt.

Der Landesrechnungshof hat die Organisation der **Fachabteilung für Wirtschaftsförderung** überprüft. Im Jahr 1994 waren 41 Mitarbeiter und im Jahr 1995 39 Mitarbeiter in der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung beschäftigt. Die Abteilung ist in 4 Referate gegliedert, die zum Jahresanfang 1996 jeweils zwischen 5 und 12 Mitarbeiter hatten.

Die **Kosten der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung** wurden im Jahr 1995 mit **S 33,907.338,--** errechnet. Dabei betragen die Personalbruttokosten einschließlich eines Zuschlages für die Pensionstangente (51 %) rund 29 Mio.S.

Hinsichtlich der Berechnung der **Personalkosten** hat der Landesrechnungshof sich dreier Methoden bedient:

1. Berechnung der Personalkosten aufgrund der **Landesdurchschnittswerte** je nach Einstufung,
2. Personalbruttokosten laut **Auszahlungen der Landesbuchhaltung**,
3. zu versteuernder **Jahresbruttogesamtbezug**, der von allen Dienstgebern des Bundesgebietes an das **Finanzamt** zu melden ist.

Um einen Vergleich mit den Personalkosten der bestehenden Gesellschaften anzustellen, ist die dritte Methode hinsichtlich des gesamten zu versteuernden Jahresbruttobezuges am zielführendsten.

Nach dieser Berechnung betrug der **Jahresdurchschnittsbezug** pro Person im Jahr 1994 **S 430.140,--** und im Jahr 1995 **S 477.677,--**. Nach Division der Jahresbruttobezüge durch 14 Auszahlungsmonate beträgt der durchschnittliche **Vergleichsmonatsbruttobezug** **S 30.724,--** pro Person im Jahr 1994 und **S 34.120,--** im Jahr 1995.

Der Landesrechnungshof hat die Ursachen für die Gehaltssteigerung von 1994 auf 1995 analysiert und festgestellt, daß sich die nachstehenden Einzelercheinungen addiert haben:

- Wegfall niedrig qualifizierter und damit billiger Kräfte,
- Vorrückungen und allgemeine Gehaltserhöhung,
- Nachzahlungen im Jahr 1995 bei einem Referatsleiter,
- Karenzierung.

Der **durchschnittliche monatliche Bruttogehalt** in den **Gesellschaften** betrug im Jahre 1994 **S 34.607,--** und im Jahr 1995 **S 35.387,--**.

Damit war der monatliche Bruttodurchschnittsbezug in den Gesellschaften im Jahr 1994 um rund 13 % und im Jahr 1995 um rund 4 % höher als bei der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung.

Die **Gesamtkosten der drei Gesellschaften** betragen im Jahr 1995 **S 23,697.871,--**. Ein Vergleich hinsichtlich der Kosten pro Person und Jahr ergab, daß in den Gesellschaften die Kosten im Jahr 1994 etwas höher und im Jahr 1995 etwas niedriger lagen als bei der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung.

Die **Gesamtkosten der Wirtschaftsförderung** - also Fachabteilung für Wirtschaftsförderung und Gesellschaften - betragen **1995 rund S 57,6 Mio.**

Im Zuge der Überprüfung der Personalkosten in der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung stellte der Landesrechnungshof fest, daß beim Abteilungsvorstand und bei einzelnen Referatsleitern ein über das übliche Gehaltsschema hinausgehender Bezug bzw. eine Bezugssteigerung von 1994 auf 1995 vorlag.

Der Landesrechnungshof hat daher die einzelnen Bezüge im Bericht näher dargestellt.

Hinsichtlich des Abteilungsvorstandes vertritt der Landesrechnungshof die Ansicht, daß es wegen des doch relativ hohen Einkommens und der jahrelangen Praxis in Wirtschaftsförderungsfragen sinnvoll gewesen wäre, den Abteilungsvorstand weiterhin bei einer Organisationsänderung mit einer Aufgabe in der Wirtschaftsförderung zu betrauen. Dieser wurde jedoch mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Oktober 1996 zum Leiter des Kulturmanagements bestellt.

Hinsichtlich der grundsätzlichen rechtlichen Würdigung

- von einzelnen Funktionszulagen,
- der Zulässigkeit von Funktionszulagen bei Funktionswegfall,
- der Gewährung von Entschädigungen bei Aufsichtsrattätigkeiten,
- der Zulässigkeit der Auszahlung von Überstunden bei einer gewährten Zulage nach § 30d

wird auf den Bericht des Landesrechnungshofes „Stichprobenweise Überprüfung von Sonderregelungen und Beauftragungen im Rahmen der Personalverwaltung des Landes“ verwiesen.

Ein Referatsleiter ist seit 20. Dezember 1995 zusätzlich Geschäftsführer der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsges. m.b.H.

Der Landesrechnungshof findet es grundsätzlich problematisch, daß neben einer Vollbeschäftigung als Referatsleiter oder Abteilungsvorstand zusätzlich eine Geschäftsführertätigkeit ausgeübt wird.

Es handelt sich dabei um zwei leitende Tätigkeiten, für die zwangsläufig die normale übliche Dienstzeit (Anwesenheit der Mitarbeiter, Geschäftspartner) eine bedeutende Rolle spielt.

Der Landesrechnungshof hat auch die Einkommen der Geschäftsführer der einzelnen Gesellschaften im Bericht dargestellt.

Hinsichtlich des Geschäftsführers der Steirischen Wirtschaftsförderungsges. m.b.H. kritisiert der Landesrechnungshof grundsätzlich die **Vertragsform**, die **Gehaltshöhen der Privatwirtschaft mit den Sicherheiten des öffentlichen Dienstes verbindet**.

Dies zeigt sich darin, daß

- die Unkündbarkeit des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bestehen bleibt,
- die zum Beamtengehalt gewährte Mehrleistungszulage ruhegenußfähig wird und
- der Erholungsurlaub und Reisegebühren so zugestanden werden, wie sie Landesbeamten in der Dienstklasse VIII gebühren.



Der Landesrechnungshof hat in einer Übersicht die **Aufsichtsorgane und Geschäftsführer der drei Wirtschaftsförderungsgesellschaften** dargestellt.

Dabei hat der Landesrechnungshof ein Mißverhältnis zwischen der Anzahl der Geschäftsführer, der Aufsichtsorgane und der Anzahl der Mitarbeiter konstatiert.

Bei den betrachteten Gesellschaften kommen per 31.12.1995 im Schnitt **auf einen Geschäftsführer rund 4 Mitarbeiter**.

Rechnet man jedoch alle Aufsichtsorgane, so ist dieses Mißverhältnis noch eklatanter:

**30 Aufsichtsräten, Gesellschafterausschußmitgliedern und Geschäftsführern stehen insgesamt rund 25 Ganzjahreskräfte gegenüber.**

**Der Landesrechnungshof steht einer solchen Organisation mit Unverständnis gegenüber.**

Der Landesrechnungshof hat in einer Tabelle die **Kosten der Aufsichtsräte**, die vom Land Steiermark für die 3 Gesellschaften bezahlt werden, dargestellt.

Anzumerken ist im Zusammenhang mit dieser Aufstellung auch, daß durch verschiedene Gründe, wie beispielsweise

- Begrenzung auf die Bezahlung von drei Funktionen,
- Bezahlung durch eine andere Stelle als das Land Steiermark,

eine völlig exakte Ermittlung der Kosten durch Aufsichtsorgane der drei Gesellschaften schwierig ist.

Der Landesrechnungshof hat die gesamten **Kosten**, die letztlich dem Land Steiermark durch **die Beaufsichtigung dieser drei Gesellschaften** entstehen, mit **rund 1,170.000,-- Schilling** jährlich errechnet.

Dazu ist festzuhalten, daß in dieser Zahl die Geschäftsführerentgelte noch nicht enthalten sind.

Der Landesrechnungshof hat bei der Prüfung der Aufsichtsratsitzungsprotokolle festgestellt, daß die bei Aufsichtsratsitzungen gegebene Entschuldigungsquote relativ hoch ist.

Dem Landesrechnungshof ist es dabei schon klar, daß die Tätigkeit eines Aufsichtsrates nicht allein in der Teilnahme an einer Aufsichtsratsitzung besteht.

Trotzdem erscheint dem Landesrechnungshof diese hohe Entschuldigungsquote bei Aufsichtsratsitzungen unverständlich, da gerade bei solchen Sitzungen entscheidende Beschlüsse gefaßt werden.

Der Landesrechnungshof regt an, die Bezüge von Kontrollorganen von der jeweiligen Gesellschaft bezahlen zu lassen, da dadurch dem Prinzip der Kostenwahrheit durch bessere Zuordnung der Kosten entsprochen werden würde.

Mit den **Regierungsbeschlüssen vom 3. Juni 1996 und 21. Oktober 1996** wurde wiederum eine **Neuordnung der Wirtschaftsförderung** beschlossen.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung auch zum Zeitpunkt der Gründung der Steirischen Wirtschaftsförderungsges. m.b.H. im Jahr 1991

personell so ausgestattet war, daß sie in der Lage gewesen wäre, das gesamte Tätigkeitsfeld der Wirtschaftsförderung abzudecken und es keiner zusätzlichen Gesellschaft bedurft hätte.

Außerdem war beabsichtigt, mit der Schaffung der Steirischen Wirtschaftsförderungs GesmbH. und mit der Beteiligung an den bereits bestehenden Gesellschaften Wirtschaftsförderungsagenden von der FAWF an diese Gesellschaften zu übertragen.

Aus Kostengründen hätten bereits damals Mitarbeiter von der FAWF in die Gesellschaften überwechseln müssen.

Dies war jedoch nicht der Fall. Stattdessen wurden neue Mitarbeiter in der Gesellschaft aufgenommen, die sich teilweise auch erst in die Materie einarbeiten mußten, sodaß sich der mit der Wirtschaftsförderung befaßte Personenkreis weiter vergrößerte.

Grundsätzlich ist jedoch die Vorgangsweise zu begrüßen, eine Vereinfachung und Rationalisierung im Bereich der Wirtschaftsförderung, mit der bislang neben der Abteilung für Wirtschaftsförderung auch verschiedene Gesellschaften befaßt waren, vorzunehmen.

Auch das Zusammenziehen der Wirtschaftsförderung an einen Ort ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da es für den um Rat suchenden bzw. den um Wirtschaftshilfe ansuchenden Unternehmer eine Erleichterung bringt.

Außerdem konnte der bisherige Zustand mit den verschiedenen Gesellschaften, wo insbesondere auf das bereits dargestellte ungünstige Verhältnis von Geschäftsführern, Aufsichtsräten und Mitarbeitern hingewiesen wird, keineswegs zufriedenstellend sein.

Hier Maßnahmen zu setzen und die Wirtschaftsförderung neu zu organisieren war daher sicherlich unumgänglich. Allerdings wäre

auch jetzt noch eine Lösung dahingehend möglich gewesen, die **Fachabteilung für Wirtschaftsförderung mit allen Aufgaben zu betrauen und sich das Land aus den bestehenden Gesellschaften zurückzieht.**

Das hätte den Vorteil gehabt, daß nur mehr eine Abteilung für sämtliche Wirtschaftsförderungsangelegenheiten einschließlich Grundlagenerstellung zuständig gewesen wäre.

Auch in diesem Falle wäre bei Personalüberkapazitäten die Überstellung von Mitarbeitern in andere Abteilungen - wie offensichtlich jetzt geplant - möglich gewesen.

Die derzeit geplante Lösung sieht nach wie vor

- zumindest 3 Gesellschaften,
- ein Grundlagenreferat in der Landesbaudirektion und
- die Übertragung von Aufgaben an andere bestehende Abteilungen des Landes

vor; eine insgesamt gegenüber früher kaum einfachere Variante und nicht die unkomplizierteste und kostengünstigste.

Diese nunmehr vorgesehene Lösung sieht keineswegs

- \* die Einsparung von Spitzenposten vor,
- \* bedarf weiterhin einer großen Zahl von Aufsichtsräten,
- \* beansprucht weiterhin landesinterne Verwaltungseinrichtungen, wie z.B. Landesbuchhaltung, und

- \* verursacht zusätzliche Kosten durch Buchhaltungstätigkeiten, Lohnverrechnung und Bilanzerstellung durch Wirtschaftstrehänder bei den Gesellschaften.

Weitere entscheidende Probleme können bei der Übertragung von Haftungs- und Förderungsverträgen an die Steirische Wirtschaftsförderungsges. m.b.H. auftreten, da ein Wechsel der Vertragspartner der Zustimmung sämtlicher Vertragsteile bedarf.

Sollte diese Zustimmung nicht erreicht werden, müßten die bereits bestehenden Verträge weiterhin im Bereich des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bearbeitet werden.

Auf alle Fälle ist bei einer Übertragung der Aufgaben mit zusätzlichen Kosten durch Gebühren und Abgaben zu rechnen. Solche Gebühren und Abgaben werden auch bei der Grundstücksübertragung an die Gesellschaft anfallen.

Wegen der vielen offenen bzw. anhängigen Geschäftsfälle in der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung wird aufgrund der im Bericht aufgezeigten Problematik ein Teil dieser Verträge weiterhin im Bereiche des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verbleiben müssen.

Das bedeutet, daß diese Agenden entweder im neu geschaffenen Referat in der Landesbaudirektion oder in einer anderen Abteilung des Landes durchgeführt werden müssen.

Damit ist aber die beabsichtigte klare Trennung der Förderungsagenden wiederum nicht möglich, da die meisten Verträge eine sehr lange Laufzeit aufweisen.

Der Landesrechnungshof hat die immer wieder angeführten Gründe für eine Ausgliederung von Landesabteilungen im Bericht näher dargestellt.

Dabei kommt der Landesrechnungshof zum Schluß, daß **Ausgliederungen meist dann aktuell werden, wenn die Verwaltung aufgrund der vorgegebenen komplexen Zuständigkeiten nicht in der Lage ist, rationell zu arbeiten.**

Dies ist allerdings ein **Eingeständnis, daß die Verantwortungsträger es verabsäumt haben, entsprechende Rahmenbedingungen für einen unkomplizierten Verwaltungsablauf zu schaffen.**

Letztlich sind Ausgliederungen auch ein Ausdruck dafür, daß mit den bestehenden Strukturen die anfallenden Tätigkeiten nicht oder zuwenig zufriedenstellend bewerkstelligt werden können.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß die angestrebten Ziele einer strafferen Wirtschaftsförderung auch weitgehend ohne Ausgliederung innerhalb der Landesverwaltung im Wege klarer Vorgaben und der Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen erreicht werden könnten.

Eines ist nämlich klar, daß durch die Eigentümerstruktur - das Land Steiermark ist 100 %iger Eigentümer der Steirischen Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. - keine Änderung bei den ökonomischen Verhältnissen eintritt.

**Das Land muß in jedem Fall für die Kosten aufkommen, weshalb sich die Ausgliederung nur auf einen Strukturwandel beziehen kann.**

**Eine Privatisierung im eigentlichen Sinne kann daher im gegenständlichen Fall nie stattfinden, da die Gesellschaft sowohl**

finanziell als auch von der Wirtschaftsförderungspolitik des Landes abhängig sein wird.

So bleibt es bei einer **formellen Privatisierung**, in der letztlich im wesentlichen die gleichen Akteure handeln bzw. die gleichen Aktivpersonen **nur in andere Erscheinungsbilder** gesetzt werden.

Das zeigt sich z.B. darin, daß ein Teil der Bearbeiter von der Fachabteilung in die Steirische Wirtschaftsförderungsges. m.b.H. überwechseln soll.

Diese bleiben, ganz gleich welche Lösung im einzelnen angestrebt wird - Karenzierung, Sonderurlaub - , bei ihrem Übertritt zur Steirischen Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. Landesbeamte.

Dasselbe ist bei den derzeitigen Geschäftsführern der Steirischen Wirtschaftsförderungsges. m.b.H. gegeben.

Auch diese sind letztlich pragmatisierte Landesbeamte, die jederzeit wieder in den Landesdienst zurückkehren können.

Damit gibt es aber in der Gesellschaft **zwei Arten von Mitarbeitern:**

- Landesbeamte
- Privatangestellte

mit unterschiedlicher Entlohnungs- und Rechtsstruktur (Beamtendienstrecht - Angestelltenrecht), wodurch von vornherein ein gewisses Konfliktpotential geschaffen wird.

Diese Zweigleisigkeit führt auch dazu, daß einerseits nach wie vor Verwaltungsdienststellen des Landes, wie z.B. die Rechtsab-

teilung 1, Landesbuchhaltung, beansprucht werden und andererseits in den Gesellschaften ebenfalls Buchhaltungstätigkeiten und Lohnverrechnung erforderlich sind.

Der entscheidende Punkt - ganz gleich ob ausgegliederte Gesellschaft oder Fachabteilung des Landes - liegt wohl darin, daß entsprechende klare Zielvorgaben und Rahmenbedingungen für die Bewerksstellung der Arbeit geschaffen werden.

Ist dies gegeben, dann kann auch eine Abteilung des Landes effizient und kostengünstig arbeiten, und es bedarf keiner ausgegliederten Gesellschaften, die wiederum zusätzliche Kontrollorgane, die zum Großteil wieder aus dem Stand der Landesbeamten kommen, brauchen.

Der Landesrechnungshof stellt daher zusammenfassend im Sinne des § 9 LRH-VG nach Überprüfung auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nachstehendes fest:

In den letzten Jahren wurde durch die Schaffung der Gesellschaften neben der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung, wobei der insgesamte mit Wirtschaftsförderung befaßte Personenkreis weiter erhöht wurde, insbesondere in Relation zum ständig sinkenden Wirtschaftsförderungsbudget nicht kostengünstig gearbeitet.

Des weiteren vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß auch die nunmehr beabsichtigte Übertragung der Wirtschaftsförderungsagenden an die Gesellschaften aus den im Bericht dargestellten Gründen nicht zweckmäßig ist.

Am 28. November 1996 fand im Vorraum zur Landstube eine Schlußbesprechung statt, an der



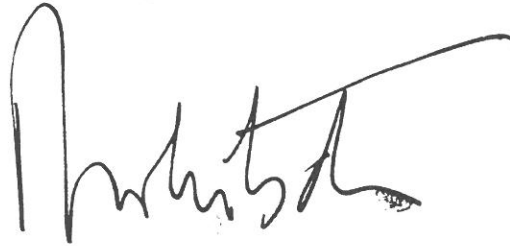
das zuständige Regierungsmitglied	Landesrat Dipl.-Ing. Herbert PAIERL
von seinem Büro	RR Dr. Karl-Heinz KOHRRUBER
von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung	OWR Dipl.Volkswirt Stefan HOCHFELLNER RR Dr.Werner FISCHER
von der Steirischen Wirtschafts- förderungsges. m.b.H.	Geschäftsführer Dr. Ludwig Sik Geschäftsführer Dr. Burghard KALTENBECK
von der Steirischen Beteiligungs- finanzierungsges. m.b.H.	Geschäftsführer Mag. Alexander SCHWARZ
von der Innofinanz Ges. m.b.H.	Mag. Peter PERKONIGG
von der Grundstücksbeschaffungs- ges. m.b.H.	OAR i.R. Johann MOSER
vom Landesrechnungshof	Landesrechnungshofdirektor HR Dr. Günther GROLLITSCH Landesrechnungshofdirektor- stellvertreter W.HR Dr. Hans LEIKAUF HR D.I. Werner SCHWARZL WR D.I. Dietrich HOFER

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 5. Dezember 1996

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Grollitsch', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Dr. Grollitsch)